

PRESSEMITTEILUNG VOM 10.10.2019

ZUR NOVELLIERUNG DES RHEINLAND-PFÄLZISCHEN HOCHSCHULGESETZES: **GUTER ANSATZ, WENIG SUBSTANZ**

Im Juni dieses Jahres wurde dem Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) ein Entwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes vorgelegt.

„Kleine Änderungen gab es immer wieder, die letzte große Novellierung ist aber schon knapp neun Jahre her“, erklärt Jannik Volk, Referent für Hochschulpolitik des AStA der JGU. Aus Sicht der Studierenden enthält dieser Entwurf einige erfreuliche Neuerungen: Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Gleichstellung werden in den Fokus genommen. In der 100-seitigen Stellungnahme hat der AStA jedoch auch einige Kritikpunkte aufgenommen.

„In vielen Bereichen fehlt es an konkreten Vorgaben und offensichtlich auch an der Finanzierungsbereitschaft“, betont Philipp Seidel, Vorsitzender des AStA und Referent für Rechtsangelegenheiten. Um dem Problem der fehlenden Vorgaben bei Digitalisierung und Nachhaltigkeit entgegenzuwirken, schlägt der AStA der JGU die Einrichtung von Beiräten für diese Bereiche in den Hochschulen vor (§§ 84-87 NEU, S. 78 der Stellungnahme). Bezüglich der Finanzierung muss die Landesregierung ihren eigenen Vorgaben gerecht werden: „Die jetzt schon zum großen Teil unterfinanzierten Hochschulen können den Aufgaben nicht gerecht werden, wenn das Land nicht zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellt“, erklärt Jan Paulus, Referent für Hochschulpolitik des AStA. Hier gilt es, die Ansätze des Entwurfs mit Substanz zu füllen (S. 6 der Stellungnahme).

Weitere wichtige Anliegen Studierender werden leider nur teilweise angegangen. „Studierende werden zwar als mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule bezeichnet, aber nicht als solche behandelt“, meint Elisa Kautzky, Vorstandsmitglied des AStA und Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dies zeigt sich besonders in der akademischen Selbstverwaltung: „Im Gleichstellungsteam und im Präsidium der Hochschulen sind zum Beispiel keine Plätze für Studierende vorgesehen“, erklärt Paulus.

Bei allgemeinen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
06131/39-24801
presse@asta.uni-mainz.de

Bei themenspezifischen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Hochschulpolitik**
06131/39-24816
hochschulpolitik@asta.uni-mainz.de

Der AStA der JGU fordert daher ein*e studentische*n Vizepräsident*in (S. 76 der Stellungnahme) sowie eine* studentische Gleichstellungsbeauftragte* (S. 16 der Stellungnahme). Außerdem fordert der AStA die Umsetzung der Viertelparität in den Grenzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Senaten, um den Stimmen Studierender an den Hochschulen endlich Gewicht zu verleihen (S. 72 der Stellungnahme).

Weitere Widersprüche zwischen dem Bild und dem Umgang mit Studierenden zeigen sich in Regelungen zum Studienverlauf: Der Entwurf des Gesetzes geht weiterhin vom Versuchssystem für Prüfungsleistungen Studierender aus statt anzuerkennen, dass Studierende für sich selbst entscheiden können, wann sie einen Studiengang abbrechen. Der AStA der JGU fordert das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) auf, sich von diesem Modell zu lösen (S. 44 der Stellungnahme). Der Gesetzentwurf hält es den Hochschulen auch weiterhin offen, für Seminare Anwesenheitspflichten vorzusehen. „Damit wird man Studierenden, die selbst entscheiden können, wann und wie sie lernen, nicht gerecht“, betont Volk. Daher fordert der AStA der JGU das MWWK auf, Anwesenheitspflichten für Seminare und ähnliche Veranstaltungen gesetzlich auszuschließen (S. 29 der Stellungnahme). Trotz des Bekenntnisses der Landesregierung zu einem gebührenfreien Studium sind Zweitstudiengebühren weiter vorgesehen. Damit verzichtet der Gesetzentwurf auf den Grundsatz kostenfreier Bildung. Der AStA der JGU fordert den*die Gesetzgeber*in auf, die damit verbundenen Gerechtigkeitsprobleme aufzulösen und Studiengebühren insgesamt abzuschaffen (S. 70 der Stellungnahme). Die neuen Regelungen zur Exmatrikulation Studierender enthalten problematisch weite und unbestimmte Rechtsbegriffe und könnten legitime Protestformen mit dem Ausschluss von Hochschulen bestrafen. Der AStA der JGU fordert daher, dass die Regelungen zur Exmatrikulation transparent und einheitlich gefasst werden (S. 63 der Stellungnahme). Eine Entrechtung Studierender findet durch die neue Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Studierendenwerke statt. Obwohl es ohnehin unverständlich ist, warum Professor*innen in diesen Gremien Stimmrecht haben, wird das Stimmgewicht weiter zu Ungunsten Studierender verschoben. Der AStA der JGU fordert, dass Studierende die Stimmmehrheit in den Verwaltungsräten der von ihnen finanzierten Studierendenwerke erhalten (S. 84 der Stellungnahme).

Bei allgemeinen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
06131/39-24801
presse@asta.uni-mainz.de

Bei themenspezifischen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Hochschulpolitik**
06131/39-24816
hochschulpolitik@asta.uni-mainz.de



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Trotz vieler guter Ansätze im Gesetzentwurf fallen einige Schwächen ins Auge. „Durch die ungeklärte Finanzierung der großen Projekte und die fehlende Bereitschaft, Studierende tatsächlich ernst zu nehmen, liest sich der Entwurf eher wie eine Ansammlung guter Ansätze und großer Worte“, bedauert Johannes Maurer, Referent für Hochschulpolitik des AStA der JGU Mainz. Der AStA der JGU hofft hier aber auf ein klares Bekenntnis der Landesregierung für eine zukunftsorientierte Hochschullandschaft und die Rechte Studierender.

Bei allgemeinen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
06131/39-24801
presse@asta.uni-mainz.de

Bei themenspezifischen Anfragen

**Arbeitsbereich für
Hochschulpolitik**
06131/39-24816
hochschulpolitik@asta.uni-mainz.de

STELLUNGNAHME DES ALLGEMEINES STUDIERENDENAUSSCHUSSES

DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

ZUM ENTWURF EINES HOCHSCHULGESETZES FÜR RHEINLAND-PFALZ

- 30.09.2019 -

Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u>	5	<u>zu § 10 Abs. 1: Zusammenarbeit der</u>	
<u>Hochschulfinanzierung</u>	6	<u>Hochschulen</u>	21
<u>zu § 2 Abs. 3: Begriff der Rasse</u>	7	<u>zu § 17 Abs. 1: Studienreform</u>	21
<u>zu § 2 Abs. 3: Nachhaltigkeit an</u>		<u>zu § 17 Abs. 3: Orientierungssemester</u>	22
<u>Hochschulen</u>	8	<u>zu § 18 Abs. 1: Zusammensetzung der</u>	
<u>zu § 2 Abs. 7: Digitalisierung an</u>		<u>Fachausschüsse für Studium und</u>	
<u>Hochschulen</u>	9	<u>Lehre</u>	23
<u>zu § 3 Abs. 2 Satz 4: Kooperation mit</u>		<u>zu § 19 Abs. 3: Übergang vom Bachelor</u>	
<u>Unternehmen und Dritten</u>	9	<u>in den Master</u>	23
<u>zu § 3 Abs. 4: Freiheit des Studiums</u>	10	<u>zu § 19 Abs. 7: Lehrbetrieb ohne</u>	
<u>zu § 3 Abs. 8: Tierversuche im</u>		<u>Prüfungsordnung</u>	25
<u>Studium</u>	13	<u>zu § 20 Abs. 1: Zertifikate für besondere</u>	
<u>zu § 3 Abs. 9: Zivilklausel (Neu)</u>	13	<u>Studienarten</u>	26
<u>zu § 4: Grundsätzliches</u>	14	<u>zu § 23: Studienberatung</u>	27
<u>zu § 4: Geschlechtergerechte Sprache</u> . 15		<u>zu § 25 Abs. 3: Anerkennung von</u>	
<u>zu § 4 Abs. 4:</u>		<u>Prüfungsleistungen</u>	27
<u>Gleichstellungsbeauftragte</u>	15	<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 6: Art der Prüfung in</u>	
<u>zu § 4 Abs. 4: stellvertretender</u>		<u>den Prüfungsordnungen regeln</u>	29
<u>Gleichstellungsbeauftragter</u>	16	<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 7:</u>	
<u>zu § 4 Abs. 4: studentische</u>		<u>Anwesenheitspflichten</u>	29
<u>Gleichstellungsbeauftragte</u>	16	<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 8: Kein Fehlversuch</u>	
<u>zu § 5 Abs. 4:</u>		<u>durch Nicht-Anmeldung</u>	35
<u>Studierendenmonitoring</u>	17	<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 8 Bearbeitungszeit in</u>	
<u>zu § 6 Abs. 1 Satz 2: Privatisierung von</u>		<u>den Prüfungsordnungen regeln (Neu)</u>	36
<u>Hochschulen</u>	18	<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 9: krankheitsbedingter</u>	
<u>zu § 7 Abs. 2: Hochschulordnungen</u>	19	<u>Rücktritt von Prüfungen</u>	36
<u>zu § 7 Abs. 3: Anzeigepflicht von</u>		<u>zu § 26 Abs. 2 Nr. 10: Versuchssystem</u>	
<u>Prüfungsordnungen</u>	19	<u>abschaffen</u>	44
<u>zu § 7 Abs. 7: Experimentierklausel</u>	20	<u>zu § 26 Abs. 3 Nr. 6: Wiederholung von</u>	
<u>zu § 8: Hochschulforum</u>	21	<u>Abschlussarbeiten</u>	45

<u>zu § 26 Abs. 3 Nr. 6: Mündliche Prüfungen</u>	46	<u>zu § 51 Abs. 1: Beamtenverhältnis auf Zeit</u>	54
<u>zu § 26 Abs. 5: Nachteilsausgleich</u>	46	<u>zu § 54 Abs. 4: Beamtenverhältnis bei Juniorprofessur</u>	55
<u>zu §27 Abs. 3: Regelstudienzeit</u>	47	<u>zu § 60 Abs. 8: Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbereich</u>	55
<u>zu § 31 Abs. 7: Aberkennung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen</u>	47	<u>zu § 67 Abs. 1: Einschreibung an mehr als einer Hochschule</u>	55
<u>zu § 33 Abs. 4: „Erfolgreich“ studieren</u>	48	<u>zu § 68: Versagung der Einschreibung</u>	55
<u>zu § 34 Abs. 2: Promovieren mit Bachelor</u>	48	<u>zu § 69: Widerruf der Einschreibung</u> ..	63
<u>zu §34 Abs. 5: Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuer*in</u>	48	<u>zu § 70 Abs. 3: Zweitstudiengebühren</u>	70
<u>zu § 35 Abs. 5: Gebühren für Studierende über 60 Jahre</u>	48	<u>zu § 75 Abs. 3: Amtszeiten im Hochschulrat</u>	72
<u>zu § 37 Abs. 3: Gleichstellung in universitären Gremien</u>	49	<u>zu § 77: Viertelparität</u>	72
<u>zu § 37 Abs. 7: Mitgliederinitiative</u>	51	<u>zu § 82: Studentische*r Vizepräsident*in</u>	76
<u>zu § 39 Abs. 1: Wahlen</u>	51	<u>zu § 84 Abs. 3: Vertretung beim Ausscheiden von Präsident*in oder Kanzler*in</u>	77
<u>zu § 40: Studentische Amtszeiten im Senat</u>	51	<u>zu § 84 Abs. 3: Abwahl der*des Präsident*in</u>	77
<u>zu § 41 Abs. 1 und 2: Öffentlichkeit in Senat/-sausschüssen</u>	52	<u>zu §§ 84-87: Beirat für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung (Neu)</u>	78
<u>zu § 43 Abs. 5: Vorstellungsgesprächen im akademischen Bereich</u>	53	<u>zu § 87: Viertelparität in Fachbereichsräten</u>	81
<u>zu § 48 Abs. 4: Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</u>	53	<u>zu § 88 Abs. 1: Berichte der Dekan*innen</u>	82
<u>zu § 50 Abs. 2: Gleichstellungsbeauftragte in Berufungsverfahren</u>	54	<u>zu § 107 Abs. 5 S. 1: Rechtsstellung der LAK</u>	82
<u>zu § 50 Abs. 5: Stellungnahme zu Berufungsverfahren</u>	54	<u>zu § 108 Abs. 1: Aufgaben der Studierendenschaft</u>	83

<u>zu § 109 Abs. 3 Satz 4: Amtszeit der</u>	
<u>Organe der Studierendenschaft.....</u>	<u>84</u>
<u>zu § 113: Verwaltungsräte der</u>	
<u>Studierendenwerke</u>	<u>84</u>
<u>zu §§ 114, 115: Studentisches</u>	
<u>Wohnen</u>	<u>91</u>

<u>zu § 125: Fortgeltung der</u>	
<u>Prüfungsordnungen.....</u>	<u>95</u>
<u>Artikel [...]: Gebührenfreiheit für</u>	
<u>Studierendenschaften.....</u>	<u>95</u>

Vorwort

Im Entwurf zum neuen Hochschulgesetz sind aus Sicht der Studierenden viele erfreuliche Neuerungen zu finden: Das Land nimmt wichtige Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder Gleichstellung in den Fokus. Dabei ist es allerdings notwendig, konkrete Vorgaben für digital aufgestellte und nachhaltig arbeitende Hochschulen zu machen. Erfreulich ist auch die Einführung eines Teilzeitstudiums. Bei all diesen Maßnahmen muss sich das Land aber vor allem selbst in die Pflicht nehmen: Wer Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung als wichtige Aufgaben der Zukunft wirklich ernst nimmt, der*dem muss klar sein, dass dies Kosten verursachen wird. Auch das Teilzeitstudium wird, sofern Hochschulen es tatsächlich in ihre Lehrpläne einbeziehen, Kosten verursachen. Die Hochschulen sind allerdings zum großen Teil schon jetzt chronisch unterfinanziert. Daher muss die*der Gesetzgeber*in im Haushaltsgesetz beweisen, dass die Wichtigkeit der Aufgaben erkannt wurde und angepackt werden soll.

Angemerkt werden muss aber, dass das Gesetz für Studierende auch eine Kehrseite hat: Dies betrifft neben Regelungen, die schon vor längerer Zeit im Hochschulgesetz getroffen wurden und im Entwurf weiterhin vorkommen, auch Neuerungen im Gesetz. Studierende werden in der Gesetzesbegründung zwar als „mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule“¹ bezeichnet, von diesem Geiste ist im Entwurf aber leider zu wenig zu finden. So werden Anwesenheitspflichten für Studierende nicht abgeschafft (§ 26). Die Möglichkeit der Hochschulen, Studierende zu exmatrikulieren wird massiv ausgeweitet (§ 69), Zweitstudiengebühren bleiben bestehen (§ 70) und der Senat bleibt fest in der Hand von Professor*innen, selbst wenn es um Belange geht, die weder Forschung noch Lehre betreffen (§ 77). Zudem werden die Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat des Studierendenwerks so verändert, dass Studierende ohne weiteres überstimmt werden können (§ 113). Wir hoffen sehr, dass der Entwurf der Sicht auf Studierende als erwachsene und selbstständige Menschen durch Nachbesserungen in diesen Bereichen noch gerecht wird.

¹ Gesetzesbegründung zum Entwurf des Hochschulgesetzes vom 19.06.2019 zu § 23, S. 180.

Hochschulfinanzierung

Wie bereits im Vorwort angedeutet, stehen und fallen die Vorhaben der*des Gesetzgeber*in mit der finanziellen Ausstattung der Hochschulen. Es ist aus gesetzgeberischer Perspektive verständlich, dass im Gesetz selbst keine Regelungen zur Finanzierung der Hochschulen getroffen werden. Allerdings müsste die Finanzierung wichtiger Projekte dann auch im Haushaltsgesetz auftauchen. Dies betrifft vor allem große Projekte wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung oder das Teilzeitstudium. Im Haushalt taucht aber lediglich eine Änderung auf, die sich auf das neue Hochschulgesetz bezieht: Für das Hochschulforum werden 2.250.000 Euro bzw. 2.750.000 Euro eingestellt.² Insgesamt bleibt die Finanzierung der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) weit hinter den Erwartungen zurück, die das Gesetz erweckt: Wurde 2018 im Ansatz des Haushalts noch ein Zuschuss von 332.426.800 Euro vorgesehen, sank dieser für das Jahr 2019 auf 287.682.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 ist zwar ein Anstieg des Ansatzes auf 292.309.600 Euro eingestellt,³ aber es ist nicht verständlich, dass der Ansatz im Vergleich zum letzten Ist-Wert (2017) weiter sinken soll, wenn die gesetzlichen Bestimmungen schon 2020 greifen sollen. Der Argumentation des Ministeriums, es würden finanzielle Ressourcen durch das Umschichten von Verwaltungsaufgaben frei, kann zudem nicht gefolgt werden. Umstellungen, wie die der Genehmigung von Prüfungsordnungen durch die Hochschulen statt durch das Ministerium, mögen zur Senkung von Verwaltungskosten führen, dabei muss aber eingerechnet werden, dass dieselben Aufgaben von nun an in den Hochschulen wahrgenommen werden müssen. Dort werden sie ebenfalls Kosten verursachen, die durch den Haushalt der Hochschulen zusätzlich ausgeglichen werden müssten. Von einer geringeren finanziellen Belastung der Hochschulen kann jedenfalls in diesem Punkt nicht gesprochen werden.

Erst recht ist zu beanstanden, dass mit kleineren Kostenreduktionen keines der oben genannten großen Projekte umgesetzt werden kann. Wer Nachhaltigkeit und Digitalisierung wirklich ernst nimmt, weiß um die Kosten dieser Aufgaben. Dasselbe gilt für die Einführung des Teilzeitstudiums. Der momentane Gesetzentwurf erscheint im Lichte der ungeklärten Finanzierung an vielen Stellen wie eine Sammlung guter Ideen für die Zukunft. Notwendig wäre aber ein starkes Signal für die Anerkennung der Herausforderung im

² Entwurf des Landeshaushaltsgesetz 2019/2020, Einzelplan 15, S. 9.

³ Entwurf des Landeshaushaltsgesetz 2019/2020, Einzelplan 15, S. 58.

Lehr- und Wissenschaftsbetrieb, um den Hochschulstandort Rheinland-Pfalz nicht zu gefährden. Der AStA der JGU fordert die Landesregierung daher auf, den Worten des Gesetzesentwurfes Taten folgen zu lassen und die Finanzierung der geplanten Vorhaben abzusichern.

zu § 2 Abs. 3: Begriff der Rasse

Der AStA der JGU übt starke Kritik an der Verwendung des Begriffes Rasse und fordert dessen Streichung aus dem HochSchG.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf wird in §2 Abs. 3 das Wort „Rasse“ gestrichen.

II. Begründung

„Die Idee der Existenz von Menschenrassen war von Anfang an mit einer Bewertung dieser vermeintlichen Rassen verknüpft, ja die Vorstellung der unterschiedlichen Wertigkeit von Menschengruppen ging der vermeintlich wissenschaftlichen Beschäftigung voraus. Die vorrangig biologische Begründung von Menschengruppen als Rassen – etwa aufgrund der Hautfarbe, Augen- oder Schädelform – hat zur Verfolgung, Versklavung und Ermordung von Abermillionen von Menschen geführt. Auch heute noch wird der Begriff Rasse im Zusammenhang mit menschlichen Gruppen vielfach verwendet. Es gibt hierfür aber keine biologische Begründung und tatsächlich hat es diese auch nie gegeben.“⁴

Der aktuelle Gesetzeswortlaut würde jedoch zu der absurden Situation führen, dass eine Person of Color, die sich im Rahmen einer Ungleichbehandlung im Studium an das jeweilige Gleichstellungsbüro wendet, auf eine Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse berufen müsste. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte betont in ihrem Policy Paper⁵, dass das Konzept der Rasse untrennbar mit einem biologischen Konzept der Rasse verbunden ist, welches aber ohne jeden Zweifel nicht existiert. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes benutzt den Begriff der Rasse zurecht nicht und spricht daher

⁴ Prof. Dr. Dr. h. c. Fischer/apl. Prof. Dr. Uwe Hoßfeld/Prof. Dr. Johannes Krause/Prof. Dr. Stefan Richter: Jenaer Erklärung: Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung, September 2019 (https://www.uni-jena.de/unijenamedia/Universität/Abteilung+Hochschulkommunikation/Presse/Jenaer+Erklärung/Jenaer_Erklärung.pdf).

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte: Ein Grundgesetz ohne „Rasse“: Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, April 2010.

von rassistischer Diskriminierung. Das Konzept der Rasse ist eben nur Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung. Aus all diesen Gründen ist der Begriff der Rasse hier aus dem Gesetz zu streichen. Er ist durch den Begriff der ethnischen Herkunft hinreichend abgedeckt und umschrieben.

zu § 2 Abs. 3: Nachhaltigkeit an Hochschulen

Hochschulen nehmen als Orte der Wissenschaft eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft ein. Das Thema Nachhaltigkeit darf daher nicht nur als eine Teilaufgabe der sozialen Gerechtigkeit aufgegriffen werden. Daher fordert der AStA der JGU die Unterstreichung der Wichtigkeit des Themas in einem eigenen Absatz im Hochschulgesetz.

I. Vorgeschlagene Änderung

In den Entwurf wird folgender neuer § 2 Abs. 4 eingefügt:

„Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zum Schutz der menschlichen Lebensgrundlage. Die Hochschulen wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin.“

Aus dem Entwurf werden in § 2 Abs. 3 die Sätze 5 und 6 gestrichen.

II. Begründung

Das Thema Nachhaltigkeit ist längst kein Zukunftsthema mehr, sondern muss gegenwärtig als Grundpfeiler in allen Bereiche der Hochschule wirken. Das zentrale Thema der Nachhaltigkeit zwischen Menschen und Umwelt darf daher nicht nur als Teil des § 2 Abs. 3 gesehen werden, sondern muss zur Untermauerung seiner Wichtigkeit und Dringlichkeit in einem eigenen Absatz 4 niedergeschrieben werden. Strategien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind Themen, die in allen Organen der Hochschulen Beachtung finden müssen. Verwaltung, Lehre, Forschung und Campuserwicklung müssen die Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourcenknappheit meistern, was entsprechend durch die Einzelstellung hervorgehoben wird. Gemäß Artikel 69 LV⁶ wurde zudem

⁶ Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 (VOBl. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35).

der Schutz der menschlichen Lebensgrundlage ergänzt. (Um dem Stellenwert der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, fordert der AStA der JGU außerdem die Einrichtung eines Beirats für nachhaltige Entwicklung (siehe hierzu: Neuer Unterabschnitt 5 in Abschnitt 2: Beirat für nachhaltige Entwicklung, §§ 84, 85 (Neu)).)

zu § 2 Abs. 7: Digitalisierung an Hochschulen

Der AStA der JGU begrüßt, dass im Gesetzentwurf die Relevanz der Digitalisierung verdeutlicht wird. Allerdings sollten konkrete Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Hochschulen getroffen werden. § 2 Abs. 7 legt zwar fest, dass Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Digitalisierung fördern, jedoch ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut keine konkreten Verpflichtungen für die Hochschulen. Die Gesetzesbegründung nimmt zwar Bezug auf die Forschung im Bereich der Digitalisierung sowie den Einsatz dieser zur Verbesserung der Lehre, jedoch gehen konkrete Vorgaben (beispielsweise eine Verpflichtung, Veranstaltungsinhalte digital zur Verfügung zu stellen, um das Studium zu vereinfachen und flexibler zu gestalten) daraus nicht hervor. Weiterhin fehlt der Einbezug der Verwaltung in die Umsetzung der Digitalisierung. Gerade in diesem Bereich kann Digitalisierung allen Beteiligten das Leben erleichtern. Die Hochschulen sollten daher auch hier konkret gebunden werden. (Um dem Stellenwert der Digitalisierung gerecht zu werden, fordert der AStA der JGU außerdem die Einrichtung eines Beirats für Digitalisierung (siehe hierzu: Neuer Unterabschnitt 6 in Abschnitt 2: Beirat für Digitalisierung, §§ 86, 87 (Neu)).)

zu § 3 Abs. 2 Satz 4: Kooperation mit Unternehmen und Dritten

Der AStA der JGU begrüßt, dass der Einfluss von Unternehmen auf die Freiheit der Forschung der Hochschulen ausgeschlossen werden soll. Zur tatsächlichen Umsetzung fordert der AStA der JGU einen transparenten Umgang mit solchen Geldgeber*innen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf wird § 3 Abs. 2 S. 4 wie folgt gefasst:

„Sofern Hochschulen in der Forschung mit Dritten kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen; Kooperationsverträge sind gegenüber den Mitgliedern der Hochschule öffentlich zu machen.“

II. Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Dritte“ und fügt den Halbsatz „Kooperationsverträge sind gegenüber den Mitgliedern der Hochschule öffentlich zu machen“ an.

Mit der ersten Änderung wird eine umfassendere Regelung getroffen. So können nicht nur Unternehmen, sondern bspw. auch unternehmensnahe Stiftungen Einfluss auf die Freiheit der Forschung nehmen, indem sie Hochschulen Mittel zur Verfügung stellen.

Die zweite Änderung gewährleistet erst die tatsächliche Umsetzung der gesamten Regelung. Ein Einfluss von Dritten auf die Freiheit der Forschung kann effektiv nur ausgeschlossen werden, wenn Hochschulmitglieder vom Inhalt der Kooperation Kenntnis erhalten. Nur durch eine solche Maßnahme der Transparenz können Hochschulen ihrer Verantwortung gegenüber all ihren Mitgliedern gerecht werden.

zu § 3 Abs. 4: Freiheit des Studiums

Der AstA der JGU fordert eine Anerkennung der Lern- und Studierfreiheit auch im Rahmen von § 3 Abs. 4 HochSchG.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf wird § 3 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„Die Freiheit des Studiums (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) umfasst insbesondere, unbeschadet der Prüfungsordnungen die freie Wahl von Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studiengangs im Rahmen der Prüfungsordnungen Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, dass sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.“

II. Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung übernimmt in weiten Teilen die bisherige Formulierung. Von dieser unterscheidet sich jene durch die explizite Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 9 Abs. 1 LV sowie der Verschiebung des Wortes „insbesondere“ und die damit verbundene Einklammerung der unter den Einschränkungen der Prüfungsordnungen stehenden freien Wahl der Lehrveranstaltungen und der Schwerpunktsetzung, womit eine Trennung zwischen der Bezugnahme auf die Prüfungsordnungen und die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen stattfindet.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht keine besondere Anerkennung der Lern- und Studierfreiheit in § 3 Abs. 4 HochSchG vor, lediglich der Verweis auf die obsoleten Studienpläne wird gestrichen. Aus unserer Sicht ist dies – obgleich die Landesregierung die Lern- und Studierfreiheit an anderer Stelle berücksichtigt⁷ – unbefriedigend. Ein Bekenntnis zur Studierfreiheit als Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit würde der Stellung der Studierenden nicht als bloße Objekte des Lehrbetriebs, sondern als im Rahmen ihrer Ausbildung selbstständig wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Hochschulen⁸ gerecht.

Zudem ist die aktuelle Formulierung hinsichtlich des Vorbehalts der Prüfungsordnungen ungeschickt, da nach dieser der Eindruck erweckt wird, dass auch das Recht der Erarbeitung und Äußerung künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen unter dem Vorbehalt der Prüfungsordnungen stünden. Diese mögliche Lesart soll durch das Vorziehen des Wortes „insbesondere“ vor die beiden Regelbeispiele der durch die Prüfungsordnungen beschränkten Wahlmöglichkeiten und des nicht durch dieses eingeschränkte Recht auf Erarbeitung und Äußerung eigener künstlerischer und wissenschaftlicher Meinungen ausgeschlossen werden.

Entstehung von § 3 Abs. 4 HochSchG

§ 3 Abs. 4 HochSchG wurde ohne weitere Begründung aus dem (damaligen) § 3 Abs. 4 HRG⁹ übernommen, welcher – im Gegensatz zu den Absätzen 2 (Forschung) und 3 (Lehre) – nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG verweist. Dabei war sogar davon die Rede, dass § 3 Abs. 4 HochSchG an die Stelle des alten § 28 trete.¹⁰ Dieser hat jedoch lediglich bestimmt, dass

⁷ Vgl. zu § 26 (S. 184).

⁸ Vgl. BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71, Rn. 121, juris, BVerfGE 35, 79-170; Beschl. v. 07.10.1980 – 1 BvR 1289/78, Rn. 110, juris, BVerfGE 55, 37-71.

⁹ Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), mittlerweile § 4 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228).

¹⁰ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 12.01.1978, LT-Drs. 8/2757.

Studierende auch dazu berechtigt sind, Veranstaltungen eines Studienganges, für den sie nicht eingeschrieben sind, zu besuchen und enthielt gar keine Bestimmungen über eine Studierfreiheit in dem Studiengang, für den die Person eingeschrieben ist. Die Begründung zum damaligen § 3 Abs. 4 HochSchG lässt erkennen, dass der*die Gesetzgeber*in sich offenbar nicht näher mit der Freiheit des Studiums befasst hat und eher davon auszugehen ist, dass – entgegen des Wortlautes – die Freiheit des Studiums als Teil der Wissenschaftsfreiheit mitgedacht wurde¹¹. Dies entspricht auch der seit der Paulskirchenverfassung¹² angenommenen Definition der Wissenschaftsfreiheit.¹³ Diese Definition sollte wieder aufgegriffen werden.

Praktische Bedeutung

Wie die Gesetzesbegründung zum HRG richtig erfasst hat, kann eine einfachgesetzliche Bestimmung „den Inhalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) weder authentisch interpretieren noch konstruktiv bestimmen.“¹⁴ Die Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfolgte dennoch auch explizit, da dadurch „die Bedeutung der Verfassungsgarantien wissenschaftlicher und künstlerischer Freiheit für die Gestaltung des Hochschulwesens [unterstrichen wird] und [...] zugleich die Grundrechtsträger auf gesicherte Inhalte und Grenzen ihrer Freiheitsrechte hin[gewiesen werden].“¹⁵ Dieses Bekenntnis ist auch im Rahmen des HochSchG in Bezug auf die Studierenden geboten, da es nicht immer und nicht ohne Weiteres anerkannt wird.

Die Verschiebung des Wortes „insbesondere“ stellt klar, was ohnehin schon gilt: Die Einschränkung der Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Veranstaltungen und Schwerpunkte durch die Prüfungsordnungen ist schon aufgrund eines nicht unbeschränkten Angebots derselben erforderlich und ein Recht auf Einrichtung bestimmter Veranstaltungen und

¹¹ Vgl. den Wortbeitrag des Abgeordneten Prof. Dr. Mohr (CDU) in der zweiten Beratung des HochSchG am 06.07.1978, Stenographischer Bericht, S. 2705, 2716: „Die oberste Maxime der Hochschulpolitik wird von Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und den diese Bestimmung auslegenden höchstrichterlichen urteilen bestimmt. Wir sind danach verpflichtet, die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium zu sichern und die Funktionsfähigkeit der Hochschulen zu erhalten.“

¹² Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.03.1849 (RGBl. Nr. 16, 28.04.1849, S. 101-147).

¹³ Vgl. Horneber, Jakob; Penz, Marco: Anwesenheitspflicht von Studierenden in Lehrveranstaltungen an Hochschulen. *WissR* 47, 150-172, 163; vgl. auch: Glaser, Andreas: Die Studierfreiheit. *Der Staat* 47, 213-240, 218 f., der durch die unbesehene Übernahme der alten Formulierung einen Bruch in dieser Auslegung zu erkennen meint.

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Hochschulgesetzes (HRG) vom 30.11.1973, BT-Drs. 7/1328, S. 32.

¹⁵ Ebd.

Schwerpunkte nicht praktikabel. Eine Einschränkung der Freiheit der Erarbeitung und Äußerung eigener wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen im Rahmen der Freiheit des Studiums durch die Prüfungsordnungen ist jedoch weder erforderlich noch angemessen und daher ohnehin unzulässig. Die Änderung ist daher geboten, um den falschen Eindruck (s.o.) zu beheben.

zu § 3 Abs. 8: Tierversuche im Studium

Der AStA der JGU begrüßt den neuen § 3 Abs. 8. Wir fordern zudem eine gesetzliche Regelung, die versichert, dass die Teilnahme an dem Alternativprogramm keine wissenschaftlichen oder beruflichen Nachteile mit sich bringt.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf werden in § 3 Abs. 8 folgende Sätze ergänzt:

„Den Studierenden dürfen durch die Teilnahme an einem Studium ohne Tierversuche oder Tierverbrauch keine Nachteile entstehen. Ein entsprechender Vermerk auf Leistungsbescheinigungen oder auch Zeugnissen ist unzulässig.“

II. Begründung

Studierende, die ein tierversuchsfreies Studium absolvieren wollen bzw. dies in Betracht ziehen, dürfen nicht durch mögliche Nachteile abgeschreckt werden. Häufig wird Studierenden vermittelt, ein tierversuchsfreies Studium wäre eine Ausbildung zweiter Klasse. Die Alternativprogramme müssen den gleichen wissenschaftlichen und bildungsrelevanten Anforderungen eines Studiums mit entsprechender Arbeit mit Tierversuchen/Tierverbrauch genügen. Eine entsprechende Kennzeichnung auf z.B. Modulabschlussleistungen bzw. Abschlusszeugnissen sollte daher nicht zulässig sein. Dies impliziert bereits ein Studium zweiter Klasse.

zu § 3 Abs. 9: Zivilklausel (Neu)

Der AStA der JGU fordert die Einführung einer Zivilklausel.

I. Vorgeschlagene Änderung

Dem Entwurf wird in § 3 ein neuer Abs. 9 beigefügt:

„Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke.“

II. Begründung

Freiheit bedeutet auch Verantwortung. Hochschulen spielen auch in der gesellschaftlichen Meinungsbildung eine wichtige Rolle. So werden Bildung und Wissenschaft als Lösungsgeber für gesellschaftliche Probleme herangezogen und tragen den entsprechenden Beitrag hin zu einer demokratischen, friedlichen und nachhaltigen Gesellschaft. Hochschulen müssen daher ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und sich friedlichen Zielen verpflichten. Genau da aber, wo die Hochschulen ihrer Verantwortung gerecht werden sollen, spricht man von der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Die Freiheit der Wissenschaft ist schon jetzt durch z.B. die Durchfinanzierung der Hochschulen durch Drittmittelgeber in einem großen Maße eingeschränkt. Der AStA der JGU fordert das Land daher auf, die Hochschulen entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu binden. Dem häufig vorgebrachten Argument, eine Zivilklausel sei unangebracht, da sie durch die Schwierigkeiten der Abgrenzung von Forschungsgebieten kaum umsetzbar sei, sind die vielen Hochschulen mit Zivilklauseln entgegenzusetzen. Neben den Bundesländern Bremen¹⁶ und Thüringen¹⁷ haben verschiedene Hochschulen Zivilklauseln eingeführt,¹⁸ womit sich zeigt, dass Zivilklauseln sehr wohl praktisch umsetzbar sind und keine Neuerung in der Hochschullandschaft darstellen.

zu § 4: Grundsätzliches

Im Allgemeinen möchte der AStA der JGU darauf hinweisen, dass § 4 durch seine Länge und die Menge an unterschiedlichen Regelungen sehr unübersichtlich ist. Nach Meinung

¹⁶ § 4 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, 339), zuletzt mehrfach geändert und § 23c eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)

¹⁷ § 5 Abs. 3 Thüringisches Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229).

¹⁸ Genannt seien beispielhaft die Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Präambel der Grundordnung), die Universität Köln (§ 2 der Grundordnung) und die Technische Universität Darmstadt (Präambel der Grundordnung, Punkt 4). Eine umfassende Auflistung kann der Webseite der „Initiative Hochschule für den Frieden – Ja zur Zivilklausel“ entnommen werden: <http://zivilklausel.de/index.php/bestehende-zivilklauseln#17H>.

des AStA könnte das Geregelterte in drei Paragraphen mit den Bezeichnungen „Gleichstellung“, „Gleichstellungsbeauftragte“ und „Gleichstellungsplan“ festgehalten werden. So würde das Gesetz übersichtlicher werden.

zu § 4: Geschlechtergerechte Sprache

Zudem möchte der AStA darauf hinweisen, dass die im Gesetz festgeschriebene Zweigeschlechtlichkeit problematisch ist. So hat das BVerfG die entsprechenden Regelungen des Personenstandgesetzes (PStG) für verfassungswidrig erklärt.¹⁹ In Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 3 GG fehlte es an der Möglichkeit, ein drittes Geschlecht nach § 22 Abs. 3 PStG positiv eintragen lassen zu können. Insofern hält der AStA das Gesetz für nicht vereinbar mit dem Beschluss des BVerfG. Unabhängig davon möchte der AStA darauf hinweisen, dass die Loslösung von einer binären Geschlechterordnung sinnvoll und förderungswürdig ist. Daher fordert der AStA der JGU, dass § 4 auf die Formulierungen „Männer und Frauen“ verzichtet und lediglich von „Geschlechtern“ spricht.

zu § 4 Abs. 4: Gleichstellungsbeauftragte

Der AStA der JGU ist der Meinung, dass für eine Gleichstellungsbeauftragte ein Anforderungskatalog eingeführt werden sollte. Das Thema ist von ausgesprochen hoher Relevanz und daher ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die Stelle mit einer Person zu besetzen, die relevante Qualifikation und Kenntnisse vorweisen kann.

Der AStA der JGU fordert zudem, dass die Gleichstellungsbeauftragte nicht nur eine Frau, sondern auch eine Inter-, Nicht-Binäre- oder Trans-Person sein kann.

I. Vorgeschlagene Änderung

Folgender Satz wird in § 4 Abs. 4 eingefügt:

„Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kann sowohl mit einer Frau als auch einer Trans-, Inter- oder Nicht-binären-Person besetzt werden.“

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31.

zu § 4 Abs. 4: stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter

Der AStA der JGU fordert die Möglichkeit ein männliches Mitglied als Stellvertreter für die Gleichstellungsbeauftragte zu ernennen.

I. Vorgeschlagene Änderung

Einfachere Änderung: In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eine andere Hochschulbedienstete“ durch „einen anderen Hochschulbediensteten“ ersetzt.

II. Begründung

Solange die sensible Aufgabe der Begleitung von Personen, die sexueller Belästigung erfahren haben, im Kompetenzbereich der Gleichstellungsbeauftragten bleibt, sollte die Möglichkeit für Opfer bestehen, sich auszusuchen, ob sie eine Frau, einen Mann oder eine Inter-, Nicht-Binäre- oder Trans-Person aufsuchen wollen. Außerdem ist Gleichstellung nach Ansicht des AStA nicht nur Frauensache. Männer müssen in diesem Bereich besonders sensibilisiert werden, um die Ziele der Gleichstellung schnell und effektiv erreichbar zu machen. Aus dieser Perspektive erscheint es uns sinnvoll, einen Mann ins Team der Gleichstellungsbeauftragten als Stellvertreter zu integrieren. Nichtsdestotrotz erkennt der AStA die Notwendigkeit eines mehrheitlich nicht männlich besetzten Gleichstellungsteams an. Die Entwicklung im Thema Gleichstellung hat eindrucksvoll gezeigt, dass Männer das Problem allein nicht lösen können.

zu § 4 Abs. 4: studentische Gleichstellungsbeauftragte

Der AStA der JGU fordert die Einführung einer weiteren stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden.

I. Vorgeschlagene Änderung

Folgender Passus wird hinzugefügt:

„Der Senat bestellt für eine Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen eine studentische Gleichstellungsbeauftragte.“

II. Begründung

Eine studentische Gleichstellungsbeauftragte wäre wichtig, um den Gremien der Hochschulen die studentische Sicht auf das Thema Gleichstellung näherzubringen. Oft betreffen Maßnahmen in diesem Bereich Studierende, ohne deren Interessen und Sichtweisen ausreichend zu berücksichtigen. Die Studierenden haben faktisch keine Möglichkeit, an dieser Stelle auf universitäre Entscheidungsprozesse einzuwirken. Dieses Manko sollte durch die Einbeziehung einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten behoben werden.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass, solange die Bearbeitung von Fällen sexueller Belästigung noch im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten liegen, eine studentische Ansprechperson unabdingbar ist, um Hemmschwellen bei Studierenden vorzubeugen und eine Ansprechpartnerin „auf gleicher Ebene“ einzuführen, die also nicht im Lehrbetrieb der Hochschule involviert ist.

zu § 5 Abs. 4: Studierendenmonitoring

Der AStA der JGU schlägt vor, dass Studienmonitoring auch auf Personen, denen ein Studienplatz angeboten wurde, die diesen aber nicht angetreten haben, auszuweiten.

I. Vorgeschlagene Änderungen

Dem Entwurf wird in § 5 Abs. 4 beigefügt:

„Auch Personen, denen ein Studienplatz angeboten wurde, die diesen aber nicht angetreten haben, können befragt werden.“

II. Begründung

Die erste Änderung ermöglicht die Befragung von Bewerber*innen an den rheinland-pfälzischen Hochschulen, die einen ihnen angebotenen Studienplatz nicht angetreten haben. Die Gründe hierfür dürften im Rahmen des Studierendenmonitoring relevant sein, da dem Land durch das Nichtantreten eines angefragten Studienplatzes junge Talente verloren gehen.

zu § 6 Abs. 1 Satz 2: Privatisierung von Hochschulen

Der AStA der JGU fordert, dass eine Überführung einer Hochschule in eine private Rechtsform nicht mehr möglich ist.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 wird zwischen „andere“ und „Rechtsform“ „öffentlich-rechtliche“ eingefügt und § 6 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 wird gestrichen.

II. Begründung

Warum eine Hochschule in eine privatrechtliche Rechtsform überführt werden können sollte, ist nicht ersichtlich. Diese Möglichkeit wurde 2003 geschaffen und damit begründet, dass dies der damaligen Fassung des HRG entsprechen würde.²⁰ Dies war jedoch nicht der Fall. Die damalige Fassung des HRG sah lediglich vor, dass Hochschulen auch in einer anderen Form als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zugleich staatliche Einrichtung ist, errichtet werden kann.²¹ In der Begründung zu der diesen Punkt betreffenden Änderung ist man davon ausgegangen, dass nur andere öffentlich-rechtliche Rechtsformen möglich sein sollen, „beispielsweise [die] Form einer Stiftung oder [...] Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht zugleich eine staatliche Einrichtung ist“. Nicht damit verbunden gewesen sei eine Änderung des Anwendungsbereiches, da „[s]taatliche Hochschulen [...] unabhängig von ihrer Rechtsform und davon, ob sie Einrichtungen der unmittelbaren oder der mittelbaren Staatsverwaltung sind, alle Einrichtungen des Bildungswesens [sind], auf die nach landesrechtlicher Bestimmung das Landeshochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet.“²² Dies findet auch in der Literatur Zuspruch.²³

Eine Privatisierung staatlicher Hochschulen wäre nicht mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar.²⁴ Zudem besteht hier kein Bedarf. Die derzeit bestehende Formulierung muss daher gestrichen werden.

²⁰ Gesetzesentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über die Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz – HochSchG) vom 20.03.2003, LT-Drs. 14/2017, S. 92.

²¹ Vgl. Art. 1 Nr. 51 Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.08.1998 (BGBl. I 2190).

²² Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 26.09.1997 – BT-Drs. 724/97, S. 47.

²³ Vgl. Reich, Andreas: Hochschulrahmengesetz. 10. Aufl. 2007, § 58 Rn. 2.

²⁴ Vgl. von Coelln, Christian: Das Binnenrecht der Hochschulen. In: Hartmer, Michael; Detmer, Hubert: Hochschulrecht. 3. Aufl. 2017, Kap. 7 Rn. 8;

Eine Änderung in Bezug auf Hochschulen in freier Trägerschaft ist damit nicht verbunden, da diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 HochSchG nicht von § 6 Abs. 1 HochSchG umfasst sind, dieser bezieht sich nur auf die Hochschulen des Landes.

zu § 7 Abs. 2: Hochschulordnungen

Der AStA der JGU möchte die Verpflichtung der Hochschulen zum Erlass einer Wahlordnung in § 7 Abs. 2 des Hochschulgesetzes übernehmen.

I. Vorgeschlagene Änderung

Der Entwurf wird in § 7 Abs. 2 um eine neue Nummer 4 ergänzt:

„4. eine Ordnung über die Hochschulwahlen“

II. Begründung

Die neue Regelung ergänzt die Ordnungen, welche Hochschulen verpflichtend erlassen müssen, um die Wahlordnung. Die Pflicht, eine solche zu erlassen, ergibt sich bislang aus § 38. Zur einheitlichen Regelung und Übersichtlichkeit sollte in § 7 allerdings auch die Wahlordnung erwähnt werden.

zu § 7 Abs. 3: Anzeigepflicht von Prüfungsordnungen

Der AStA der JGU fordert eine Anzeigepflicht aller Prüfungsordnungen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 7 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs wird gestrichen:

„Prüfungsordnungen lehramtsbezogener Studiengänge“

„für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung“

II. Begründung

Die neue Regelung würde dafür sorgen, dass die Änderung von Prüfungsordnungen aller Studiengänge dem zuständigen Ministerium angezeigt werden müssen. Dies hat den Vorteil, dass das Ministerium einen Überblick über die Prüfungsordnungen erhält und bei Gesetzesverstößen intervenieren kann, bevor Studierenden dadurch ein Nachteil droht.

Es erscheint außerdem nicht sinnvoll, die Hochschulen mit dem finanziellen Mehraufwand zu belasten, der sich durch die eigenständige Prüfung der Prüfungsordnungen ergibt. Zudem ist es nicht einleuchtend, warum lehramtsbezogene Studiengänge anders behandelt werden sollten als andere Studiengänge.

zu § 7 Abs. 7: Experimentierklausel

Der AstA der JGU fordert die Beschränkung der Experimentierklausel in Bezug auf Teilhabe und andere Rechte Studierender.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 7 Abs. 7 wird das Wort „bis“ zum Wort „und“ und das Wort „und“ zum Wort „sowie“.

In § 7 Abs. 7 des Entwurfs wird außerdem ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Von den gesetzlichen Bestimmungen kann nicht zum Nachteil von Teilhabe und Rechten Studierender abgewichen werden.“

§ 7 Abs. 7 würde dann wie folgt lauten:

„Zur Erprobung neuer Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 38 und 40 sowie 71 bis 97 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden. Auf Antrag der Hochschule kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Von den gesetzlichen Bestimmungen kann nicht zum Nachteil von Teilhabe und Rechten Studierender abgewichen werden.“

II. Begründung

Es ist verständlich, dass zur Flexibilisierung von Hochschulstrukturen Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen möglich gemacht werden sollen. Im momentanen Entwurf geht diese Möglichkeit aber deutlich zu weit. So kann beispielsweise von den Vorgaben zu

Wahlen (§ 39) abgewichen werden, wofür kein sinnvoller Grund angeführt wird. Zudem ermöglicht der Wortlaut auch eine Beschneidung studentischer Rechte und Teilhabe an Gremien der Hochschulen. Im Vergleich zur Größe und Bedeutung der Gruppe sind Studierende dort schon jetzt in hohem Maße unterrepräsentiert. Daher fordert der AStA der JGU die Aufnahme einer Regelung, welche es Hochschulen verbietet, von der Experimentierklausel zum Nachteil von studentischer Mitbestimmung abzuweichen.

Außerdem stellt sich die Frage, warum aufgeführt wird, dass von der Beschlussfassung nach § 38 abgewichen werden kann; schon die Regelung selbst beinhaltet die Möglichkeit einer Abweichung.

zu § 8: Hochschulforum

Der AStA der JGU lehnt die Einrichtung eines Hochschulforums unter dem Umstand einer unverhältnismäßig hohen Finanzierung ab. Insbesondere aus den veranschlagten Kosten im Haushalt von 2.250.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und 2.750.000 Euro für das Jahr 2020²⁵ ergibt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieses Organs. Besonders, wenn man die schon jetzt mangelhafte Finanzierung von Hochschulen beachtet, welche sich an der JGU insbesondere durch baufällige Gebäude und mangelnde technische Ausstattung vieler Räumlichkeiten bemerkbar macht, muss eine solche Mehrausgabe hinterfragt werden. Das Geld wäre an anderer Stelle sicherlich besser investiert.

zu § 10 Abs. 1: Zusammenarbeit der Hochschulen

Der AStA der JGU begrüßt die Regelungen zur Zusammenarbeit der Hochschulen.

zu § 17 Abs. 1: Studienreform

Der AStA der JGU möchte eine redaktionelle Ergänzung einbringen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 17 Abs. 1 des Entwurfs wird das Wort „insbesondere“ vor „im internationalen Zusammenhang“ eingefügt.

II. Begründung

²⁵ Entwurf des Landeshaushaltsgesetz 2019/2020, Einzelplan 15, S. 9.

Die Ergänzung beinhaltet lediglich eine Klarstellung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes klingt es bisher, als müssten die in der Norm genannten Aufgaben der Hochschule nur im internationalen Zusammenhang überprüft und weiterentwickelt werden. Durch die Ergänzung „insbesondere“ wird klargemacht, dass der internationale Zusammenhang dabei kein ausschließliches, aber ein relevantes Kriterium darstellt und auch der nationale Zusammenhang beachtet wird.

zu § 17 Abs. 3: Orientierungssemester

Der AStA der JGU fordert die Konkretisierung der Regelung zum Orientierungssemesters.

I. Vorgeschlagene Änderungen

§ 17 Abs. 3 des Entwurfs wird nach Satz 2 folgendermaßen ergänzt:

„Leistungen, die in Orientierungssemestern erbracht werden, sollen für den später gewählten Studiengang anerkannt werden. Das Orientierungssemester wird nicht in die Regelstudienzeit eingerechnet.“

II. Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass erbrachte Leistungen des Orientierungssemesters für das spätere Studium anerkannt werden. Zudem wird klargestellt, dass Orientierungssemester nicht in die Studienzeit einfließen.

Die Anerkennung von Leistungen ist für die Attraktivität des Modells von Orientierungssemestern wesentlich. Nur, wenn Studierende die Zeit an den Hochschulen sinnvoll nutzen können, lohnt es sich, an Orientierungssemestern teilzunehmen. Natürlich kann, je nach Organisation des Modells, nicht immer sichergestellt werden, dass im Orientierungssemester Leistungen erbracht werden, die für den später gewählten Studiengang anererkennungsfähig sind. Um diesem Umstand gerecht zu werden, sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Orientierungssemester nicht in die Regelstudienzeit einfließen. Da außerdem Voraussetzungen für das Studium, wie der Erhalt von BAföG, an die Regelstudienzeit gekoppelt sind,²⁶ bliebe das Orientierungssemester vielen Studierenden faktisch verschlossen, wenn es zur Regelstudienzeit gezählt würde. Zwar könnte Studierenden, die

²⁶ § 15a Abs. 1 BAföG i.V.m. § 10 Abs. 2 HRG.

ein Orientierungssemester absolvieren, dadurch im Zweifel einen doppelten Vorteil erhalten: Es wäre möglich, Leistungsnachweise für den künftigen Studiengang zu erbringen, ohne, dass diese Zeit in die Regelstudienzeit miteinfließen würde. Allerdings ist zu beachten, dass i.d.R. nicht alle Leistungen des ersten Semesters des späteren Studienfachs im Rahmen des Orientierungssemesters erbracht werden könnten. Der Zweck des Orientierungssemesters als Entscheidungshilfe für Studierende rechtfertigt außerdem diesen Vorteil, da er seinem Ziel sonst aufgrund der fehlenden Attraktivität nicht gerecht würde.

zu § 18 Abs. 1: Zusammensetzung der Fachausschüsse für Studium und Lehre

Der AStA der JGU Mainz fordert, dass die Mitglieder der Fachausschüsse für Studium und Lehre vom jeweiligen Fachbereichsrat ernannt werden.

I. Vorgeschlagene Änderung

Folgende Passus wird hinzugefügt:

„Die Mitglieder der Fachausschüsse für Studium und Lehre werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat ernannt.“

II. Begründung

Wer die Fachausschüsse für Studium und Lehre besetzt ist bisher nicht geregelt. Die Fachausschüsse spielen aber keine unwesentliche Rolle an den Hochschulen. Daher ist es notwendig, ihre Besetzung transparent zu regeln. Die Fachbereichsräte sind diejenigen Gremien, die am Ehesten entscheiden können, wer in den von ihnen gebildeten Fachausschüssen mitarbeiten können und sollten.

zu § 19 Abs. 3: Übergang vom Bachelor in den Master

Der AStA der JGU fordert eine studierendenfreundliche Regelung für den Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang.

I. Vorgeschlagene Änderungen

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ersetze „kann zulassen“ in Satz 1 durch „lässt in der Regel zu“.

Ersetze in Satz 3 „stellt“ durch „ist verpflichtet“ und ergänze „sicher“ um „zustellen“.

§ 19 Abs. 3 würde dann lauten:

„Die Hochschule lässt in der Regel zu, dass das konsekutive Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Prüfungsleistungen in einem eng begrenzten Umfang aussteht. Es wird zunächst auch auf den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 verzichtet, die vom Bachelorabschluss abhängen. Die Hochschule ist verpflichtet, die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen sicherzustellen.“

II. Begründung

Die erste Änderung betrifft die grundsätzliche Handhabe mit dem Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium. Für Studierende ist die Möglichkeit eines lückenlosen Übergangs vom Bachelor- ins Masterstudium wichtig. Zeit zwischen den Studiengängen kann den Verlust des BAföG-Anspruchs wegen einer fehlenden Immatrikulation²⁷ oder wegen Überschreitung der Regelstudienzeit²⁸ bedeuten. Gerade, wenn der Abschluss des Bachelorstudiums an der Dauer der Korrektur von Prüfungsleistungen Studierender hängt, darf den Studierenden hierdurch kein Nachteil entstehen. Aber auch im Fall einer fehlenden Prüfungsleistung, die in der Verantwortung des Studierenden liegt, sollte ein zügiger Übergang möglich sein. Zum einen können verschiedene Gründe dafür vorliegen, dass Prüfungsleistungen im Zeitraum der Bachelorarbeit nicht (rechtzeitig) erbracht werden konnten und zum anderen dient der Übergang der Effektivität des Studiums: Ein zusätzliches Semester in einem Studiengang zur Erbringung von Prüfungsleistungen von geringem Umfang, die ebenso gut parallel zum Beginn des Masterstudiengangs erbracht werden können, dient weder den Interessen Studierender, noch Interessen der Hochschule oder des Landes.

Die zweite Änderung verpflichtet die Hochschulen, die Erbringung und Bewertung der für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu ermöglichen.

²⁷ § 15b Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 BAföG.

²⁸ § 15a Abs. 1 BAföG i.V.m. § 10 Abs. 2 HRG.

Zwar scheint schon der bisherige Entwurf dieses Ziel zu verfolgen, doch die Gesetzesbegründung widerspricht dem. In dieser heißt es dazu: „Satz 3 beinhaltet die Verpflichtung der Hochschule, die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen sicherzustellen. Die Hochschule soll folglich nur in solchen Fällen den vorzeitigen Übertritt in das Masterstudium ermöglichen, in denen sie beides gewährleisten kann.“²⁹ Nimmt man dies als Grundlage für den Übergang vom Bachelor in den Masterstudiengang, haben Studierende im Zweifel unter schlechter Organisation der Hochschule zu leiden: Wenn die Hochschulen Prüfungen nicht anbieten oder wenn sich sogar die Bewertung erbrachter Leistungen verzögert, wird Studierenden der Übergang ins Masterstudium verwehrt. Diese Faktoren liegen aber im Verantwortungsbereich der Hochschulen und nicht in dem der Studierenden. Die Hochschulen müssen sich organisatorisch so aufstellen, dass sie den Abschluss des Studiums gewährleisten können, ohne dass Studierende dadurch einen Zeitverlust oder im Zweifel sogar ihren Anspruch auf BAföG verlieren (s.o.). Die momentane Regelung „belohnt“ Hochschulen, die sich organisatorisch schlecht aufstellen mit einem geringeren Umfang an Pflichten. Daher sollte sich der*die Gesetzgeber*in an dieser Stelle klar zu den Rechten Studierender bekennen und die Hochschulen in die Pflicht nehmen.

zu § 19 Abs. 7: Lehrbetrieb ohne Prüfungsordnung

Der AStA der JGU fordert, dass der Lehrbetrieb immer erst nach Erlass der Prüfungsordnung aufgenommen werden kann.

I. Vorgeschlagene Änderung

Im Entwurf wird das Wort „soll“ in § 19 Abs. 7 durch das Wort „kann“ ersetzt.

II. Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird ausgeschlossen, dass der Lehrbetrieb vor Erlass einer Prüfungsordnung aufgenommen wird. Für die „Soll-Regelung“ gibt es weder einen nachvollziehbaren sachlichen Grund, noch eine Begründung in diesem oder früheren Gesetzen, einschließlich des Hochschulrahmengesetzes. Für Studierende ist das Vorhandensein einer Prüfungsordnung aber ein wesentlicher Faktor. Erst durch diese kann erfolgreiches Studieren sichergestellt werden, da die wesentlichen Elemente zum Bestehen des

²⁹ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 174.

Studiums aufgeführt werden. Diese grundlegende Information darf in keinem Fall, auch nicht nur auf Zeit, fehlen, wenn ein Studium begonnen wird.

zu § 20 Abs. 1: Zertifikate für besondere Studienarten

Der AStA der JGU fordert, dass für die Teilnahme an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, grundsätzlich Zertifikate verliehen werden.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 20 Abs. 1 des Entwurfs werden die Worte „*in der Regel*“ durch die Worte „*auf Antrag*“ ersetzt.

II. Begründung

Die Möglichkeit zum Anbieten von Modulen für fächerübergreifende Kompetenzen ist eine sinnvolle Ergänzung für die Weiterbildung Studierender. So wird es ermöglicht, Bildung über den eigenen Studiengang hinaus zu erhalten und entsprechende Kompetenzen zu erwerben. Leider werden heutzutage aber für den Nachweis solcher Weiterbildungen fast ausnahmslos Zertifikate verlangt. Daher sind Studierende von solchen Zertifikaten sehr abhängig. Es erscheint somit angemessen, für die Teilnahme an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, immer Zertifikate zu verleihen.

zu § 20 Abs. 2: Teilzeitstudium

Der AStA der JGU begrüßt ausdrücklich die Stärkung von Teilzeitstudiengängen, da diese eine individuelle Gestaltung des Studiums ermöglichen. Wir sehen es als erforderlich an, dass ein jeder Studiengang in Teilzeit studierbar sein sollte. Studierenden können die verschiedensten Gründe haben, um in Teilzeit studieren zu müssen. Diese können beispielsweise sein, dass sie sich um eigene Kinder oder Verwandte kümmern bzw. sich selbst finanzieren müssen, da das derzeitige BAföG in Höhe und Abdeckung ungenügend ist. Studierenden, die aus dem BAföG herausfallen, bleiben potentiell Studiengänge verwehrt, deren individuelle Lebensgestaltung nicht mit dem Stundenplan eines Vollzeitstudiums vereinbar ist.

Allerdings müssen hierfür geeignete Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit von Seiten der Hochschulen ein gut organisiertes Teilzeitstudium angeboten werden kann und die Studierenden durch die ausbleibende Finanzierung nicht auf schlechten Studienbedingungen sitzen bleiben.

zu § 23: Studienberatung

Der AStA der JGU begrüßt die Neuerungen des § 23. Die Regelung nimmt Studierende als Individuen wahr und hilft, die jeweiligen Umstände einzelner Studierender zu berücksichtigen. Auch die Gesetzesbegründung zum § 23, welche Studierende als mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule bezeichnet,³⁰ ist sinnvoll und dem Status von Studierenden angemessen.

zu § 25 Abs. 3: Anerkennung von Prüfungsleistungen

Der AStA der JGU begrüßt die Änderung, dass die Anerkennung von Prüfungsleistungen Studierender einheitlich nur auf deren Antrag vorgenommen wird.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 25 Abs. 3 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nicht an eine Frist gebunden.“

In § 25 Abs. 3 des Entwurfs wird zudem der folgende Passus gestrichen:

„Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen sind. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.“

II. Begründung

Grundsätzlich ist die Änderung der Regelung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen begrüßenswert. Studierenden sollte es selbst überlassen werden, zu entscheiden ob und

³⁰ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 180.

wenn ja welche Leistungen anerkannt werden. Eine solche Regelung ist insbesondere aufgrund unterschiedlicher Prüfungsordnungen verschiedener Hochschulen sinnvoll. Auch die Regelung, die Beweislast für die Nichtanerkennung von Prüfungsleistungen den Hochschulen zu übertragen, ist der Sache angemessen.

Die erste Änderung betrifft den Ausschluss einer Frist für die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Studierende, die Leistungen an Hochschulen erworben haben, dürfen diese unter keinen Umständen verlieren. Für Studierende ist dies aus organisatorischen Gründen äußerst wichtig: Mit dem Wechsel des Studienorts sind viele Herausforderungen verbunden. Dabei kann es schnell passieren, dass etwas übersehen wird. Würde ein entsprechender Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen übersehen, hätte dies negative Folgen für die Ausbildungsdauer. Außerdem ist der Ausschluss einer Frist für die Anerkennung auch aus anderen Gründen notwendig. So können Studierende je nach Verlauf ihres Studiums entscheiden, ob sie Leistungen erneut erbringen, oder sich die bereits erbrachte Leistung später anerkennen lassen wollen. Dies führt zu einer flexibleren Studiengestaltung ohne unnötigen Druck.

Die zweite Änderung betrifft die Anerkennung von Fehlversuchen. Es ist unangemessen, Studierenden bei nicht bestandenen Prüfungen die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen zu verwehren. Warum in diesem Fall von dem Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden abgewichen werden soll, ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Als mögliches Argument könnte aber die Angst vor „Prüfungsordnungs-Hopping“ angebracht werden. Studierende würden demnach die Hochschule beliebig wechseln, um Fehlversuche aus ihrer Leistungsübersicht zu entfernen. Dazu sei folgendes gesagt: Das Versuchssystem, welches an vielen deutschen Hochschulen angewandt wird, grundsätzlich nicht zeitgemäß (siehe dazu die Forderung zu § 26 Abs. 2 Nr. 10). Ohne entsprechende Belege für die Sorge wegen „Prüfungsordnungs-Hopper*innen“ ist diese Regelung jedenfalls der Ausspruch eines unangemessenen Generalverdachts gegenüber Studierenden. An dieser Stelle sei außerdem erneut auf die zum Teil wesentlichen Unterschiede in Prüfungsordnungen an deutschen Hochschulen für denselben Studiengang verwiesen. Eine automatische Anerkennung von Fehlversuchen ist dementsprechend unangemessen und aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 6: Art der Prüfung in den Prüfungsordnungen regeln

Der AStA der JGU fordert, dass die Art der Prüfung weiterhin in den Prüfungsordnungen geregelt werden muss.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 26 Abs. 2 Nr. 6 im Entwurf werden die Worte „die Art“ hinter den Worten „die Anzahl“ ergänzt.

II. Begründung

Die Art der Prüfungen sollte auch weiterhin in den Prüfungsordnungen geregelt werden müssen. Für Studierende sind Prüfungsordnungen eine wichtige Quelle, um den Gang des Studiums antizipieren zu können. Dazu gehört auch zu wissen, welche Prüfungen für welche Veranstaltungen abgenommen werden können. Die Fachbereiche haben ohnehin die Möglichkeit, die Prüfungsordnungen zu ändern. Der „größere Spielraum“, welche die Gesetzesbegründung als Argument für die Änderung angibt,³¹ besteht also faktisch schon jetzt. Der Unterschied liegt aber darin, dass eine Änderung jetzt einem demokratischen Prozess unterworfen und transparent ist. Von diesem Verfahren sollte auf keinen Fall abgewichen werden.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 7: Anwesenheitspflichten

Der AStA der JGU fordert, dass Anwesenheitspflichten für Seminare abgeschafft werden.

I. Vorgeschlagene Änderungen

§ 26 Abs. 2 Nr. 7 im Entwurf wird gestrichen und durch die neue Nummer 7 ersetzt:

„Eine verpflichtende Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfungsleistung nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Veranstaltung.“

³¹ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 183.

II. Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde Anwesenheitspflichten auf die genannten Veranstaltungen reduzieren. Somit wären Anwesenheitspflichten für Seminare abgeschafft. Für Exkursionen, Praktika und praktische Übungen blieben Anwesenheitspflichten weiterhin möglich. Durch die Formulierung „vergleichbare Veranstaltungen“ bestünde außerdem eine sinnvolle Handhabe für Veranstaltungen, die nicht unter die vorigen Regelbeispiele fallen, für die eine Anwesenheitspflicht aber ebenso sinnvoll ist.

Die Forderung richtet sich also nicht grundsätzlich gegen Anwesenheitspflichten. Es geht vielmehr darum, Anwesenheitspflichten für Veranstaltungen abzuschaffen, bei denen sie nicht notwendig oder nicht verhältnismäßig sind. Für Exkursionen, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (bspw. Orchester), können Anwesenheitspflichten durchaus notwendig sein. Verständlich sind sie auch, wenn Hochschulen Praktika mit begrenzten Plätzen anbieten, für die erhebliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (bspw. Laborpraktika).

Entwicklung und rechtlicher Hintergrund

Die Forderung nach der Abschaffung von Anwesenheitspflichten knüpft auf rechtlicher Basis an die Studierfreiheit an.³² Diese findet ihren Ursprung unter der Formulierung „Lernfreiheit“ im 19. Jahrhundert³³ und wurde erstmals von Wilhelm von Humboldt formuliert.³⁴ Im Sinne des Humboldt'schen Bildungsideals war die Lehrfreiheit Teil der untrennbaren Trias zwischen Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit.³⁵ Eine Abwägung dieser Freiheiten gegeneinander war demnach weder geboten noch notwendig: Lehrfreiheit der Professoren und Studierfreiheit bedingten sich gegenseitig, wurde Wissenschaft doch als Dialog verstanden.³⁶ Dieses Verhältnis verschob sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu Gunsten der Lehrenden.³⁷ Begründet wurde dies einerseits damit, dass die Studierfreiheit für die Lehrfreiheit nicht notwendig sei, zum anderen wurde die Gefahr des Missbrauchs

³² VGH Mannheim (9. Senat), Urteil vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 37 f., Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Referat L 1, Merkblatt zu Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, S. 1.

³³ Andreas Glasner, Die Studierfreiheit – Analyse eines ungeklärten „Grundrechts“ in historischer und europäischer Perspektive in *Der Staat*, Vol. 47 (2008), S. 213 (216).

³⁴ Andreas Glasner, Die Studierfreiheit – Analyse eines ungeklärten „Grundrechts“ in historischer und europäischer Perspektive in *Der Staat*, Vol. 47 (2008), S. 213 (217).

³⁵ Andreas Glasner, Die Studierfreiheit – Analyse eines ungeklärten „Grundrechts“ in historischer und europäischer Perspektive in *Der Staat*, Vol. 47 (2008), S. 213 (219).

³⁶ Ebd.

³⁷ Andreas Glasner, Die Studierfreiheit – Analyse eines ungeklärten „Grundrechts“ in historischer und europäischer Perspektive in *Der Staat*, Vol. 47 (2008), S. 213 (220).

der Studierfreiheit heraufbeschworen.³⁸ Im Verlauf der Weimarer Republik, welche die Tendenz der völligen Entleerung aller Grundrechte enthielt,³⁹ wurde die Lernfreiheit schließlich nicht (mehr) als eigenständig geschütztes Recht angesehen.⁴⁰ Heute ist umstritten, ob die Studierfreiheit Verfassungsrang hat.⁴¹ Grundsätzlich wird aber anerkannt, dass Studierendefreiheit besteht⁴² und Anwesenheitspflicht einen Eingriff in diese darstellt.⁴³ Diese Erkenntnis nimmt auch die Gesetzesbegründung des vorliegenden Entwurfs auf.⁴⁴ Dies ist insbesondere im Rahmen der Anerkennung Studierender als mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule⁴⁵ konsequent und wichtig. Auch in anderen Bundesländern wird die Abschaffung von Anwesenheitspflichten diskutiert. In Bremen⁴⁶ ist die Anwesenheitspflicht für Seminare gesetzlich ausgeschlossen. In Niedersachsen⁴⁷ und Thüringen⁴⁸ ist eine dem vorliegenden Entwurf vergleichbare Formulierung enthalten. In Niedersachsen entfaltet diese faktisch jedoch keine Wirkung.⁴⁹ In Thüringen konkretisiert die Gesetzesbegründung, dass Seminare regelmäßig keine Veranstaltungen sind, die als „vergleichbare Veranstaltung“ im Sinne des Gesetzes gelten; für Seminare kann folglich nur in begründeten Ausnahmen eine Anwesenheitspflicht implementiert werden.⁵⁰ In Nordrhein-Westfalen hat die Schwarz-Gelbe Landesregierung gegen die Proteste Studierender und anderer progressiver Gruppen⁵¹ Anwesenheitspflichten wieder eingeführt.⁵² Insgesamt zeigt sich aber, dass abgesehen vom reaktionären Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen⁵³ die gesetzgeberische Tendenz, Anwesenheitspflichten

³⁸ Ebd.

³⁹ Helmut Ridder: Männer und Frauen sind gleichberechtigt, Ein Plädoyer; Vorbemerkungen, S. 1.

⁴⁰ Andreas Glasner, Die Studierfreiheit – Analyse eines ungeklärten „Grundrechts“ in historischer und europäischer Perspektive in Der Staat, Vol. 47 (2008), S. 213 (221).

⁴¹ VGH Mannheim (9. Senat), Urteil vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 37 f.; siehe auch BVerfGE 55, 37.

⁴² Für Rheinland-Pfalz: § 3 Abs. 4 RLP HG.

⁴³ VGH Mannheim (9. Senat), Urteil vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16, Rn. 37 f.

⁴⁴ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 184.

⁴⁵ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 180.

⁴⁶ § 49 Abs. 3 BremHG.

⁴⁷ § 7 Abs. 4 S. 1 NHG.

⁴⁸ § 55 Abs. 3 ThürHG.

⁴⁹ Forderungspapier der LAK Niedersachsen: Hochschulen sozial gestalten – Ein Forderungspapier für die niedersächsische Landtagswahl 2018; <http://www.lak-niedersachsen.de/2017/01/hochschulen-sozial-gestalten-ein-forderungspapier-fuer-die-niedersaechsische-landtagswahl-2018/#more-840>.

⁵⁰ Böttner in: Thüringer Verwaltungsblätter, 8/2018, Das (neue) Thüringer Hochschulrecht und die Anwesenheitspflicht, S. 169 (173).

⁵¹ Vgl. nur Interview Zeit Campus mit Katrin Lögering, Koordinatorin des Landes-Asten-Treffens und Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2019, <https://www.zeit.de/campus/2019-07/hochschulpolitik-hochschulgesetz-nrw-proteste-militaerische-forschung-anwesenheitspflicht>.

⁵² Begründung des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 64, Lit a), S. 231.

⁵³ Kritik der Studierendenvertretungen: notmyhochschulgesetz.de/kampagne/.

ernsthaft zu hinterfragen. Dabei geht es neben der Debatte um die Studierfreiheit vor allem um die Frage nach dem Sinn von Anwesenheitspflichten.

Debatte um Anwesenheitspflichten

Für Anwesenheitspflichten werden im Wesentlichen drei Argumente ins Feld geführt: Das erste befasst sich mit dem Erlernen von Veranstaltungsinhalten. Demnach seien Anwesenheitspflichten in Seminaren notwendig, damit Studierende die dort vermittelten Kompetenzen erlernen können. Ein zweites Argument betrifft die Funktionsfähigkeit von Seminaren: Ohne Anwesenheitspflichten sei nicht sichergestellt, dass eine ausreichende Diskussion zu Stande käme und der Erfolg des Seminars mithin nicht sichergestellt sei. Das Dritte Argument befasst sich mit der Ressourcenknappheit von Seminarplätzen. So sei es notwendig, Studierende zur Teilnahme an Veranstaltungen zu verpflichten, um sicherzustellen, dass diese sich nur für Lehrangebote anmelden, die sie tatsächlich interessieren. Damit würde vermieden, dass Studierende später doch nicht zu den Veranstaltungen erscheinen und auf diese Weise Plätze für andere Studierende blockieren.

Befasst man sich mit diesen Argumenten, muss man allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass keines von ihnen einer kritischen Betrachtung standhalten kann.

Einen Beleg, dass Anwesenheitspflichten notwendig sind, um Kompetenzen zu erwerben, bleiben die Vertreter*innen dieses Arguments jedenfalls schuldig. Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, warum körperliche Anwesenheit zwangsläufig mit dem Erlernen von Inhalten verknüpft sein soll, während körperliche Abwesenheit, die mit Selbststudium verbunden sein kann, dazu nicht in der Lage sein soll.

Der Funktionsfähigkeit von Seminaren ist es auch nicht dienlich, wenn Studierende bloß körperlich anwesend sind. Es gibt keine Zwangsläufigkeit der Teilnahme an den Debatten, die im Seminar geführt werden. Wer sich ohnehin dagegen sträubt, an einem solchen Seminar teilzunehmen, wird in diesem in der Regel auch keinen inhaltlichen Beitrag leisten. Für eine Diskussion kann es außerdem durchaus dienlicher sein, wenn nur Personen beteiligt sind, die sich tatsächlich auf das Thema fokussieren. Selbst wenn dann nur wenige Teilnehmer*innen erscheinen würden, bleibt die Möglichkeit zur Diskussion. Selbst zu zweit kann man im Zweifel wunderbar inhaltlich debattieren.

Die Argumentation um Ressourcenknappheit ist ebenfalls verfehlt. Es ist davon auszugehen, dass Studierende sich unabhängig von Anwesenheitspflichten für die Seminare anmelden, für die das größte Interesse besteht. Ob sie zu diesen Seminaren dann erscheinen,

spielt für diejenigen, die in dem jeweiligen Seminar keinen Platz mehr erhalten haben, aber ohnehin keine Rolle: Diese Studierenden können auch dann nicht teilnehmen, wenn andere dazu gezwungen sind, das Seminar zu besuchen. Umgekehrt ist es vielmehr so, dass mit der Abschaffung der Anwesenheitspflichten damit gerechnet werden kann, dass nicht mehr alle Angemeldeten zu der Veranstaltung kommen. Somit können auch insgesamt mehr Plätze zur Verfügung gestellt, die Kapazitäten also gesteigert werden. Dies führt im Endergebnis dazu, dass mehr Studierende an den Seminaren teilnehmen können, an denen auch Interesse zur Teilnahme besteht.

Da also die Argumente für Anwesenheitspflichten nicht zu überzeugen vermögen, sollte man sich mit den Vorteilen der Abschaffung von Anwesenheitspflichten auseinandersetzen. Zum einen haben Studierende verschiedene und oft gute Gründe, nicht an Veranstaltungen teilzunehmen und zum anderen kann dies durch familiäre Verpflichtungen bedingt sein (Pflege von Angehörigen, Kinder), aber auch Krankheiten spielen eine wichtige Rolle. Der AStA der JGU möchte daher betonen, dass marginalisierte Gruppen im Besonderen von der Anwesenheitspflicht betroffen sind. Darunter fallen alle menstruierenden Personen, die teilweise mit erheblichen Schmerzen an Seminaren teilnehmen müssen, zum anderen studierende Eltern, für die es durch die Anwesenheitspflicht erschwert wird, Familie und Studium zu harmonisieren. Außerdem erschwert die Anwesenheitspflicht chronisch Kranken die Teilnahme an Seminaren, da sie den Dozierenden immer wieder ihre Krankheitsgeschichte erläutern müssen. Die Abschaffung der Anwesenheitspflicht ist für den AStA der JGU daher auch eine Frage der Chancengleichheit unter den Studierenden und gleichzeitig eine einfache Maßnahme in dem Prozess marginalisierten Gruppen die gleichwertige Teilhabe am universitären Leben zu ermöglichen.

Anwesenheitspflichten führen auch zu dem absurden Ergebnis, dass Studierende, die zwei Mal nicht zum Seminar erscheinen, weil sie keine Lust haben, ihre Prüfungsberechtigung behalten, während Studierende, die drei Mal krankheitsbedingt fehlen, ihre Prüfungsberechtigung verlieren. Zudem müssen viele Studierende für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und daher neben dem Studium arbeiten. Für viele ist dies kein Luxus, sondern eine Voraussetzung, um das Studium absolvieren zu können. Anwesenheitspflichten stellen für diese Studierenden eine zusätzliche Hürde dar, insbesondere wenn sie nur einen Platz in ihrer zweiten oder dritten Seminarwahl erhalten, die ggf. mit dem Arbeitsplan kollidiert.

Außerdem gibt es verschieden Lerntypen: Neben auditiven sind dies visuelle, kommunikative und motorische Lerner*innen. Daher ist es sinnlos, Studierende pauschal zur Anwesenheit in Seminaren zu verpflichten – jede*r sollte selbst entscheiden, wie er*sie am besten lernt. Außerdem widersprechen Anwesenheitspflichten dem Bild Studierender als Erwachsene. Sie stellen eine Bevormundung dar und unterstellen, dass Studierende selbst nicht wissen, was gut für sie ist. Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass Studierende sich ihre Fächer selbst aussuchen, weil sie sich für die Inhalte interessieren. Außerdem besteht ein Wertungswiderspruch zu der Gesetzesbegründung, die Studierende als mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule bezeichnet.⁵⁴

Daraus lässt sich ein weiterer wichtiger Grund für die Abschaffung von Anwesenheitspflichten ableiten: Freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen ist die sicherste und günstigste Qualitätssicherung, die es gibt. Studierende werden auch ohne Verpflichtung an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen sie das Gefühl haben, dass die Teilnahme sie inhaltlich weiterbringt. Schon jetzt sieht man in Vorlesungen erhebliche Unterschiede: Während einige Dozierende das ganze Semester über vor vollen Sälen stehen, lehnen sich die Veranstaltung bei anderen sukzessive. Statt aber die eigenen Methoden zu hinterfragen, wird die Verantwortung häufig auf Studierende abgewälzt: Diese seien faul und wüssten nicht, was gut für sie sei (siehe dazu schon oben). Es drängt sich der Verdacht auf, dass Dozierende sich durch leere Hörsäle in ihrem Ego gekränkt fühlen und darauf mit der Entrechtung Studierender reagieren wollen. Sinnvoller wäre es aber, sich ein Beispiel an den Kolleg*innen zu nehmen, deren Veranstaltungen gut besucht sind. So könnte das Abschaffen von Anwesenheitspflichten bei Einlenkung der Dozierenden dafür sorgen, dass sich die Lehre auf Dauer verbessert. Dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Teilnahme an Veranstaltungen einen tatsächlichen lernnachweis mit sich bringt. Anwesenheitspflichten sind dem aber schlicht abträglich.

Zu erwähnen sei weiterhin, dass Anwesenheitspflichten dem Konzept digitaler Lehre im Wege stehen. Wo körperliche Anwesenheit als Voraussetzung für die Teilnahme gilt, wird der Umstieg auf digitalisierte Lehre nicht gelingen.

Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Anwesenheitspflichten nicht nur den für sie angebrachten Argumenten nicht gerecht werden. Im Gegenteil hat sie sogar die negative Folge,

⁵⁴ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 180.

dass die Qualität der Lehre schwerer beurteilt werden kann. Gleichzeitig stellen Anwesenheitspflichten einen Eingriff in die Studierfreiheit dar, der aufgrund der Ungeeignetheit von Anwesenheitspflichten nicht zu rechtfertigen ist, wenn man die Rechte Studierender tatsächlich ernst nimmt. Aus diesen Gründen sollten Anwesenheitspflichten für Seminare durch die oben vorgeschlagene Formulierung abgeschafft werden.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 8: Kein Fehlversuch durch Nicht-Anmeldung

Der AStA der JGU fordert, dass die Nichtanmeldung zu Klausuren nicht zu Fehlversuchen führt.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 26 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs wird das Wort „*nicht*“ hinter die Worte „*die Prüfungsordnung kann*“ eingefügt.

II. Begründung

Die Konstruktion über Fehlversuche für Klausuren, welche über die Nichtanmeldung zu Prüfungen aufgebaut wird, ist nicht hinnehmbar. Studierende haben oft gute Gründe, nicht an Klausuren teilzunehmen. Dies kann der Fall sein, wenn kurzfristige Ereignisse familiärer Natur dazwischenkommen. Aber auch studienbedingte Faktoren (bspw. fünf oder mehr Klausuren innerhalb kürzester Zeit) sorgen dafür, dass eine adäquate Vorbereitung oft gar nicht möglich ist. Über diese Regelung wird zusätzlicher Druck auf Studierende aufgebaut, der in keiner Weise begründet werden kann. Zudem führt die Regelung aufgrund der momentanen Verwaltungspraxis an der JGU zu Problemen: Die Anmeldephasen von Klausuren unterscheiden sich in den verschiedenen Fachbereichen. Für Studierende, deren Beifach in einem anderen Fachbereich liegt als das Hauptfach, kann dies verschiedene Anmeldefristen für Prüfungen zur Folge haben. So kann es schnell passieren, dass die Anmeldung für eine Prüfung vergessen bzw. übersehen wird. Durch die Konstruktion eines Fehlversuches über eine zweimalige Nichtanmeldung zur Prüfung wird Studierenden dann einer der drei Versuche genommen, die Klausur zu bestehen. Ein solches Scheitern an Verwaltungshürden ist weder im Interesse der Studierenden, noch im Interesse der Hochschulen oder des Landes.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 8 Bearbeitungszeit in den Prüfungsordnungen regeln (Neu)

Der AStA der JGU fordert, dass die Bearbeitungszeit schriftlicher sowie die Dauer mündlicher Prüfungen weiterhin in den Prüfungsordnungen geregelt wird.

I. Vorgeschlagene Änderungen

Im Entwurf zu § 26 Abs. 2 wird eine neue Nummer 8 eingefügt:

„die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,“

II. Begründung

Für Studierende sind Prüfungsordnungen eine wichtige Quelle, um den Gang des Studiums vorvollziehen zu können. Dazu gehört auch zu wissen, welche Dauer Prüfungen haben. Die Fachbereiche haben ohnehin die Möglichkeit, die Prüfungsordnungen zu ändern. Der „größere Spielraum“, welche die Gesetzesbegründung als Argument für die Änderung angibt,⁵⁵ besteht also faktisch schon jetzt. Der Unterschied liegt aber darin, dass eine Änderung jetzt einem demokratischen Prozess unterworfen und somit transparent ist. Von diesem Verfahren sollte auf keinen Fall abgewichen werden.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 9: krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen

Der AStA der JGU fordert eine einheitliche Regelung hinsichtlich des krankheitsbedingten Rücktritts von Prüfungen. Dabei muss auf die Angabe von Symptomen verzichtet werden.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf wird in § 26 Abs. 2 eine neue Nr. 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

9. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen für den Rücktritt von der Prüfung; bei einem krankheitsbedingten Rücktritt von der Prüfung wird die Prüfungsunfähigkeit regel-

⁵⁵ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 184.

mäßig durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen; ein amtsärztliches Attest darf nur in Fällen eines Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Attesten verlangt werden; die Angabe von Krankheitssymptomen darf nicht verlangt werden,

II. Begründung

Erforderlichkeit einer einheitlichen Regelung

Aus unserer Sicht ist eine einheitliche Regelung erforderlich. Sie soll Mindeststandards treffen und die mit den sehr unterschiedlichen Regelungen verbundenen Unsicherheiten beseitigen. Eine einheitliche Bestimmung von Mindeststandards ist auch unter dem Aspekt des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes erforderlich.

Situation an den Hochschulen

Die Bestimmungen über einen krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen sind an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz und bundesweit⁵⁶ sehr unterschiedlich geregelt. Die meisten Hochschulen des Landes verlangen – entsprechend eines Rundschreibens des MBWJK⁵⁷ – beim ersten Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit ein einfaches Attest ohne Angabe von Symptomen und bei weiteren Rücktritten entweder ein qualifiziertes ärztliches Attest (mit Angabe von Symptomen) oder ein amtsärztliches Attest (ohne Angabe von Symptomen). So wird insbesondere

- bei der JGU in den Fachbereichen 01, 02, 05 bis 09, der Kunsthochschule, der Hochschule für Musik und des Hochschulprüfungsamtes für Lehramt⁵⁸ und in FB 10⁵⁹,
- an der Technischen Universität Kaiserslautern,⁶⁰
- an der Universität Koblenz-Landau⁶¹ sowie
- an der Hochschule Mainz⁶²

⁵⁶ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (Hrsg.): Rücktritt von Hochschulprüfungen wegen Krankheit. WD 3 – 3000 – 108/18, S. 5 ff.

⁵⁷ Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) vom 22.12.2009, Az. 9526/R974-08431/405.

⁵⁸ Zu allen vgl. https://www.barrierefrei.uni-mainz.de/files/2018/10/Attestformular_FB-01020506070809.pdf (Stand: 29.09.2019).

⁵⁹ Vgl. § 20 Abs. 3 Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie vom 09. November 2009 (StAnz. S. 2130), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 604).

⁶⁰ Vgl. <https://www.uni-kl.de/pruefungsangelegenheiten/krankmeldung/> (Stand: 29.09.2019).

⁶¹ Vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/organisation/verwaltung/abteilungen/abt-3/hsp-ld/wichtige-informationen> (Stand: 29.09.2019).

⁶² Vgl. <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/pruefungen/> (Stand: 29.09.2019).

verfahren. Nicht einheitlich geregelt ist, was mit „der zweiten Krankmeldung“ gemeint ist; an der Hochschule Koblenz⁶³ wird darunter die zweite Krankmeldung im Verlauf des Studiums verstanden, meist jedoch die zweite Krankmeldung in diesem Prüfungsfach⁶⁴ oder der konkreten Prüfung oder Arbeit⁶⁵.

Abweichende Regelungen existieren insbesondere

- an der JGU hinsichtlich der juristischen Zwischenprüfung in FB 03, wo schon ab dem ersten krankheitsbedingten Rücktritt ein ärztliches Attest mit der Angabe von Symptomen oder – wenn das Nichtbestehen der betroffenen Klausur oder einer anderen Klausur im selben Prüfungszeitraum zum Nichtbestehen der ganzen Zwischenprüfung führen würde – sogar ein amtsärztliches Attest,⁶⁶
- für Klausuren in der Wirtschaftswissenschaft an der JGU (FB 03), wo bei dem dritten Rücktritt nur ein amtsärztliches Attest ausreicht,⁶⁷
- an der Universitätsmedizin (FB 04) der JGU, wo bereits bei dem zweiten Rücktritt ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist,⁶⁸
- an der Universität Trier, wo bereits beim zweiten Rücktritt ein ärztliches Attest mit der Angabe von Symptomen vorzulegen ist, welches anscheinend nicht durch ein amtsärztliches Attest ohne die Angabe von Symptomen ersetzt werden kann⁶⁹
- an der Hochschule Kaiserslautern, wo bereits bei dem zweiten Rücktritt ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist⁷⁰ sowie
- an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, wo bei dem zweiten Rücktritt ein ärztliches Attest mit der Angabe von Symptomen, welches

⁶³ Vgl. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_ingenieurwesen/ET/Pruefungsamt/Formulare/Formblatt_zur_Pruefungsunfaehigkeit_FR_Eul_14.08.2013.pdf (Stand: 29.09.2019).

⁶⁴ So an der Hochschule Worms, vgl. https://www.hs-worms.de/fileadmin/media/SG2/Pruefungsverwaltung/Dokumente/20151/Hochschule_Aerztliches_Attest.pdf (Stand: 29.09.2019).

⁶⁵ So an der JGU, vgl. https://www.barrierefrei.uni-mainz.de/files/2018/10/Attestformular_FB-01020506070809.pdf (Stand: 29.09.2019); <https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/Richtlinien%20bei%20Krankheit%20in%20wirtschaftswissenschaftlichen%20und%20wirtschaftsp%C3%A4dagogischen%20Pr%C3%BCfungen.pdf> (Stand: 29.09.2019).

⁶⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3, 4 Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 28.10.2004 (StAnz. 1590), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.05.2015 (Veröffentlichungsblatt Nr. 05/2015, S. 242).

⁶⁷ Vgl. <https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/Richtlinien%20bei%20Krankheit%20in%20wirtschaftswissenschaftlichen%20und%20wirtschaftsp%C3%A4dagogischen%20Pr%C3%BCfungen.pdf> (Stand: 29.09.2019).

⁶⁸ Vgl. <https://www.barrierefrei.uni-mainz.de/files/2018/10/FB-04-Medizin.pdf> (Stand: 29.09.2019).

⁶⁹ Vgl. <https://www.uni-trier.de/index.php?id=13082> (Stand: 29.09.2019).

⁷⁰ Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten/krankmeldung/> (Stand: 29.09.2019).

anscheinend nicht durch ein amtsärztliches Attest ohne die Angabe von Symptomen ersetzt werden kann, und beim dritten Rücktritt ein amtsärztliches Attest mit der Angabe von Symptomen vorzulegen ist⁷¹.

Ganz besonders kompliziert ist die Regelung in der Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftspädagogik an der JGU.⁷² Hier gibt es unterschiedliche Bestimmungen für Klausuren und Abschlussarbeiten. Bei Klausuren reicht bei dem ersten krankheitsbedingten Rücktritt ein ärztliches Attest ohne Angabe von Symptomen oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, beim zweiten in derselben Klausur bedarf es eines ärztlichen Attestes mit Angabe von Symptomen oder eines amtsärztlichen Attestes ohne Angabe von Symptomen, beim dritten krankheitsbedingten Rücktritt oder beim Abbruch einer bereits begonnenen Klausur reicht nur ein amtsärztliches Attest, wobei offen gelassen wird, ob dieses eine Angabe von Symptomen enthalten muss. Bei Abschlussarbeiten ist bei der erstmaligen Krankmeldung zwischen Beginn der Bearbeitungszeit und vor Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ein ärztliches Attest ohne Angabe von Symptomen oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, bei der zweiten Krankmeldung in diesem Zeitraum muss ein ärztliches Attest mit Angabe von Symptomen oder ein amtsärztliches Attest ohne die Angabe von Symptomen vorgelegt werden. Bei der dritten Krankmeldung in diesem Zeitraum oder der ersten Krankmeldung nach Beginn der letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, wobei wieder offen gelassen wird, ob dieses die Angabe von Symptomen beinhalten muss.

Teilweise werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen anerkannt, so explizit in manchen Fällen am FB 03 der JGU (s.o.) und am Umweltcampus Birkenfeld (Hochschule Trier)⁷³, teilweise auch explizit ausgeschlossen, wie an der Hochschule Koblenz⁷⁴, der Hochschule Worms⁷⁵ und der Technischen Universität Kaiserslautern⁷⁶.

⁷¹ Vgl. <https://www.hwg-lu.de/service/studierendenservicecenter-ssc/fuer-studierende/prozedere-bei-pruefungsunfaehigkeit.html> (Stand: 29.09.2019).

⁷² Vgl. Richtlinien bei Krankheit in wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspädagogischen Prüfungen ab Sommersemester 2015, abrufbar unter <https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/Richtlinien%20bei%20Krankheit%20in%20wirtschaftswissenschaftlichen%20und%20wirtschaftsp%C3%A4dagogischen%20Pr%C3%BCfungen.pdf> (Stand: 29.09.2019).

⁷³ Vgl. <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/pruefungsunfaehigkeit-erkrankungen-bei-pruefungen-atteste-amtsaerztliche-atteste/> (Stand: 29.09.2019).

⁷⁴ Vgl. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_ingenieurwesen/ET/Pruefungsamt/Formulare/Formblatt_zur_Pruefungsunfaehigkeit_FR_EuI_14.08.2013.pdf (Stand: 29.09.2019).

⁷⁵ Vgl. <https://www.hs-worms.de/studieren/organisieren/pruefungsverwaltung/pruefungsunfaehigkeit/> (Stand: 29.09.2019).

⁷⁶ Vgl. <https://www.uni-kl.de/pruefungsangelegenheiten/krankmeldung/> (Stand: 29.09.2019).

Unserem Vorschlag entsprechend wird an der Hochschule Trier verfahren. Auf dem Hauptcampus reicht zwar eine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht aus, es muss jedoch generell kein Attest mit Symptomen vorgelegt werden und ein amtsärztliches Attest kann nur ausnahmsweise verlangt werden.⁷⁷ Die entsprechende Bestimmung wurde im genannten Schreiben den MBWJK als „[d]atenschutzrechtlich unbedenklich“ erwähnt.⁷⁸ Am Hauptcampus Birkenfeld reicht wie bereits erwähnt eine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, und das bis zum einschließlich dritten krankheitsbedingten Rücktritt.⁷⁹

Die Abweichungen von der in dem mittlerweile fast zehn Jahre alten Schreiben des MBWJK genannten Vorgehensweise an der JGU, der Universität Trier und der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zeigen, dass nicht alle Hochschulen gewillt sind, sich daran zu halten, obwohl dieses Vorgehen den damals gültigen Datenschutzbestimmungen gerecht werden sollte.

Auch die Informationen der meisten Hochschulen über das dort vorgeschriebene Verfahren lassen in unterschiedlicher Intensität zu wünschen übrig. So informiert die Hochschule Kaiserslautern auf ihrer Internetseite nicht darüber, ob das bei einer wiederholten Krankmeldung vorzulegende amtsärztliche Attest Symptome enthalten muss oder nicht,⁸⁰ ebenso der FB 03 in manchen Fällen (s.o.).

Auch die Hinweise auf manchen Attestformularen über die Rechtmäßigkeit des angewandten Verfahrens können Anlass geben, eine Überforderung der Hochschulen durch eine mangelnde Regelung im HochSchG nicht als ausgeschlossen zu erachten. Die Hochschule Worms verweist zum Beleg der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens folgendermaßen auf einen Beschluss des BVerwG: „Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 31.03.1988 – 7 B 46.88 (Der Prüfling muss die Prüfungsunfähigkeit beweisen.)“.⁸¹ In diesem Be-

⁷⁷ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 4, 5 Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 25.04.2019 (publicus Nr. 3/2019, S. 59).

⁷⁸ Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) vom 22.12.2009, Az. 9526/R974-08431/405, S. 4.

⁷⁹ Siehe Fn. 73.

⁸⁰ Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten/krankmeldung/> (Stand: 29.09.2019).

⁸¹ https://www.hs-worms.de/fileadmin/media/SG2/Pruefungsverwaltung/Dokumente/20151/Hochschule_Aerztliches_Attest.pdf (Stand: 29.09.2019).

schluss ging es jedoch nicht um eine Prüfungsunfähigkeit, sondern (formell) um die Voraussetzungen für das Vorliegen von Divergenz i.S.d. § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO⁸² sowie (materiell) um die um das Gebot der Sachlichkeit bei der Bewertung von Hausarbeiten. Auch die anderen Beschlüsse des BVerwG vom gleichen Tag hatten andere Fragen zum Gegenstand. Die Hochschule Kaiserslautern legt in den Informationen auf ihrer Internetseite und des auf dieser abrufbaren Formulars unterschiedliche Maßstäbe an den „zweiten“ Rücktritt an; nach der Internetseite bezieht sich dies auf dieselbe Prüfung,⁸³ im Formular auf dasselbe Lehrgebiet⁸⁴. Die Hochschule Koblenz verweist auf den „Datenschutzbericht 2009/11“⁸⁵ des Landesdatenschutzbeauftragten, statt auf den „Datenschutzbericht 2010/2011“. Zudem wird hier eine Entbindung des*der Ärzt*in von der Schweigepflicht gefordert, sollte kein*e Amtsärzt*in aufgesucht werden.⁸⁶ Diese pauschale Entbindung von der Schweigepflicht beruht wohl auf der irrigen Annahme, die Vorlage des Attestes durch die Studierenden würde entweder einer Entbindung von der Schweigepflicht bedeuten oder müsste Voraussetzung dafür sein.⁸⁷ Hierdurch könnte der*die Ärzt*in – annehmend, er*sie sei von der Schweigepflicht entbunden worden – dazu veranlasst werden, in Abwesenheit der Studierenden und über die Angaben im Attest hinaus mit dem Prüfungsamt über die Untersuchung zu sprechen.⁸⁸

Praktische Konsequenzen

Diese Unterschiede, die teilweise sogar an einer einzelnen Hochschule (JGU und Universität Trier) oder sogar in einzelnen Fachbereichen (FB 03 der JGU) bestehen, sind dazu geeignet, Studierende zu verunsichern. Eine Internetrecherche zu den vorzulegenden Attesten kann bei Studierenden, die soweit gesundheitlich eingeschränkt sind, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, leicht zu einem falschen Ergebnis führen. Auch kann den

⁸² Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) (VwGO).

⁸³ Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten/krankmeldung/> (Stand: 29.09.2019).

⁸⁴ Vgl. <https://www.hs-kl.de/fileadmin/studium/studierende/formular-zur-bescheinigung-der-pruefungsunfaehigkeit.pdf> (Stand: 29.09.2019).

⁸⁵ https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_ingenieurwesen/ET/Pruefungsamt/Formulare/Formblatt_zur_Pruefungsunfaehigkeit_FR_EuI_14.08.2013.pdf (Stand: 29.09.2019); https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_bauwesen/bauingenieurwesen/Downloads/Formulare/Pruefungsunfaehigkeitneu_mit_Antrag_07_2014.pdf (Stand: 29.09.2019).

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst (Fn. 56), S. 13 f.

⁸⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst (Fn. 56), S. 14.

Ärzt*innen nicht zugemutet werden, sich mit den unterschiedlichen Bestimmungen auszukennen, sodass hier nicht erwartet werden kann, dass diese Studierende, die eigentlich eine*n Amtsärzt*in aufsuchen müssten, dorthin verweisen oder – entsprechend der unterschiedlichen Bestimmungen – ein Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen.

Fazit

Nach dem Dargelegten ist eine gesetzliche Regelung zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis innerhalb der einzelnen Hochschulen und zwischen den Hochschulen des Landes erforderlich. Dass trotz des Schreibens des MBWJK immer noch von datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewichen wird, ist nicht tragbar.

Zu den einzelnen Regelungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Aspekte unseres Änderungsvorschlages eingegangen.

Verortung in den Prüfungsordnungen, Voraussetzungen, Verfahren, Frist

Die Verortung in den Prüfungsordnungen ist sachgemäß, da der Rücktritt von Prüfungen ein wesentlicher Bestandteil des Prüfungsverfahrens ist. Zudem sind die Bestimmungen über einen krankheitsbedingten Rücktritt ohnehin schon meist in den Prüfungsordnungen bestimmt (s.o.). Es sollen die Voraussetzungen – diese können neben einem krankheitsbedingten Rücktritt auch anderer Art, etwa einem Todesfall in der Familie, liegen – bestimmt werden, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten. Gleiches gilt für das Verfahren und die Form des Rücktritts.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll nach unserem Vorschlag regelmäßig die einzelnen Attestformulare der Hochschulen ersetzen, wo sie nicht ohnehin schon ausreichend sind. Dadurch wird es den Ärzt*innen erleichtert, mithilfe der ihnen bekannten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein einfaches Formular auszufüllen und nicht mit den in Gestaltung und Inhalt zum Teil stark voneinander abweichenden Formularen der einzelnen Hochschulen oder unterschiedlichen Fachbereichen einer Hochschule konfrontiert zu sein. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind zudem fälschungssicherer als

ein Formular, welches zum selbst Ausrucken bereitgestellt wird. Auch können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einfach maschinell ausgefüllt werden. Dadurch würden auch den Prüfungsämtern besser lesbare Unterlagen bereitgestellt. Außerdem enthalten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – jedenfalls die hier zu verwendende Ausfertigung für Arbeitgeber*innen – keine Angabe von Symptomen (dazu sogleich).

Amtsärztliches Attest

Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes soll nur in Ausnahmefällen möglich sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei dem Verdacht vor, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur aus Gefälligkeit ausgestellt wurde. Ebenfalls soll dadurch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreichen, die ohne die nötige Sorgfalt ausgestellt wurde, etwa ohne Begutachtung. Nach Angaben des Umweltcampus Birkenfeld soll es vorkommen, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen online bestellt und ohne Begutachtung der Patient*innen ausgestellt werden.⁸⁹

Keine Angabe von Symptomen

Die Pflicht zur Angabe von Symptomen gegenüber dem Prüfungsamt stellt einen Eingriff das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar, der einer Rechtfertigung bedarf.⁹⁰ In der Literatur wird dazu angemerkt, dass ein Wertungswiderspruch im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht bestünde; diese werde sogar strafrechtlich geschützt und es sei zumindest zweifelhaft, ob diese durch die Vorlage eines von der Hochschule mit einer Entbindung von der Schweigepflicht versehene Formular „beiseite geschoben werden kann“.⁹¹ Vergleicht man die Nachweispflicht hinsichtlich eines Prüfungsrücktritts mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung so fällt auf, dass letztere keine Symptomangabe enthält (s.o.). Daher ist nicht nachvollziehbar, warum im Prüfungsverhältnis ein anderer Maßstab angesetzt werden soll.⁹² Gegen diesen Vergleich wird teilweise eingewandt, dass das Arbeitsverhältnis in der Regel wesentlich

⁸⁹ Vgl. <https://www.umwelt-campus.de/studium/informationen-service/pruefungsamt/pruefungsunfaehigkeit-erkrankungen-bei-pruefungen-atteste-amtsaerztliche-atteste/> (Stand: 29.09.2019).

⁹⁰ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst (Fn. 56), S. 12; Fahrenhorst, Irene: Die Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit. MedR 2003, 207-214, 207; Zimmerling, Wolfgang: Prüfungsunfähigkeit und (amts-)ärztliches Attest. MedR 2001, 634-637, 637; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Dreiundzwanzigster Tätigkeitsbericht nach § 29 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 21. Dezember 2011. (Datenschutzbericht 2010/2011), LT-Drs. 16/882, S. 90.

⁹¹ Zimmerling, Wolfgang: Prüfungsunfähigkeit und (amts-)ärztliches Attest. MedR 2001, 634-637, 635.

⁹² Vgl. Zimmerling, Wolfgang: Prüfungsunfähigkeit und (amts-)ärztliches Attest. MedR 2001, 634-637, 635.

länger und intensiver als der Kontakt zum Prüfungsamt sei; durch dieses enge Verhältnis sei es geboten, keine Symptome angeben zu müssen.⁹³ Hierzu kann entgegnet werden, dass viele Studierende an Lehrstühlen angestellt sind, deren Inhaber*innen zugleich Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Insofern werden Studierende hier als Beschäftigte anders behandelt als Beschäftigte außerhalb des Hochschulbetriebes.⁹⁴

Fazit

Zur Einhaltung geltenden Datenschutzrechtes und zur Herbeiführung dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden einheitlichen Regelungen ist es erforderlich, Bestimmungen über einen krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen im HochSchG zu regeln. Die sehr unterschiedliche Praxis, die dazu geeignet ist, Studierende und Ärzt*innen zu verunsichern, ist nicht tragbar. Mit unserem Änderungsvorschlag werden gesetzliche Mindeststandards getroffen.

zu § 26 Abs. 2 Nr. 10: Versuchssystem abschaffen

Der AStA der JGU fordert, dass das Versuchssystem für Klausuren an Hochschulen in Rheinland-Pfalz abgeschafft wird.

I. Vorgeschlagene Änderung

§ 26 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfs wird wie folgt geändert: Die Worte „*die Anzahl der Wiederholungen und*“ werden gestrichen, die Worte „*erste und eine zweite Wiederholung*“ werden durch das Wort „*Wiederholungen*“ ersetzt, zudem werden die Worte „*eine Begrenzung von Wiederholungsversuchen ist unzulässig.*“ eingefügt.

Im Ganzen würde der neue § 26 Abs. 2 Nr. 10 damit lauten:

„die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die Wiederholungen sind angemessene Fristen vorzusehen, eine Begrenzung von Wiederholungsversuchen ist unzulässig.“

⁹³ Vgl. Fahrenhorst, Irene: Die Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit. MedR 2003, 207-214, 210.

⁹⁴ So bereits: Konferenz der Informatikfachschaften (KIF): KIF430: Prüfungsunfähigkeit-Was nun?, abrufbar unter: https://wiki.kif.rocks/w/index.php?title=KIF430:Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit-Was_nun? (Stand: 30.09.2019).

II. Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, das Versuchssystem an Hochschulen gesetzlich nicht weiter zu verfolgen. Die momentane Regelung geht, ohne es ausdrücklich festzuhalten, von höchstens drei Versuchen zum Bestehen einer Hochschulprüfung aus.

Der Ausschluss von Studierenden aufgrund von Fehlversuchen bei Prüfungen ist überholt und sollte abgeschafft werden. Studierende sind erwachsene Menschen und in der Lage, ihre Situation realistisch einzuschätzen. Wer Klausuren, auf die er*sie sich mehrfach gut vorbereitet hat, nicht besteht, wird sich in der Regel eingestehen, dass dieser Studiengang nicht die richtige Wahl ist. Die Abschaffung vom Versuchssystem mag ein großer Schritt sein. Allerdings würde sie auch andere formale Probleme beseitigen: Wer nicht ständig mit dem möglichen Ausschluss aus der Hochschule konfrontiert wird, kann sich besser auf fachliche Inhalte konzentrieren und wird so bessere Leistungen abrufen können. Zudem scheitern Studierende häufig an den formalen Vorgaben: Fristen zur Prüfungsan- und Abmeldung, die sich von Fachbereich zu Fachbereich unterscheiden, sind ein großes faktisches Hindernis (siehe Begründung zum Änderungsvorschlag § 26 Abs. 2 Nr. 8). Zumindest muss hier eine Lösung gefunden werden, die diese Problematik für die Zukunft ausschließt. Nur so kann gewährleistet werden, dass jede*r das optimale Leistungsniveau erreicht.

zu § 26 Abs. 3 Nr. 6: Wiederholung von Abschlussarbeiten

Sollte das Versuchssystem der Hochschulen in Rheinland-Pfalz nicht abgeschafft werden, fordert der AstA der JGU, dass auch Studienabschlussarbeiten drei Mal wiederholt werden können.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 28 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs wird das Wort „*einmal*“ durch das Wort „*zweimal*“ ersetzt.

II. Begründung

Es ist nicht einleuchtend, dass eine Studienabschlussarbeit nur einmal wiederholt werden kann, wenn für andere Hausarbeiten die Regelung der drei Versuche gilt. Dies gilt umso mehr, da es in vielen Studiengängen Module gibt, in denen ähnlich viele Credits für andere Prüfungsleistungen wie für die Abschlussprüfung vergeben werden. Wir fordern daher, die Anzahl der möglichen Wiederholungen anzugleichen.

zu § 26 Abs. 3 Nr. 6: Mündliche Prüfungen

Der AStA der JGU fordert, dass Prüfungskandidat*innen der Anwesenheit anderer Studierender bei deren mündlichen Prüfungen ausdrücklich zustimmen müssen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 26 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „*nicht widersprechen*“ durch das Wort „*zustimmen*“ ersetzt.

II. Begründung

Die Änderung sorgt dafür, dass Prüfungskandidat*innen der Anwesenheit anderer Studierender bei mündlichen Prüfungen aktiv zugestimmt werden muss. Es reicht demnach nicht, wenn ein Widerspruch fehlt. Diese Regel ist aus Sicht der Prüfungskandidat*innen sinnvoll, da sie ihnen klar die Entscheidung lässt, ob sie mit der Anwesenheit Dritter einverstanden sind. Aus der Drucksituation heraus, in der sich Prüfungskandidat*innen gerade bei mündlichen Prüfungen befinden, erscheint dies angemessen.

zu § 26 Abs. 5: Nachteilsausgleich

Der AStA der JGU fordert die Rückkehr zur alten Fassung, um einen Nachteilsausgleich auch für Bearbeitungsfristen zu gewährleisten.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf wird in § 26 Abs. 5 das Wort „*Meldefristen*“ durch „*Fristen*“ ersetzt.

II. Begründung

Studierende die aus unvorhergesehenen Gründen die Bearbeitung z.B. ihrer Abschlussarbeit nicht fristgerecht abschließen können, müssen nach §26 Abs. 5 einen geeigneten Nachteilsausgleich erfahren können. So können Studierende mit Kind, die sich z.B. aufgrund von Krankheit oder anderen äußeren Umständen, um ihr(e) Kinder(er) kümmern müssen, dürfen dadurch keine Nachteile erfahren. Nach der aktuellen Fassung sind z.B.

Bearbeitungsfristen ausgenommen, sodass ein Elternteil die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit nicht durch einen entsprechenden Nachteilsausgleich geltend machen kann.

zu §27 Abs. 3: Regelstudienzeit

Der AStA der JGU fordert eine Definition der Regelstudienzeit.

I. Vorgeschlagene Änderung

Im Entwurf soll in §27 ein neuer Abs. 1 mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

„Die Regelstudienzeit gibt den Zeitraum an, in dem Studierenden ein berufsqualifizierter Abschluss ermöglicht werden muss.“

II. Begründung

Die Regelstudienzeit ist an der JGU nicht die Regel. Lediglich 22 % der Absolvent*innen beendeten im Prüfungsjahr 2018 ihr Studium in Regelstudienzeit.⁹⁵ Im Rahmen der Bologna-Reform war die Regelstudienzeit nämlich als Verpflichtung für Hochschulen gedacht, ihren Studierenden einen Abschluss in einem festgelegten Zeitfenster zu ermöglichen. Leider wird die Regelstudienzeit nach wie vor als Auftrag an Studierende verstanden, innerhalb einer gewissen Zeit ihr Studium abzuschließen. Das sieht man beispielsweise daran, dass die Auszahlung von BAföG an die Regelstudienzeit geknüpft wird. Daher sollte im Gesetz herausgestellt werden, dass die Regelstudienzeit ein Recht Studierender und eine Pflicht der Hochschulen darstellt – und nicht umgekehrt.

zu § 31 Abs. 7: Aberkennung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen

Der AStA der JGU fragt sich, wann ein Tatbestandsmerkmal dazu führt, dass ein*e Inhaber*in eines akademischen Grades oder Titels seines Titels „unwürdig“ erscheint und dieser aberkannt wird.

⁹⁵ Stabsstelle Planung und Controlling, Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

zu § 33 Abs. 4: „Erfolgreich“ studieren

Der AStA der JGU fragt sich, was „erfolgreiches Studieren“ im Sinne des § 33 Abs. 4 des Entwurfs bedeutet. Leider konnten wir dies auch nach Durchsicht vorheriger Gesetzgebungsverfahren nicht herausfinden.

zu § 34 Abs. 2: Promovieren mit Bachelor

Die Möglichkeit der Promotion nur mit Bachelor findet der AStA der JGU nicht unproblematisch. Wenn Personen nur auf Grundlage eines Bachelor-Abschlusses die Promotion beginnen, erscheint es fraglich, ob die besondere Befähigung nicht besser durch ein Masterstudium (welches in der Regel schneller als in Regelstudienzeit absolviert werden kann) nachgewiesen werden sollte. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das ein Jahr in Anspruch nehmen kann, stellt aus Sicht des AStA der JGU einen Unsicherheitsfaktor für entsprechende Studierende dar. Problematisch ist insbesondere, dass es keine Garantie dafür geben kann, dass sich Kandidat*innen in diesem Verfahren tatsächlich als „geeignet“ erweisen. Dann aber verschwenden Studierende wertvolle Zeit, die in einem Masterstudium besser aufgehoben wäre.

zu §34 Abs. 5: Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuer*in

Der AStA der JGU fragt sich, was die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuer*in genau regelt und was sie enthalten muss.

zu § 35 Abs. 5: Gebühren für Studierende über 60 Jahre

Der AStA der JGU fordert die Abschaffung aller Bildungsgebühren.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf sollen in § 35 Abs. 5 folgende Worte gestrichen werden:

„für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben“.

In Folge dessen soll in den Entwurf folgender Artikel eingeführt werden:

Artikel XXX

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (WWFGebV)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung, Anlage (Gebührenverzeichnis) neu gefasst durch Verordnung vom 11.04.2016 (GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Besonderes Gebührenverzeichnis für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung) wird die lfd. Nr. 3.7 gestrichen.

II. Begründung

Der AStA der JGU vertritt den Ansatz, dass jede Art von Bildung grundsätzlich gebührenfrei sein sollte. Bildungsgebühren führen zu sozialer Selektion, weil sie Gruppen von Menschen aus vor allem sozioökonomischen Gründen den Zugang zu Bildung deutlich erschweren.⁹⁶ Allein aus diesem Grund sollte die*der Gesetzgeber*in hier ein Signal setzen und komplett auf Studiengebühren verzichten. Warum sollten nur Studierende über 60 Jahren mit guten finanziellen Polstern in den Luxus eines Studiums kommen, während sozial schwache Studierende über 60 Jahre darauf verzichten müssen? Wir fordern hier ein klares Zeichen hin zu einer Gesellschaft, in der jede Art der Bildung für alle unentgeltlich sein sollte. Auch der Koalitionsvertrag für die laufende Legislatur fordert für das Studium Gebührenfreiheit.⁹⁷ In diesem Kontext muss dies für jede*n und jedes Studium gelten. Der AStA der JGU fordert die Landesregierung daher dazu auf, ihren Worten Taten folgen zu lassen.

zu § 37 Abs. 3: Gleichstellung in universitären Gremien

Der AStA der JGU fordert die Besetzung universitärer Gremien nach dem jeweiligen Geschlechteranteil der zu repräsentierenden Gruppe.

I. Vorgeschlagene Änderung

Im Entwurf wird § 37 Abs. 3 durch folgende Formulierung ersetzt:

⁹⁶ Aktionsbündnis gegen Studiengebühren: Jenaer Erklärung, Mai 2013 (<http://www.abs-bund.de/aktionsbueundnis/jenaer-erklaerung/?L=0>).

⁹⁷ Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-2021, S. 21.

„Die Hochschulräte und die Regionalen Hochschulkuratorien sind zur Hälfte mit Frauen, Intersexuellen, Nicht-Binären- oder Trans-Personen zu besetzen. Sonstige Gremien werden jedoch nach dem jeweiligen Prozentanteil der Geschlechter der zu repräsentierenden Gruppen besetzt. Dabei gilt der prozentuale Anteil von Geschlechtern, die nicht männlich sind, der repräsentierten Gruppe lediglich als Mindestwert und kann ebenso überschritten werden. Wenn die Mindestanzahl von Personen, des zu besetzenden geschlechterspezifischen Anteils, nicht erfüllt wird, dürfen diese nicht durch Personen der anderen Geschlechtergruppen ersetzt werden. Abweichungen von Satz 1 bis 3 sind nur aus zwingenden Gründen möglich, und zwar soweit

- 1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,*
- 2. die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorgesehen ist,*
- 3. für die Besetzung von Mitgliedern ein bestimmtes Geschlecht vorgesehen ist“*

II. Begründung

Die paritätische Zusammensetzung von Gremien kann sich als schwierig gestalten, wenn der Frauenanteil des jeweiligen Fachbereichs oder der zu repräsentierenden Gruppe weniger als 50 Prozent beträgt. Wie die Professorinnen der JGU es bereits in ihrem offenen Brief formulierten, werden Hochschulmitarbeiterinnen und Professorinnen in ihrer Möglichkeit zu forschen eingeschränkt. Durch die Unterrepräsentation in der jeweiligen Gruppe müssten Frauen durchschnittlich dreimal so viel in Gremien tätig sein wie männliche Mitarbeiter und Professoren und werden mit zusätzlichem Arbeitsaufwand belastet, während bei männlichen Mitarbeitern und Professoren die einzelnen Gremienposten auf eine größere Menge verteilt werden und somit mehr Zeit für eigene Forschung bleibt. Da jedoch persönliche Forschungsergebnisse und nicht die Mitarbeit in Gremien karriereentscheidend sind, ist dies dem Ziel der Gleichstellung in universitären Positionen, auf lange Sicht, nicht zuträglich. Deshalb sollte der Fokus von Gleichstellung in der Berufung von Nichtmännern für Professor*innen Stellen liegen. Damit würde sich nach der vorgeschlagenen Änderung auch die Besetzung der Hochschulgremien weiter in Richtung Parität entwickeln.

zu § 37 Abs. 7: Mitgliederinitiative

Der AStA der JGU begrüßt den Vorschlag, die Möglichkeit für Mitgliederinitiativen zu schaffen. Dadurch wird nicht nur der gegenseitige Gedankenaustausch, sondern die tatsächliche Mitbestimmung – insbesondere auch von Mitgliedern, die kein Amt in der akademischen Selbstverwaltung innehaben – gefördert. Im Sinne einer einheitlichen Regelung mit den anderen beiden Ländern, die eine Studierende- bzw. Mitgliederinitiative bereits vorsehen (Niedersachsen⁹⁸ und Nordrhein-Westfalen⁹⁹), sollte das Quorum jedoch zumindest für die Gruppe der Studierenden auf drei Prozent gesenkt werden.

zu § 39 Abs. 1: Wahlen

Der AStA der JGU fordert, dass die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten nach dem Wahlgrundsatz der Direktheit durchgeführt werden.

I. Vorgeschlagene Änderungen

Hinter „[...] freier,“ soll das Wort „direkter“ eingeführt werden.

II. Begründung

Die Wahlen laufen bereits nach den Wahlgrundsätzen ab und es gibt keinen Grund diese gängige Praxis nicht im Gesetz festzuhalten.

zu § 40: Studentische Amtszeiten im Senat

Der AStA der JGU möchte die Amtszeiten für studentische Mitglieder in Senat und Senatsausschüssen erhöhen.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In § 40 Abs. 1 des Entwurfs werden die Worte „*Senatsmitglieder zwei Jahre und die der Studierenden Fachbereichsratsmitglieder ein Jahr*“ hinter „studierende“ eingefügt. Die Worte „*Mitglieder ein Jahr*“ entsprechend gestrichen.

II. Begründung

⁹⁸ Vgl. § 20a Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F.v. 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317).

⁹⁹ Vgl. § 11b Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806).

Die Änderung würde die Möglichkeit eröffnen, die Amtszeit studentischer Mitglieder des Senats, der Senatsausschüsse auf zwei Jahre anzuheben. Die Amtszeiten für studentisch besetzte Posten im Senat und seiner Ausschüsse sind unpraktikabel geregelt. Der Senat der Hochschulen ist ein Gremium, in welchem die Einarbeitung oft schwerfällt. Es werden mehrere Sitzungen benötigt, um sich mit der Materie vertraut zu machen und die Prozesse des Gremiums zu verstehen. Um effektiv mitzuarbeiten, ist es daher notwendig, länger im Amt bleiben zu können. In verschärfter Form gilt dies für Senatsausschüsse. Diese tagen sehr unregelmäßig, womit es bei einer einjährigen Amtszeit schwer bis unmöglich ist, den Einarbeitungsprozess überhaupt abzuschließen. Auch hier fordern wir eine Verlängerung der Amtszeiten. Aus unserer Sicht ist für diese Ämter eine Amtszeit von je zwei Jahren angemessen. Dies bietet genug Zeit, sich inhaltlich mit der Arbeit vertraut zu machen und effektiv mitzugestalten. Auf der anderen Seite sind die Amtszeiten nicht so lang, dass die demokratische Rückkopplung in Frage gestellt werden müsste bzw. zur Dauer eines Studiums in einem unangemessenen Verhältnis steht.

zu § 41 Abs. 1 und 2: Öffentlichkeit in Senat/-sausschüssen

Der AStA der JGU schlägt vor, dass auch sonstige Gremien, wie Senatsausschüsse generell öffentlich tagen.

I. Vorgeschlagene Änderungen

Im Entwurf wird der § 41 Abs. 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Senat und der Hochschulrat tagen hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit der einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden. „

Im Entwurf wird der § 41 Abs. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sonstige Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit der einfachen Mehrheit ausgeschlossen werden.“

II. Begründung

Gremiensitzungen sollten generell für die betroffenen Gruppen öffentlich sein. Allein, wenn rechtliche Gründe gegen die Öffentlichkeit sprechen, sollte diese ausgeschlossen werden können. Dass sonstige Gremien nichtöffentlich tagen, ist für uns vollkommen unverständlich. Analog zur obigen Argumentation sollten diese die Öffentlichkeit nur ausschließen können, wenn rechtliche Gründe der Öffentlichkeit entgegenstehen.

zu § 43 Abs. 5: Vorstellungsgesprächen im akademischen Bereich

Der AStA der JGU fordert, dass die Anzahl der eingeladenen Bewerber*innen der unterrepräsentierten Geschlechter mindestens den Einladungen an Bewerber*innen des überrepräsentierten Geschlechts entspricht.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In § 43 Abs. 5 werden im letzten Satz die Worte „*sofern möglich der Anzahl an eingeladenen Personen des überrepräsentierten Geschlechts entsprechen, aber mindestens*“ vor den Worten „*das Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen übersteigen*“ eingefügt.

II. Begründung

Die Änderung führt dazu, dass so viele Bewerber*innen der unterrepräsentierten Geschlechter wie Bewerber*innen des überrepräsentierten Geschlechts die Gelegenheit zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch eingeräumt werden muss, sofern die Anzahl der Bewerbungen dies zulässt. Damit wird sichergestellt, dass Bewerber*innen der unterrepräsentierten Geschlechter eine angemessene Chance eingeräumt werden muss. Dies ist sinnvoll, um zu einer zwischen den Geschlechtern möglichst ausgeglichenen Besetzung der Stellen zu kommen.

zu § 48 Abs. 4: Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Der AStA der JGU fordert, dass es als Gegenentwurf zur Schwerpunktprofessur ebenso eine Professur gibt, die sich durch einen reduzierten Forschungs- und umfangreicheren Lehrumfang auszeichnet. Des Weiteren soll die Möglichkeit der eben genannten Professuren auf alle Hochschulen des Landes ausgeweitet werden.

I. vorgeschlagene Änderungen

Streiche „für angewandte Wissenschaften“.

Der folgende Passus wird hinzugefügt:

„Professorinnen und Professoren an Hochschulen können ebenso, abweichend von Absatz 1, als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Studium und Lehre mit erweitertem Semesterwochenstundenpensum übernehmen.“

II. Begründung:

Die Lehre wird an den Hochschulen weiter gestärkt und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen als auch Professor*innen können sich bei Interesse ganz ihrem Lehrpensum widmen und die Forschung auf eigenes Bestreben zurückstellen

zu § 50 Abs. 2: Gleichstellungsbeauftragte in Berufungsverfahren

Der AStA der JGU begrüßt, dass die Gleichstellungsbeauftragte ausdrücklich von vorne herein an Berufungsverfahren beteiligt werden muss.

zu § 50 Abs. 5: Stellungnahme zu Berufungsverfahren

Der AStA der JGU fordert, dass die Stellungnahme der Studierenden dem Vorschlag zu Berufungen grundsätzlich beigefügt werden muss.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 50 Abs. 5 des Entwurfs wird das Wort „gegebenenfalls“ vor den Worten „die Stellungnahme der Studierenden“ gestrichen.

II. Begründung

Die Änderung hätte zur Folge, dass eine Stellungnahme Studierender dem Berufungsvorschlag beigefügt werden muss, sofern eine solche verfasst wurde. Dies ist eine sinnvolle Regelung, da Studierende maßgeblich von der Besetzung universitärer Stellen betroffen sind. Ihre Stellungnahme wahrzunehmen sollte daher das Mindeste darstellen.

zu § 51 Abs. 1: Beamtenverhältnis auf Zeit

Der AStA der JGU möchte erfragen, wann ein „begründeter Fall“ für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegt.

zu § 54 Abs. 4: Beamtenverhältnis bei Juniorprofessur

Redaktionelle Anmerkung: Der Absatz 4 ist im Entwurf doppelt enthalten.

zu § 60 Abs. 8: Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbereich

Der AStA der JGU begrüßt die Regelungen des § 60 Abs. 8. Die Regelung dient der familienfreundlichen Gestaltung universitärer Anstellungsverhältnisse.

zu § 67 Abs. 1: Einschreibung an mehr als einer Hochschule

Der AStA der JGU fordert, dass die Einschreibung an nur einer Hochschule nicht als Regel in das Gesetz aufgenommen wird.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 67 Abs. 1 des Entwurfs werden die Worte „*in der Regel nur an einer Hochschule*“ gestrichen.

II. Begründung

Die Änderung würde dazu führen, dass die Einschreibung in nur einer Hochschule nicht als Regel gilt. In der momentanen Entwurfsfassung klingt es, als sei die Einschreibung in mehreren Hochschulen unerwünscht. Diese Folge wird in der Gesetzesbegründung aber nicht angesprochen. Demnach ginge es nur darum, die Einschreibungsmöglichkeit nicht nur in einen Studiengang, sondern auch in einzelne Module Studienprogramme oder sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zu ermöglichen.¹⁰⁰ Da die Formulierung dem Ziel der Begründung nicht dient, aber gleichzeitig eine problematische Anscheinwirkung enthält, sollte sie gestrichen werden.

zu § 68: Versagung der Einschreibung

Der AStA der JGU fordert eine Änderung der Bestimmungen der §§ 68 f. In § 68 soll die im Entwurf vorgesehene Nachweispflicht wieder gestrichen werden. Ebenfalls soll der Versagungstatbestand des § 68 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen werden.

¹⁰⁰ Begründung des Entwurfs des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz vom 19.06.2019, S. 221

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf werden in § 68 Abs. 1 die Worte „oder sich zum Studium zurückmelden“ gestrichen, in Nr. 2 wird „ ,“ durch das Wort „oder“ und in Nr. 3 „ ,“ durch „ .“ ersetzt und Nr. 3 und 4 werden gestrichen. § 68 Abs. 1 würde dann wie folgt lauten:

„Personen, die sich für ein Studium bewerben ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie

- 1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,*
- 2. die Voraussetzungen der in § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen.“*

II. Begründung

zur Rückgängigmachung der Streichung der Worte „oder sich zum Studium zurückmelden“

Die vorgeschlagene Änderung übernimmt größtenteils die bisherige Formulierung. Neben der erstmaligen Einschreibung wird jedoch der Anwendungsbereich auch auf jede Rückmeldung ausgeweitet, was dazu führen würde, dass auch die im Rahmen von § 68 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 zu erbringenden Nachweise jedes Semester erbracht werden müssten. Dies erscheint nicht sachgerecht. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 (Zugangsvoraussetzungen, i.d.R. durch Abiturzeugnis nachgewiesen) und 2 (besondere Zugangsvoraussetzungen; Nachweise über Vorbildung, Eignungsprüfungen etc.) ändern sich nur in extremen Ausnahmefällen, z.B. bei einer Rücknahme wegen arglistiger Täuschung. Durch die Nachweispflicht würde jedoch ein zusätzlicher Aufwand für die Studierenden geschaffen; sie müssten zwei Mal im Jahr die entsprechenden Nachweise vorlegen. Auch den Hochschulen würden ein erheblicher Mehraufwand entstehen; sie müssten zwei Mal im Jahr die eingereichten Unterlagen prüfen, kontrollieren, dass diese vollständig sind und ggf. nicht vorgelegte Unterlagen nachfordern und die Unterlagen aufbewahren. Insbesondere in Anbetracht dessen, dass eine Einschreibung gemäß § 69 Abs. 2 auch dann aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 68 nicht vorliegen, erscheint dieser zusätzliche Aufwand nicht verhältnismäßig.

zur Streichung von § 68 Abs. 1 Nr. 3

Der AStA der JGU ist der Ansicht, das Versuchssystem an Hochschulen gesetzlich nicht weiter zu verfolgen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu §§ 25 Abs. 3, 26 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfs verwiesen.

zur Streichung von § 68 Abs. 1 Nr. 4

§ 68 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn die Person, die sich für ein Studium bewirbt, ihre Beiträge zur studentischen Krankenversicherung nicht zahlt. Gleiches gilt aufgrund von § 69 Abs. 2 Satz 1 für bereits eingeschriebene Studierende analog. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht nicht – zumindest nicht mehr – verhältnismäßig.

Entstehung von § 68 Abs. 1 Nr. 4

§ 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG wurde – damals mit anderem Wortlaut als § 64 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG¹⁰¹ – ohne Begründung¹⁰² in das HochSchG übernommen. Damals wurde Bezug genommen auf die Pflicht zur Beitragszahlung aus dem durch das KVSG¹⁰³ eingefügten § 393d RVO¹⁰⁴, welcher die gleiche Rechtsfolge an den Verstoß gegen die Pflicht zur Beitragszahlung normierte. Dieser wurde durch Art. 1 GRG¹⁰⁵ als der noch heute bestehende § 254 in das SGB V¹⁰⁶ übernommen. Vorher waren Studierende als solche grundsätzlich nicht von der staatlichen Sozialversicherung umfasst.¹⁰⁷

Das KVSG wurde damit begründet, dass „Studenten [sic!] ausschließlich auf die an den einzelnen Universitäten bestehenden Einrichtungen der studentischen Krankenversorgung angewiesen“ seien, soweit sie nicht Familienversichert oder selbst versichert waren.¹⁰⁸ Eine Versagung der Einschreibung oder Rückmeldung war mit diesem Entwurf noch nicht verbunden, sondern wurde erst durch Änderungsantrag¹⁰⁹ eingefügt. Diese Änderung wurde damit begründet, dass die „Sanktionsregelung im Hochschulbereich

¹⁰¹ Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz – HochSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507).

¹⁰² Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 12.01.1978, LT-Drs. 8/2757, S. 98.

¹⁰³ Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536).

¹⁰⁴ Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509), mehrfach geändert.

¹⁰⁵ Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

¹⁰⁶ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202).

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 04.07.1969 – VII C 29/67, Rn. 21, juris BVerwGE 32, 308-316.

¹⁰⁸ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP: Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 16. Dezember 1974, BT-Drs. 7/2993, S. 1.

¹⁰⁹ Vgl. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) – Drucksachen 7/2993, 7/3640 – vom 22. Mai 1975, BT-Drs. 7/3673.

(Verweigerung der Einschreibung oder der Rückmeldung) erforderlich“ sei, „[u]m die Durchführung der Pflichtversicherung der Studenten sicherzustellen“.¹¹⁰

Die nach § 393d RVO bzw. § 254 SGB V grundsätzlich vorgesehene Praxis, dass die Studierenden ihren Beitrag zur Krankenversicherung im Voraus für das folgende Semester zu leisten und die Leistung nachzuweisen haben, ist durch die aufgrund der in § 254 Satz 2 SGB V erfolgte bei allen gesetzlichen Krankenkassen einheitliche Abweichung in § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BeitrVerfGrsSz¹¹¹ – danach sind die Beiträge bis zum 15. des auf den Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen – nicht mehr gegeben.

praktische Umsetzung des § 68 Abs. 1 Nr. 4

Die genannte Abweichung ist zwar sinnvoll, da die Studierenden nicht zwei Mal im Jahr mit höheren Summen belastet werden, sondern jeden Monat mit entsprechend geringeren Zahlungsverpflichtungen. Sie unterläuft jedoch den Zweck, durch die Vorlage einer vorherigen Bescheinigung über die Beitragszahlung im Rahmen der Rückmeldung die Rückmeldung von der Erfüllung der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das Semester, für das eine Rückmeldung begehrt wird, abhängig machen zu können. Praktisch stellt § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG somit kein wirksames Mittel zur Verhinderung der Rückmeldung von Studierenden, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, dar, sondern kann lediglich eine rückwirkende Sanktion für diese Studierenden bedeuten. Daraus ergibt sich jedoch ein praktisches Problem: Nach der ursprünglichen Regelung war klar bestimmt, für welchen Zeitraum – nämlich das Semester, für das eine Rückmeldung begehrt wird – der Nachweis zu erbringen ist. Für etwaige Rückstände ist keine entsprechende Regelung vorhanden. Nach dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG könnte bereits das Versäumnis eines einzigen fälligen Beitrages um einen Tag eine Aufhebung der Einschreibung begründen. Entsprechend dieser unbestimmten Regelung hinsichtlich rückständiger Beiträge verfahren die Krankenkassen nicht einheitlich. Dem AStA der JGU sind durch die Anträge im Studentischen Hilfsfonds einerseits Fälle bekannt, in denen eine Krankenkasse die Johannes Gutenberg-Universität über die Nichterfüllung der Beitragspflicht für

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 28. November 2018, abrufbar unter https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2018-11-28_Beitragsverfahrensgrundsätze_Selbstzahler.pdf (Stand: 16.09.2019).

zwei Monate informiert und diese den Betroffenen daraufhin gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG exmatrikuliert hat, andererseits auch Fälle, in denen eine solche Meldung nicht einmal nach Jahren der Säumigkeit erfolgt ist und der Betroffene daraufhin auch nicht exmatrikuliert wurde. Diese Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht tragbar.

Da ein Nachweis über die Zahlung der Beiträge für das kommende Semester nicht erforderlich und in den allermeisten Fällen – kaum ein*e Studierende*r wird die Beiträge für das kommende Semester im Voraus bezahlen, obwohl sie gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BeitrVerfGrSsz noch nicht fällig sind – auch nicht möglich ist, verlangt zumindest die Johannes Gutenberg-Universität einen solchen Nachweis bei der Rückmeldung richtigerweise auch nicht. In diesem Zusammenhang ist § 68 Abs. 1 Nr. 4 zumindest in § 68 falsch platziert und müsste – nähme man an, dass er bestehen bleiben sollte – allenfalls in § 69 aufgenommen werden.

Zusammengefasst ist § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG somit aus unserer Sicht deplatziert und die Praxis untergräbt den eigentlichen Zweck.

Hier wird jedoch die Verhältnismäßigkeit des § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG generell bezweifelt.

Verhältnismäßigkeit der Bestimmung

Die Verweigerung oder Aufhebung der Einschreibung stellt nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich einen Eingriff in die Berufs(wahl)freiheit dar, der einer Rechtfertigung bedarf.¹¹²

Der ursprünglich vorgesehene Zweck, durch die Sanktionsmöglichkeit der Verweigerung der Rückmeldung – oder nach aktueller Praxis der Aufhebung der Einschreibung – die Studierenden dazu anzuhalten, ihre Beitragspflicht zu erfüllen, ist ein legitimer Zweck. Das Mittel der Exmatrikulation ist jedoch aus Sicht des AStA der JGU zumindest nicht mehr erforderlich.

¹¹² Vgl. BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56, Rn. 77 f., juris, BVerfGE 7, 377-444; Urt. v. 18.07.1972 – 1 BvL 32/70, Rn. 58, juris, BVerfGE 33, 303-358; BVerfG, Nichtannahmebeschl. V. 31.03.2006 – 1 BvR 1750/01, Rn. 27, juris; BVerwG, Urt. v. 04.07.1969 – VII C 29/67, Rn. 26, juris, BVerwGE 32, 308-316; Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz. 7. Aufl., Neuwied 1990, Art. 12 Rn. 9.

Ein berechtigtes Interesse der Hochschulen oder des Landes an der Zahlung der Krankenkassenbeiträge durch die Studierenden besteht nicht. Weder das Land noch die Hochschule erhalten Mittel aus diesen Beiträgen. Für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren grundsätzlichen Leistungsanspruch kommt es nicht darauf an, ob die Studierenden ihre Beiträge zahlen.¹¹³ Weder die Hochschule noch das Land würde eine Pflicht zur Gesundheitsfürsorge treffen. Selbst wenn man eine solche Gesundheitsfürsorgepflicht für Studierende im Rahmen eines Sonderstatusverhältnisses früher angenommen hätte¹¹⁴, wäre sie spätestens mit der generellen Aufnahme in die Gruppe der gesetzlichen Krankenversicherten veraltet. Studierende – auch wenn sie nicht mehr Teil der Gruppe der Pflichtversicherten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V sind – sind zumindest nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versichert, da sie nicht im Katalog der Befreiten in § 6 SGB V enthalten sind. Auch eine Schadensersatzpflicht der Hochschulen gegenüber der Krankenkasse würde nicht eintreten, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.¹¹⁵ Im Gegensatz zu Bestimmungen an einzelnen Hochschulen vor Inkrafttreten des KVSG erhalten die Hochschulen (und auch das Land) keine Mittel aus den Krankenkassenbeiträgen.¹¹⁶

Seit der Aufnahme der Studierenden in die gesetzliche Krankenversicherung wurde neben der Sanktionsmöglichkeit der Exmatrikulation eine weitere, aus unserer Sicht sachdienlichere Sanktionsmöglichkeit geschaffen. § 16 Abs. 3a Satz 1 SGB V sieht vor, dass „[d]er Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht“. Seit 2007 wurde diese Ruhendstellung der Leistungen durch die durch Art. 1 Nr. 9a GKV-WSG¹¹⁷ bedingte Änderung des § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V auf alle Versicherten, die mit einem Beitrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen – und somit auch Studierende, die der Beitragspflicht nicht nachkommen – ausgeweitet. Seit 2007 besteht somit

¹¹³ Vgl. Becker/Kingreen/Rixen: SGB V, 4. Aufl. 2014, § 254 Rn. 4; Becker/Kingreen/Mecke: SGB V, 6. Aufl. 2018, § 254 Rn. 4; Peters in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand 104. EL. Juni 2019, § 254 SGB V Rn. 6.

¹¹⁴ Was das BVerwG auch vor Inkrafttreten des KVSG nicht angenommen hat; es hielt es 1969 lediglich für „rechtlich nicht zu beanstanden, daß sich die Hochschule der Krankenversorgung der Studenten annimmt.“ (BVerwG, Urt. v. 04.07.1969 – VII C 29/67, Rn. 20, juris, BVerwGE 32, 308-316).

¹¹⁵ Vgl. Becker/Kingreen/Rixen: SGB V, 4. Aufl. 2014, § 254 Rn. 4.

¹¹⁶ Insofern ist das Urteil des BVerwG nicht einschlägig, in dem die Verhältnismäßigkeit auch damit begründet wurde, dass die die Krankenfürsorge übernehmende Hochschule möglichst schnell über die Beiträge verfügen muss (BVerwG, Urt. v. 04.07.1969 – VII C 29/67, Rn. 26, juris, BVerwGE 32, 308-316).

¹¹⁷ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378).

ein einheitliches Sanktionsregime für alle Pflicht- und freiwillig Versicherten nach SGB V. Zudem besteht die Möglichkeit, Säumnisgebühren festzusetzen und die rückständigen Beiträge beizutreiben, was nach den Bestimmungen einzelner Hochschulen vor Inkrafttreten des KVSG nicht möglich war¹¹⁸ Bei anderen Gruppen – etwa Selbstständigen – bestehen keine weitere Sanktion – etwa der Entzug der Gewerbeerlaubnis bzw. das zeitweilige Verbot, den Beruf auszuüben. Eine weitere, über die für alle anderen Versicherten geltenden Sanktionsmöglichkeiten hinausgehende Sanktion ist bei den Studierenden weder erforderlich¹¹⁹ noch im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu rechtfertigen.

Ländervergleich

Die Möglichkeit, Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Zwar gibt es die genannte Bestimmung in § 254 SGB V, diese dürfte jedoch wohl verfassungswidrig sein, da der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für den dem Hochschulrecht unterfallenden Sachverhalt der Exmatrikulation hat.¹²⁰

In den meisten Ländern gibt es keine § 68 Abs. 1 Nr. 4 HochSchG entsprechende Bestimmung in den Hochschulgesetzen; lediglich Baden-Württemberg¹²¹, Bayern¹²², Hessen¹²³, Schleswig-Holstein¹²⁴ und Thüringen¹²⁵ verweisen explizit auf die Krankenversicherung.

¹¹⁸ Insofern ist auch hier das Urteil des BVerwG (vgl. Fn. 116) nicht einschlägig, da es hier keine Vollstreckungsmöglichkeit der Hochschule gab (BVerwG, Urt. v. 04.07.1969 – VII C 29/67, Rn. 25 f., juris, BVerwGE 32, 308-316).

¹¹⁹ Vgl. Becker/Kingreen/Rixen: SGB V, 4. Aufl. 2014, § 254 Rn. 6.

¹²⁰ Becker/Kingreen/Rixen: SGB V, 4. Aufl. 2014, § 254 Rn. 5.

¹²¹ Vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 5 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

¹²² Vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

¹²³ Vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482).

¹²⁴ Vgl. §§ 40 Abs. 1 Nr. 5, 42 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2018 (GVBl. S. 68).

¹²⁵ Vgl. §§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794).

Häufig wird jedoch allgemein davon gesprochen, dass die Einschreibung oder Rückmeldung versagt wird, wenn Studierende erforderliche Gebühren oder Beiträge nicht entrichtet haben.¹²⁶

In Nordrhein-Westfalen erfolgt bei Nichtzahlung des Krankenkassenbeitrages keine zwingende Exmatrikulation.¹²⁷

Im Saarland ist lediglich die Einschreibung zu versagen, wenn Studierende die erforderlichen Gebühren oder Beiträge nicht bezahlen,¹²⁸ die Einschreibung kann bei nachträglichem Eintreten dieses Tatbestands jedoch nicht aufgehoben werden¹²⁹. Der Verweis auf den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung¹³⁰ ist veraltet, da die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht von der Beitragszahlung abhängt (s.o.).

Lediglich in Brandenburg gibt es im Hochschulgesetz keine Möglichkeit, die Einschreibung oder Rückmeldung zu versagen oder Studierende zu exmatrikulieren, wenn der Krankenkassenbeitrag nicht gezahlt wurde. Hier sind lediglich die Rückmeldegebühren

¹²⁶ So **Berlin**: § 15 Satz 3 Nr. 3 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160); **Hamburg**: § 41 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2018 (GVBl. S. 200) der Verweis auf die Krankenversicherung in Nr. 3 ist veraltet, da die Mitgliedschaft in der GKV unabhängig von der Beitragszahlung ist (s.o.); wie dort **Sachsen**: §§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4, 21 Abs. 2 Nr. 8 Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245); **Sachsen-Anhalt**: §§ 29 Abs. 2 Nr. 5, 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. 2010 S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 72, 118); vgl. auch **Bremen**, wo noch allgemeiner von „Verpflichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Immatrikulationsvoraussetzung gemacht worden sind“ die Rede ist (§ 36 Nr. 2 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71); vgl. auch **Mecklenburg-Vorpommern**, wo nur Bezug auf „vorgesehene Bescheinigungen“ genommen wird, in die Beiträge jedoch nur die an die Hochschule und das Studierendewerk zu entrichtenden Beiträge einbezogen sind (§ 17 Abs. 5 Nr. 3, 7 Nr. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. S. 550, 557); vgl. auch **Niedersachsen**, wo von „Abgaben und Entgelten“ gesprochen wird (§ 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 317).

¹²⁷ Vgl. § 51 Abs. 3 Nr. 4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (VG.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806)

¹²⁸ Vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 5 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Abtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412).

¹²⁹ Vgl. § 82 Abs. 3 SHSG, der nur auf § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 6 SHSG, nicht jedoch auf Nr. 5 verweist.

¹³⁰ Vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 7 SHSG; vgl. zum gleichen Verweis in Hamburg und Sachsen Fn. 126.

sowie die Beiträge zur Studierendenschaft und zum Studierendenwerk Zahlungsverpflichtungen, deren Nichtbefolgung eine Exmatrikulation oder Verweigerung der Rückmeldung rechtfertigen.¹³¹ Diese Beschränkung unter ausdrücklicher Nennung der jeweiligen Gebühren oder Beiträge wurde aus Gründen der Rechtssicherheit 2008 eingeführt.¹³²

zu § 69: Widerruf der Einschreibung

Der AStA der JGU fordert eine Änderung der Bestimmungen des § 69 Abs. 3.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf wird § 69 Abs. 3 wie folgt gefasst:

- (3) *Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die*
- 1. rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine schwerwiegende Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit, der Ehre oder der sexuellen Selbstbestimmung anderer Angehöriger der Hochschule oder des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Hochschule besorgen lässt,*
 - 2. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zufügt haben oder*
 - 3. wiederholt Anordnungen zuwidergehandelt haben, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 80 Abs. 3) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.*

II. Begründung

Durch den Änderungsvorschlag würden die im Entwurf in Nr. 1 – 4 in eine Nummer zusammengeführt und die Voraussetzungen vereinheitlicht werden und die neue Nr. 1

¹³¹ Vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3).

¹³² Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 25.06.2008, LT-Drs.4/4619, S. 86.

würde auch auf solche Straftaten ausgeweitet, die bisher nicht umfasst sind. Nr. 5 des Entwurfes ist im Vergleich zu der aktuell bestehenden Regelung unverändert in Nr. 2 aufgenommen. Der bisherige Satz 2 ist in Nr. 3 aufgenommen. Nr. 4 ist bisher kein Grund zur Aufhebung der Einschreibung.

Mit dem Änderungsvorschlag ist eine Zusammenfassung redundanter Bestimmungen, die Einschränkung der Exmatrikulationsmöglichkeiten und eine erhöhte Rechtssicherheit intendiert.

zur Aufnahme von Nr. 1 des Entwurfs in Nr. 1

Nr. 1 bestimmt, dass die Anwendung von Gewalt, die Aufforderung zu Gewalt und die Bedrohung mit Gewalt, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Hochschule oder die Ausübung von Rechten von Mitgliedern, die Aufhebung der Einschreibung rechtfertigen. Die Anwendung von Gewalt, die Aufforderung zu Gewalt und die Bedrohung mit Gewalt stellt in aller Regel eine Straftat dar, sodass eine Aufnahme in Nr. 3 der bisherigen Bestimmung (entspricht Nr. 4 des Entwurfs) sinnvoll ist. Die bisherige Nr. 3 stellt eine angemessene Abwägung der Rechte der Betroffenen der Straftaten sowie der Allgemeinheit der Hochschulmitglieder auf der einen Seite und des Rechts der Studierenden auf der anderen Seite dar. Sie erfordert sowohl eine rechtskräftige Verurteilung – was die Beurteilung, ob eine Tat, die eine Exmatrikulation begründet, vorliegt dem zuständigen Gericht überlässt – als auch eine andauernde Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs, welche im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Hochschule enthalten ist, voraus.

zur Aufnahme von Nr. 2 des Entwurfs in Nr. 1

Wie bei Nr. 1 des Entwurfs ist auch hier eine Aufnahme in die allgemeine Bestimmung der bisherigen Nr. 2 sinnvoll, da Nr. 2 des Entwurfs sowohl die strafbaren Handlungen als auch die Gefährdung des Studienbetriebs umfasst. Der in der Begründung genannte Fall des Missbrauchs des EDV-Systems wäre von §§ 202a – 202d StGB umfasst. Zudem würde der bisherige Vorschlag dazu führen, dass eine Exmatrikulation bei einer rechtskräftig abgeurteilten Straftat gegen das Leben und fortbestehender Gefahr des Studienbetriebs möglich wäre, bei einem Missbrauch der Einrichtungen der Hochschule und damit verbundenem Gebrauchsentzug jedoch weder ein rechtskräftiges Urteil noch eine fortbestehende Gefährdung notwendig wäre. Dies wäre ein krasses Missverhältnis zwischen dem Schutz des Lebens und dem des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Hochschule, sodass

hier – unter der Einbeziehung der Rechte der Studierenden – eine Angleichung an die bisherige Nr. 3 geboten ist. Der bestimmungsgemäße Gebrauch ist auch in Nr. 1 unseres Änderungsvorschlages enthalten.

zur Aufnahme von Nr. 3 des Entwurfs in Nr. 1

Die beiden in Nr. 3 des Entwurfs genannten Tatbestände sind in der allgemeinen Bestimmung der Nr. 1 unseres Änderungsvorschlages enthalten. Eine Gefährdung aufgrund einer sexuellen Belästigung ist von einer Gefährdung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung umfasst, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung greift in das Recht auf Freiheit ein.

zur Ausweitung von Nr. 4 des Entwurfs in Nr. 1

Wie bereits dargestellt, umfasst unser Änderungsvorschlag alle in den Nummern 1 bis 4 des Entwurfs genannten Straftaten. Eine Ausweitung auf alle Straftaten ist – auch in Abwägung mit den Rechten der Studierenden – vorliegend angemessen, da nicht alleine die (rechtskräftig abgeurteilte) Straftat, sondern die Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs oder die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung anderer Angehöriger der Hochschule umfasst sind. Dadurch wird, statt wie durch den Entwurf vorgesehen, nicht nur „aktuellen Fallkonstellationen in der Praxis der Hochschulen“¹³³ nachgekommen, sondern eine einheitliche, nicht fallbezogene Regelung getroffen, die auch auf etwaige zukünftige Fälle, die vom aktuellen Entwurf nicht umfasst sind, angewandt werden kann. So wäre zum Beispiel auch ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus § 42 gemäß § 353b i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB¹³⁴ umfasst, welche – obgleich sie einen schweren Vertrauensmissbrauch darstellen und gegebenenfalls Schäden bei der Universität oder Dritten begründen könnte – bisher nicht umfasst ist. Zudem wird das Missverhältnis hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung verschiedener Straftaten im Hinblick auf das Erfordernis eines rechtskräftigen Urteils behoben.

Zur Änderung von Nr. 5 des Entwurfes in Nr. 2

¹³³ Begründung, zu § 69 (S. 225).

¹³⁴ Vgl. Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 11 Rn. 18.

Nr. 5 des Entwurfes wird ohne die nach dem Entwurf einzufügende Ausweitung auf eine Schädigung des Ansehens des Landes oder einer Hochschule aufgenommen. Die Streichung des Bezugs auf Straftaten in unserem Änderungsvorschlag erfolgt aufgrund der Ausweitung in Nr. 1 auf alle Straftaten. Die Worte „oder deren Ansehen erheblich beschädigt“ sind unserer Meinung nach zu streichen, da sie sehr missbrauchs anfällig und nicht verhältnismäßig sind. Nach der Systematik der Formulierung „durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zufügt oder deren Ansehen erheblich beschädigt“ sollen nicht nur die Begehung von Straftaten – dem stimmen wir zu, siehe Nr. 1 – sowie die Verursachung eines Schadens – auch dem stimmen wir zu – ein Exmatrikulationsgrund sein, sondern auch ein nicht strafbares Fehlverhalten, das das Ansehen des Landes oder einer Hochschule beschädigt. Ausweislich der Begründung sollen hier offen rassistisch und fremdenfeindlich agierende Studierende erfasst werden.¹³⁵ Hier sind zwei Fälle möglich: Entweder, das Verhalten ist strafbar (z.B. nach § 130 oder § 185 StGB), dann wäre das Verhalten auch von Nr. 1 unseres Änderungsvorschlages umfasst, oder das Verhalten fällt (noch) unter die Meinungsfreiheit und wäre deshalb nicht strafbar. In letzterem Fall würde eine – zumindest drohende – Exmatrikulation jedoch neben dem Eingriff in die Berufsfreiheit auch noch einen Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeuten. Diesen Eingriffen stünde lediglich das Ansehen des Landes oder der Hochschule gegenüber, welches nicht wie die Ehre natürlicher Personen geschützt ist, da das Land generell nicht – oder zumindest im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, was hier jedoch gegeben ist – Grundrechtsträger ist¹³⁶ und die Hochschulen nur im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit¹³⁷. Zudem bietet Nr. 5 des Entwurfs die Möglichkeit, politisch unliebsame Personen jeder Richtung mit der Begründung, eine (nicht strafbare Handlung) hätte das Ansehen der Hochschule beschädigt, zu exmatrikulieren.

zur Änderung von Satz 2 des Entwurfs in Nr. 3

Satz 2 des Entwurfs wurde in unserem Änderungsvorschlag in Nr. 3 übernommen. Dieser regelte die Teilnahme an Handlungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 (5 nach dem Entwurf). Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden in unserem Änderungsvorschlag in Nr. 1 zusammengefasst

¹³⁵ Begründung, zu § 69 (S. 225).

¹³⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.04.1987 – 1 BvR 775/84 – Rn. 15, juris, BVerfGE 75, 192-201; Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz. 7. Aufl., Neuwied 1990, Art. 19 Rn. 14; Krüger in Sachs, Michale (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. 2. Aufl., München 1999, Art. 19 Rn. 82.

¹³⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.01.1963 – 1 BvR 316/60 – Rn. 55, juris, BVerfGE 15, 256-268; Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz. 7. Aufl., Neuwied 1990, Art. 19 Rn. 14; Krüger in Sachs, Michale (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. 2. Aufl., München 1999, Art. 19 Rn. 86 f.

(s.o.). Die Teilnahme ist über §§ 26, 27 StGB ebenfalls umfasst, sodass sie nicht mehr explizit genannt werden muss.

Ländervergleich

Die Exmatrikulation wegen Gründen, die mit denen in § 69 Abs. 3 vergleichbar sind, stammt ursprünglich aus § 28 HRG. Dort waren die Gründe genannt, die auch heute noch in § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2 bzw. § 69 Abs. 3 Satz 2 enthalten sind. Diese Gründe sind auch heute noch in Berlin¹³⁸, in Brandenburg¹³⁹, in Hessen¹⁴⁰ unter Einbeziehung von „strafbaren Handlungen“ im Saarland¹⁴¹ und unter Einbeziehung sexueller Belästigungen in Sachsen-Anhalt¹⁴² zu finden. Die hier zu schützenden Rechtsgüter werden von Nr. 1 unseres Änderungsvorschlages umfasst.

Baden-Württemberg sieht als einzige mit den Bestimmungen des § 69 Abs. 3 des Entwurfs vergleichbare Tatbestände die der sexuellen Belästigung und des Nachstellens nach § 238 StGB vor.¹⁴³ Diese Regelung zeugt aus unserer Sicht von Aktionismus; es wurden offenbar neu in das StGB aufgenommene Straftatbestände als Exmatrikulationsgrund in das HochSchG aufgenommen, ohne sich grundsätzlich darüber Gedanken zu machen, welche bereits bestehende Straftatbestände beziehungsweise eine Gefährdung eine Exmatrikulation rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, warum eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Exmatrikulation rechtfertigt, wenn gleichzeitig eine Straftat gegen das Leben dafür offenbar nicht ausreichen soll.

Einen ähnlichen Aktionismus lassen auch die Bestimmungen in Schleswig-Holstein vermuten. Dort ist allgemein geregelt, dass die Einschreibung Personen versagt werden

¹³⁸ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160).

¹³⁹ Vgl. § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3).

¹⁴⁰ Vgl. § 59 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482).

¹⁴¹ Vgl. § 82 Abs. 4 Satz Nr. 3 und 4, Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412).

¹⁴² Vgl. § 30 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. 2010 S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 72, 118)

¹⁴³ Vgl. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

kann, die „wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist“¹⁴⁴ oder die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht haben.¹⁴⁵ Die Entlassung kann erfolgen, wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.¹⁴⁶ Zudem werden die Gründe aus § 28 HRG herangezogen.¹⁴⁷ Bei der sexuellen Belästigung und der Nachstellung ist nur eine (nachträgliche) Entlassung möglich; hier kommt es jedoch nicht auf die Frage an, ob eine Beurlaubung ausreichend ist.¹⁴⁸ Warum hier eine entsprechende Verortung vorgenommen wurde, erschließt sich dem AStA der JGU nicht; wenn man grundsätzlich eine Verurteilung und weiterbestehende Gefährdung für die Versagung der Einschreibung heranziehen kann, sollte dies auch bei einer sexuellen Belästigung und Nachstellen möglich sein und nicht – wie sich aus der Systematik ergibt – nachdem eine solche Tat an der Hochschule begangen wurde. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, warum es bei der Beurteilung der Gefährdung bei anderen Straftaten – etwa gegen das Leben – darauf ankommen soll, ob eine Beurlaubung ausreichend ist, bei sexueller Belästigung und Nachstellen dieser Aspekt jedoch nicht einbezogen werden soll.

In Bayern ist wie von uns gefordert ein Richterspruch erforderlich; es werden grundsätzlich alle Taten umfasst, soweit der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 StGB) damit verbunden ist.¹⁴⁹ Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht zu formalistisch. Sie geht nicht auf eine weiterhin bestehende Gefährdung der Angehörigen der Hochschulen ein; aus unserer Sicht sollte nicht die Straftat alleine, sondern zusätzlich eine weiterhin bestehende Gefährdung eine Exmatrikulation rechtfertigen dürfen.

In Bremen werden Studierende regelmäßig exmatrikuliert, wenn „Gewalt, Drohungen oder sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen

¹⁴⁴ § 40 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2018 (GVBl. S. 68).

¹⁴⁵ § 40 Abs. 2 Nr. 4 SH HSG.

¹⁴⁶ Vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SH HSG.

¹⁴⁷ Vgl. § 42 Abs. 3 Satz 3 SH HSG.

¹⁴⁸ Vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

¹⁴⁹ Vgl. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

oder Gästen der Hochschule ausgeübt werden oder wenn Studierende an den genannten Handlungen teilnehmen, dazu anstiften oder mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwiderhandeln.“¹⁵⁰ Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht zu weit gefasst, da keine Verurteilung notwendig ist (s.o.).

In Hamburg können Studierende – neben den allgemeinen, mit den in § 69 Abs. 3 genannten nicht vergleichbaren Gründen – nur dann exmatrikuliert werden, wenn sie „der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben“¹⁵¹. Ein Schutz von Angehörigen der Hochschulen aufgrund einer weiterhin bestehenden Gefährdung ist damit nicht verbunden.

In Mecklenburg-Vorpommern können Studierende, die „Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen“¹⁵² exmatrikuliert werden. Auch hier fehlt es an einer aus unserer Sicht erforderlichen Gefährdung.

In Niedersachsen kann exmatrikuliert werden, wenn „wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“¹⁵³ Diese Bestimmung entspricht weitestgehend der Formulierung in § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des aktuell gültigen Hochschulgesetzes und den Bestimmungen in Sachsen¹⁵⁴. Sie entspricht weitestgehend unserem Änderungsvorschlag, klammert jedoch sowohl Straftaten gegen die Ehre als auch eine Schädigung der Hochschule aus.

¹⁵⁰ § 42 Abs. 4 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71).

¹⁵¹ § 42 Abs. 3 Nr. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2018 (GVBl. S. 200).

¹⁵² § 17 Abs. 5 Nr. 3, 7 Nr. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. S. 550, 557).

¹⁵³ Vgl. § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 317).

¹⁵⁴ § 18 Abs. 3 Nr. 6 Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245).

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine mit den in § 69 Abs. 3 genannten Gründen vergleichbare Gründe.¹⁵⁵ Anscheinend erschien es dem Gesetzgeber in NRW als nicht verhältnismäßig, eine Exmatrikulation und den damit begründeten Eingriff in die Berufsfreiheit mit dem Schutz der Hochschule und ihrer Angehörigen zu rechtfertigen. Dies erscheint uns grundsätzlich vertretbar, jedoch nicht sachgemäß.

Gänzlich anders als in den anderen Ländern besteht in Thüringen statt der Regelungen in Bezug auf die Einschreibung oder Exmatrikulation noch ein Ordnungsverfahren, das neben der Exmatrikulation auch die Androhung derselben, den Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie von dem Besuch einzelner Lehrveranstaltungen vorsieht.¹⁵⁶

Fazit

Der Ländervergleich zeigt, dass die von uns vorgebrachte Kritik am vorgelegten Entwurf in unterschiedlicher Intensität auch bei den Bestimmungen anderer Länder anzubringen wäre. Aus unserer Sicht sollte Rheinland-Pfalz statt ständig aktionistisch weitere Regelungen zur Exmatrikulation einzuführen als gutes Beispiel dienen und einheitliche Regelungen in Bezug auf Exmatrikulationen treffen. Diese liegen unserer Ansicht nach in dem hier dargelegten Änderungsvorschlag vor. Dabei darf bei Straftaten keine Entscheidung des zuständigen Gerichts vorweggenommen werden und bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Exmatrikulation muss eine weitere Gefährdung ersichtlich sein.

zu § 70 Abs. 3: Zweitstudiengebühren

Der AStA der JGU fordert die Abschaffung der Zweitstudiengebühren.

I. Vorgeschlagene Änderung

In dem Entwurf soll § 70 Abs. 3 gestrichen werden. In Folge dessen soll in den Entwurf folgender Artikel eingeführt werden:

¹⁵⁵ Vgl. §§ 50 f. Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (VG.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806).

¹⁵⁶ Vgl. § 76 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794).

Artikel XXX

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (WWFGebV)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung, Anlage (Gebührenverzeichnis) neu gefasst durch Verordnung vom 11.04.2016 (GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Besonderes Gebührenverzeichnis für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung) wird die lfd. Nr. 3.6 gestrichen.

II. Begründung

Wir vertreten den Ansatz, dass jede Art von Bildung grundsätzlich gebührenfrei sein sollte. Bildungsgebühren führen zu sozialer Selektion, weil sie Gruppen von Menschen aus vor allem sozioökonomischen Gründen den Zugang zu Bildung deutlich erschweren.¹⁵⁷ Kinder von Akademiker*innen finden in 77% der Fällen den Weg an eine Hochschule, während nur 23% der Kinder aus nicht-Akademiker*innen-Familien ein Studium beginnen.¹⁵⁸ So müssen auch Studierende aus Nicht-Akademiker*innen-Familien häufiger neben dem Studium arbeiten, um sich dieses zu finanzieren.¹⁵⁹ Allein aus diesem Grund sollte die*der Gesetzgeber*in hier ein Signal setzen und komplett auf Studiengebühren verzichten. Warum sollten nur Studierende mit guten finanziellen Polstern in den Luxus eines Zweitstudiums kommen, während sozial schwächere Studierende darauf verzichten müssen? Neben dem hohen Verwaltungsaufwand, der ohne besonders hohe Einnahmen betrieben werden muss, werden auch internationale Studierende, die bereits einen ausländischen Abschluss erhalten haben, durch die hohen Gebühren von einem weiteren Studium in Rheinland-Pfalz abgehalten bzw. abgeschreckt. Auch besonders leistungsstarke Studierende werden im Zuge der Zweitstudiengebühren von einer Doppelseinschreibung abgehalten.

Neben Rheinland-Pfalz können lediglich Hochschulen in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Sachsen Studiengebühren für ein Zweitstudium erheben. Wir fordern hier ein

¹⁵⁷ Aktionsbündnis gegen Studiengebühren: Jenaer Erklärung, Mai 2013 (<http://www.abs-bund.de/aktionsbueundnis/jenaer-erklaerung/?L=0>).

¹⁵⁸ 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks.

¹⁵⁹ Ebd.

klares Zeichen hin zu einer Gesellschaft, in der jede Art der Bildung für alle unentgeltlich sein sollte. Auch im Koalitionsvertrag für die laufende Legislatur ist die Gebührenfreiheit für das Studium festgeschrieben.¹⁶⁰ In diesem Kontext muss dies für jede*n und jedes Studium gelten.

zu § 75 Abs. 3: Amtszeiten im Hochschulrat

Der AStA der JGU möchte die Amtszeiten für studentische Mitglieder im Hochschulrat auf zwei Jahre anpassen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 75 Abs. 3 des Entwurfs werden die Worte „ein Jahr“ hinter den Worten „die der studierenden Mitglieder“ ersetzt durch die Worte „zwei Jahre“.

II. Begründung

Für eine sinnvolle demokratische Rückkopplung ist die Verkürzung der Amtszeit erforderlich. Der AStA der JGU hält eine Amtszeit von zwei Jahren (wie in Senat, Senatsausschüssen und Fachbereichsräten) für angemessen. Beim Hochschulrat handelt es sich um ein komplexes Gremium, welches Einarbeitungszeit erfordert. Insofern ist es sinnvoll, studentische Vertreter*innen für zwei Jahre im Amt zu belassen.

zu § 77: Viertelparität

Der AStA der JGU fordert die Einführung der Viertelparität im Senat der Hochschulen

I. Vorgeschlagene Änderung

Im Entwurf wird der Inhalt des § 77 in einem neuen Abs. 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Dem Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. die Präsidentin oder der Präsident*
- 2. 15 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 37 Abs. 2 Nr. 1*
- 3. 15 Studierende nach § 37 Abs. 2 Nr. 2*

¹⁶⁰ Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-2021, S. 21.

4. 15 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 37 Abs. 2 Nr. 3
5. 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 37 Abs. 2 Nr. 4

Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass von der Zusammensetzung des Senates abgewichen werden kann, solange die Gruppen nach Satz 1 Nr. 2-5 in gleichen Verhältnissen vertreten sind.

Dem Senat gehören mit beratender Stimme an:

1. ein Mitglied des Forschungskollegs
2. die Dekaninnen und Dekane
3. die weiteren Präsidiumsmitglieder
4. die Gleichstellungsbeauftragte des Senates
5. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
6. die oder der Vorsitzende des Hochschulrates sowie
7. die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums“

Im Entwurf wird folgender Abs. 2 zu § 77 ergänzt:

„Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gilt für die Stimmberechtigung nach Abs. 1 Nr. 2, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein dreifaches Stimmrecht haben.“

II. Begründung

Schon seit Jahren steht die Besetzung von Senaten der Hochschulen in der Kritik. Und das vollkommen zu Recht: Die Gremien werden von Professor*innen dominiert, die im Senat die absolute Mehrheit haben. Dabei machen Professor*innen im Vergleich zu Studierenden und Mitarbeiter*innen der Hochschulen einen verhältnismäßig kleinen Anteil der Hochschulmitglieder aus. Dieses Verhältnis wird der Rolle, die Studierende und Mitarbeiter*innen der Hochschulen als Mitglieder der Hochschulen spielen, nicht gerecht. An der

JGU Mainz halten die Professor*innen die absolute Mehrheit der Stimmen.¹⁶¹ Somit können sie in jeder Frage die Gruppe der Studierenden und Mitarbeiter*innen der Hochschule überstimmen. Diese Tatsache sorgt dafür, dass für Professor*innen bei Entscheidungen nicht mit anderen Gruppen zusammenarbeiten. Für sie ist es schlicht nicht notwendig, Kompromisse einzugehen, die für andere Mitglieder der Hochschule relevant wären. Somit sorgt die professorale Mehrheit im Senat dafür, dass Professor*innen über die Köpfe der anderen Gruppen hinweg agieren und verstärken somit das Denken in Statusgruppe gegen Statusgruppe. Für eine Demokratisierung von Entscheidungen und einem Senat, der nicht nur auf Argumente einer Gruppe hört, ist die Implementierung einer Viertelparität daher notwendig. Das Hochschul-Urteil des BVerfG¹⁶² steht einer grundsätzlich paritätischen Besetzung des Senats zwar entgegen. Dabei wird lediglich festgelegt, dass die Mehrheit der Professor*innen in wissenschaftsrelevanten Bereichen bestehen muss.¹⁶³ Bereiche mit wissenschaftsrelevantem Bezug sind nach diesem Urteil „Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.“¹⁶⁴ Neben diesen Gebieten verbleiben dem Senat aber weitere Aufgabengebiete. Jedenfalls für diese ist es zulässig, von der professoralen Mehrheit abzuweichen. Dies ist auch durchaus sinnvoll: Entscheidungen des Senats betreffen die gesamte Hochschule und nicht nur Professor*innen. Es dient also durchaus der Sache, wenn die Interessenvertretung für Entscheidungen, welche nicht durch verfassungsrechtliche Vorgaben an professorale Mehrheiten gebunden sind, in die Hände aller Mitglieder der Hochschule gegeben werden. Dabei ist darauf zu verweisen, dass selbst die Einführung

¹⁶¹ § 7 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

¹⁶² BVerfGE 35, 79.

¹⁶³ BVerfGE 35, 79.

¹⁶⁴ Ebd.

der Viertelparität nicht zu einer tatsächlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse an Hochschulen führt: Die Studierenden stellen den überwiegenden Teil der Hochschulmitglieder, werden aber auch in diesem Modell nur mit einem Viertel der Senatssitze bedacht. Die Einführung der Viertelparität würde auch das Miteinander an den Hochschulen fördern, da Professor*innen nach momentanem Stand jedes Anliegen gegen alle anderen Gruppen durchsetzen. Verschieben sich die Mehrheitsverhältnisse, wären alle Statusgruppen gezwungen, Kompromisse einzugehen. So würde die Wahrscheinlichkeit steigen, dass Argumente Für und Wider eine Sache besser gehört würden, die Zusammenarbeit unter den Statusgruppen würde wachsen und die Hochschulen auf diese Art durch die verschiedenen Ansichten zu Senatsthemen bereichert.

Daher wurde vorgeschlagen, dass nach dem Vorbild Thüringens¹⁶⁵ einen Entscheidungskatalog für den Senat geschaffen wird, der bestimmt, für welche Entscheidungen eine professorale Mehrheit notwendig sein soll. Die Mehrheitsverhältnisse werden dabei wie folgt gestaltet: Die Anzahl der stimmberechtigten Hochschullehrer*innen im Senat nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bleibt immer gleich (im Regelbeispiel bei 15). In Entscheidungen, für die keine professorale Mehrheit nötig ist, haben alle anderen Statusgruppen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5 je so viele Sitze mit Stimmrecht, wie die Hochschullehrer*innen (im Regelbeispiel 15 Sitze). Betrifft eine Entscheidung des Senats die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar, so erhöht sich das Stimmrecht der stimmberechtigten Senatsmitglieder der Statusgruppe nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2.

Zudem wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, von der Besetzung abzuweichen.

Zwar entspricht der vorgelegte Entwurf keiner exakten Viertelparität, da die Hochschullehrer*innen und die*der Präsident*in je einen Sitz mehr als die anderen Gruppen erhalten. Dennoch erscheint diese Regelung zweckdienlich, da sie flexibel auf unterschiedlich große Hochschulen reagieren kann, ohne dass der Senat durch zusätzliche professorale Stimmen bei Entscheidungen, die eine professorale Mehrheit erfordern, größentechnisch gesprengt wird.

¹⁶⁵ § 35 ThürHG.

zu § 82: Studentische*r Vizepräsident*in

Der AStA der JGU fordert die Möglichkeit der Einführung einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten.

I. Vorgeschlagene Änderung

Dem Entwurf wird in § 82 ein weiterer Absatz hinzugefügt:

*„Studierende werden in der Hochschulleitung durch eine*n studentische Vizepräsident*in eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit zweijähriger Amtszeit vertreten. Die studentischen Senatsmitglieder besitzen hierbei das Vorschlagsrecht.“*

II. Begründung

Die studentische Selbstverwaltung findet an der Hochschule durch die jährlichen Wahlen zum Studierendenparlament und der darauffolgenden Wahl der Mitglieder des AStA sowie den Wahlen der studentischen Senator*innen statt. Die direkte Zusammenarbeit in der Hochschulleitung bleibt der Studierendenschaft jedoch verschlossen. Dies führt zu fehlender Transparenz von hochschulpolitischen Entscheidungen sowie zu einer fehlenden Einbindung studentischer Sichtweisen im Hinblick auf grundlegende Entscheidungen. Die Zeppelin Universität Friedrichshafen¹⁶⁶, die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde¹⁶⁷ als auch die Fachhochschule Potsdam¹⁶⁸ haben bereits das Amt des/der studentischen Vizepräsident*in ihre Grundordnung eingefügt und praktizieren die studentische Einbindung in ein hochschulleitendes Amt teilweise bereits seit 1999. Zumeist führt das ungleiche Stimmverhältnis im Senat und weiteren hochschulpolitischen Gremien dazu, dass studentische Interessen zwar gehört, aber nicht umgesetzt werden. Durch die Einführung eines studentischen Amtes in der Hochschulleitung wird gewährleistet, dass Studierende sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei Verwaltungsangelegenheiten direkten Einfluss ausüben können und in leitenden Gremien stärker vertreten sind. Studentische Initiativen können in noch engerer Zusammenarbeit mit der

¹⁶⁶ <https://www.zu.de/universitaet/news/2019-06-11-studentischer-vizepraesident-fabian-zitzmann.php>

¹⁶⁷ Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde - (GOHNE) vom 21.09.2015; § 20 Abs. 8-9 vom 21.09.2015.

¹⁶⁸ Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017; § 17 Abs. 2

Hochschulleitung auf den Weg gebracht werden. Sei es in Studium und Lehre als auch anderen hochschulpolitischen Entscheidungs- und Entwicklungsbereichen. Die vorgebrachten Beispiele zeigen deutlich auf, dass die Zusammenarbeit erfolgreich ist und sich im Falle der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde seit 20 Jahren bewährt hat. Dass bereits mehrere Hochschulen das Konzept einer*s studentischen Vizepräsident*in erfolgreich umgesetzt haben, ist ein Beweis dafür, dass diese Forderung durchaus realisierbar ist. Die JGU würde damit der größten Interessensgruppe an der Hochschule gerecht werden und wäre zudem Vorbild für weitere Hochschulen im bundesweiten Raum.

zu § 84 Abs. 3: Vertretung beim Ausscheiden von Präsident*in oder Kanzler*in

Der AStA der JGU möchte darauf hinweisen, dass die Regelung ungeschickt formuliert ist.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 84 Abs. 2 des Entwurfs wird im zweiten Satz der zweite Halbsatz

„die Amtsgeschäfte durch die gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmte Vertreterin oder den gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt“ durch die Formulierung *„die Amtsgeschäfte durch die oder den gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmte Vertreterin oder Vertreter kommissarisch geführt“* ersetzt.

II. Begründung

Die Formulierung ist schlanker und beinhaltet den gleichen Regelungsgehalt.

zu § 84 Abs. 3: Abwahl der*des Präsident*in

Der AStA der JGU ist der Ansicht, dass die Regelung zur Abwahl der*des Präsident*in nicht sachdienlich ist.

I. Vorgeschlagene Änderungen

Der § 84 Abs. 3 des Entwurfs wird wie folgt gefasst:

„Eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, von Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bzw. der Kanzlerin oder Kanzlers ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit

seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zurückweisen.“

II. Begründung

Die vorgeschlagene Änderung regelt das Abwahlverfahren der*des Präsident*in neu. Die bisherige Regelung erscheint dem AStA der JGU unschlüssig. Zum einen ist das benötigte Quorum zur Abwahl des*der Präsident*in zu hoch. Wenn der*die Präsident*in fast drei Viertel der Senatsmitglieder gegen sich hat, wird die entsprechende Hochschule kaum führbar sein. Zum anderen ist unverständlich, warum der Hochschulrat die Entscheidung des Senats zurückweisen kann, wenn der Senat den Einspruch mit der gleichen Mehrheit, die für die Abwahl der*des Präsident*in nötig ist, überstimmen kann. Auch die unterschiedlichen Quoren für die Abwahl von Kanzler*in und Vizepräsident*in sind nicht schlüssig. Sachdienlicher erscheint die Lösung, für die Abwahl aller betroffenen Personen eine einfache gesetzliche Mehrheit genügen zu lassen. Widerspricht der Hochschulrat, kann der Senat dies nunmehr mit 2/3 Mehrheit überstimmen.

zu §§ 84-87: Beirat für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung (Neu)

Der AStA der JGU fordert die Einrichtung eines Beirates für nachhaltige Entwicklung und eines Beirats für Digitalisierung als zentrale Organe der Hochschulen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In den Entwurf wird folgender neuer Unterabschnitt 5 mit den §§ 85 und 86 eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Beirat für nachhaltige Entwicklung

§ 85 Aufgaben

(1) Für jede Hochschule wird ein Beirat für nachhaltige Entwicklung gebildet.

(2) Der Beirat für nachhaltige Entwicklung berät und unterstützt die Hochschule und Hochschulleitung in allen wichtigen Angelegenheiten rund um die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Hochschule. Er hat insbesondere die Aufgaben

1. *eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln,*
2. *in Lehre und Forschung sowie der Verwaltung in Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung zu beraten und*
3. *Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung an den Hochschulen zu konzipieren, begleiten und an die inner- und außeruniversitäre Öffentlichkeit zu kommunizieren.*

(3) Der Beirat für nachhaltige Entwicklung kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

§ 86 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat für nachhaltige Entwicklung gehören zehn stimmberechtigten Mitglieder an:

1. *drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*
2. *drei Studierende*
3. *drei Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter*
4. *ein externes Mitglied*

(2) Die neun Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Das externe Mitglied wird vom fachlich zuständigen Ministerium benannt.

(3) Der Beirat für nachhaltige Entwicklung wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder müssen je einer der Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1-3 angehören.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen drei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats für nachhaltige Entwicklung ist ehrenamtlich.

In den Entwurf wird folgender neuer Unterabschnitt 6 mit den §§ 87 und 88 eingefügt:

Unterabschnitt 6

Beirat für digitale Entwicklung

§ 87 Aufgaben

(1) Für jede Hochschule wird ein Beirat für Digitalisierung gebildet.

(2) Der Beirat für Digitalisierung berät und unterstützt die Hochschule und Hochschulleitung in allen wichtigen Angelegenheiten rund um die Förderung der Digitalisierung der Hochschule. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- 1. eine umfassende Digitalisierungsstrategie zu entwickeln*
- 2. in Lehre und Forschung sowie der Verwaltung in Angelegenheiten der digitalen Entwicklung zu beraten und*
- 3. Projekte, welche Digitalisierung an den Hochschulen fördern, Projekte mit dem Thema Digitalisierung begleiten und an die inner- und außeruniversitäre Öffentlichkeit zu kommunizieren.*

(3) Der Beirat für Digitalisierung kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

§ 88 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat für Digitalisierung gehören zehn stimmberechtigten Mitglieder an:

- 1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*
- 2. drei Studierende*
- 3. drei Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter*
- 4. ein externes Mitglied*

(2) Die neun Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Das externe Mitglied wird vom fachlich zuständigen Ministerium benannt.

(3) Der Beirat für Digitalisierung wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretend vorsitzenden Mitglieder müssen je einer der Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1-3 angehören.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen drei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats für digitale Entwicklung ist ehrenamtlich.“

II. Begründung

Die Hochschulen tragen als wissenschaftliche Einrichtungen besonders zu der Mitwirkung als auch der Einhaltung der in der Nachhaltigkeitsstrategie festgehaltenen Ziele mit. So fordern wir die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsbüros (Green Office) an den Hoch-

schulen, welches sich mit den aktuellen Problemstellungen in Bezug auf Naturschutz, Klimawandel und Ressourcenknappheit beschäftigt und so direkt in die Bereiche der Verwaltung, Lehre, Forschung und Campuserwicklung wirken kann. Als gesellschaftliche Akteure sollen die Studierenden selbst stärker in die Prozesse der nachhaltigen Entwicklung der Hochschulen miteinbezogen werden. Ein solches Green Office soll nachhaltige Projekte fördern und Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Verwaltung gewährleisten. Der Beirat für nachhaltige Entwicklung soll als ständiges Organ die Hochschulleitung beraten eine langfristige Nachhaltigkeitsstrategie für die Hochschulen entwickeln.

Um den Worten zum Thema Digitalisierung Taten folgen zu lassen, soll auch für das Thema Digitalisierung ein Beirat gebildet werden. Dieser trägt durch die Wahrnehmung seine Aufgaben zur Umsetzung von Digitalisierung an Hochschulen bei. Die Institutionalisierung erscheint notwendig, um das Zukunftsthema Digitalisierung an Hochschulen anzugehen. Der Beirat für Digitalisierung kann sich dabei vereinheitlicht um das Thema kümmern und Konzepte für die gesamte Hochschule entwickeln. So wird der Gesetzesentwurf dem Anspruch gerecht, für Zukunftsthemen Lösungsansätze vorzugeben, ohne deren Ergebnis vorwegzunehmen.

zu § 87: Viertelparität in Fachbereichsräten

Der AstA der JGU fordert die viertelparitätische Besetzung von Fachbereichsräten.

I. Vorgeschlagene Änderung

Der Passus *„In der Grundordnung der Hochschulen wird die Zusammensetzung der Fachbereichsräte näher geregelt. Dies geschieht in Form einer viertelparitätischen Besetzung aller Gruppen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1-4 des Gremiums.“* wird hinzugefügt.

II. Begründung

Die momentanen Verhältnisse im Fachbereichsrat erlauben es der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die restlichen Mitglieder zu überstimmen. Selbst wenn die Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter*innen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammenarbeiten, ist es nicht einmal möglich, einen Stimmausgleich herbeizuführen. Da die Gruppe der Studierenden die größte Interessensgruppe an der Hochschule und in den Fachbereichen darstellt, ist es nur sinnvoll, dass durch eine viertelparitätische Verteilung der Stimmen, die Verhältnisse ausgeglichen werden.

zu § 88 Abs. 1: Berichte der Dekan*innen

Der AStA der JGU hält es für sachdienlich festzulegen, worüber Dekan*innen berichten sollen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 88 Abs. 1 werden hinter den Worten „berichtet diesem“ die Worte „über die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben“ eingefügt.

II. Begründung

Im Gesetz sollte bei einer Pflicht zur Berichterstattung auch geregelt werden, worüber berichtet werden soll. Daher erscheint es sinnvoll, die Dekan*innen dazu zu verpflichten, über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berichten.

zu § 107 Abs. 5 S. 1: Rechtsstellung der LAK

Der AStA der JGU fordert, dass die LandesAStenKonferenz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird.

I. Vorgeschlagene Änderung

§ 107 Abs. 5 S. 1 des Entwurfs wird ersetzt durch:

„Die Studierendenschaften bilden die LandesAStenKonferenz (LAK). Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die LandesAStenKonferenz ist die Vertretung aller Studierenden in Rheinland-Pfalz und nimmt unbeschadet der Vertretungen durch die ASten die Vertretung der Studierenden in allen überregionalen, landesspezifischen Fragen wahr. Sie gibt sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung.“

In § 107 Abs. 5 S. 2 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

In § 107 Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Stimmrecht der Studierendenschaften innerhalb der LandesASTenKonferenz ist an die Mitgliedzahlen der Studierendenschaften gebunden. Studierendenschaften mit weniger als 2.500 Mitgliedern erhalten eine Stimme, zwischen 2.501 und 10.000 Mitgliedern erhalten zwei Stimmen, zwischen 10.001 und 20.000 Mitgliedern erhalten drei Stimmen, über 20.001 Mitgliedern erhalten vier Stimmen.“

II. Begründung

Die LandesASTenKonferenz (LAK) sollte in eine feste Rechtsform übertragen werden. Damit hätte sie Rechte und Pflichten wahrzunehmen und würde so ihrer Stellung in der studentischen Vertretung gerecht. Die LAK sollte die Studierenden in Rheinland-Pfalz in Belangen vertreten, die überregional und landesspezifisch sind. Dabei sollte aber das Recht der Asten gewahrt werden, die Interessen ihrer Studierenden zu vertreten, da für die Studierendenschaften eine Mitgliedschaft in der LAK dann verpflichtend wäre. Die finanziellen Ressourcen, die die LAK binden würde, hält sich in engen Grenzen; der AStA der JGU schätzt diesen auf ca. 5.000 Euro im Jahr. Diese Summe ist, insbesondere wenn man sie zu Projekten wie dem Hochschulforum ins Verhältnis setzt, kein Grund, die Einrichtung der LAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwehren.

Die Änderung zu Satz 2 sorgt dafür, dass die LAK bei jeder Änderung des Hochschulgesetzes Stellung nehmen kann. Der LAK sollte auch bei kleineren Änderungen des Hochschulgesetzes die Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen. So wird gewährleistet, dass Änderungen immer allen Studierendenvertretungen in Rheinland-Pfalz bekannt und bewusst sind.

Der neue Satz drei regelt die Stimmverhältnisse in der LAK. Von der momentanen Regelung (eine Stimme pro Studierendenschaft) muss bei einer Institutionalisierung der LAK abgewichen werden. Dies wird der tatsächlichen Vertretung der Studierenden in Rheinland-Pfalz gerecht. Der Vorschlag orientiert sich an den Mitgliedszahlen der Studierendenschaften, ohne dabei kleine Studierendenvertretungen zu vernachlässigen.

zu § 108 Abs. 1: Aufgaben der Studierendenschaft

Der AStA der JGU fordert die Beachtung der Gleichstellung aller marginalisierter Gruppen.

I. Vorgeschlagene Änderung

Im Entwurf wird in § 108 Abs. 1 Nr. 7 „Frauen sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch „allen marginalisierten Gruppen“ ersetzt.

II. Begründung

Gleichberechtigung muss über Frauen bzw. Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinaus thematisiert werden. Auch die Diskriminierung der anderen marginalisierten Gruppen sollte durch die Arbeit der Studierendenschaften abgebaut bzw. dieser mit aller Kraft entgegengewirkt werden.

zu § 109 Abs. 3 Satz 4: Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

Der AStA der JGU fordert eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Amtszeit der Organe der Studierendenschaften.

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf werde in § 109 Abs. 3 Satz 4 hinter den Worten „*abweichende Regelungen*“ die Worte „*zur Amtszeit sowie*“ eingefügt.

II. Begründung

Die Studierendenschaften haben von der Möglichkeit, weitere Organe zusätzlich zum Studierendenparlament und dem AStA vorzusehen, Gebrauch gemacht. Für manche dieser Organe sollte eine von der Regel abweichende Amtszeit vorgesehen werden können. So sind die Fachschaften an der JGU der Ansicht, dass sie jedes Semester ihre Fachschaftsräte wählen können sollten. Aufgrund der Unterschiede sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Organe innerhalb einer Studierendenschaft als auch zwischen den Studierendenschaften halten wir eine Öffnungsklausel in der vorgeschlagenen Form für erforderlich.

zu § 113: Verwaltungsräte der Studierendenwerke

Der AStA der JGU begrüßt die Aufnahme der Personalvertretungen der Studierendenwerke in die Aufsichtsräte. Die damit verbundene weitere Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden wird jedoch kritisiert. Der AStA der JGU fordert daher, dass die Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nur noch mit beratender Stimme den Verwaltungsräten angehören (1.). Zudem fordert der AStA der JGU

eine Öffnung der Möglichkeit zur Besetzung der vorsitzenden Mitglieder auf alle Mitglieder der Verwaltungsräte (2.) und die Ausweitung der Amtszeit der studentischen Mitglieder auf zwei Jahre (3.). Zudem sollte die Trennung der Bestimmungen der bisherigen §§ 113 f. beibehalten werden (4.).

I. Vorgeschlagene Änderungen

1. In dem Entwurf wird in § 113 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „mit beratender Stimme“ ergänzt.
2. In § 113 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Person des öffentlichen Lebens“ durch die Worte „aus seiner Mitte“ ersetzt.
3. In § 113 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und 40 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und in § 113 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert drei Jahre, die der studentischen Mitglieder zwei Jahre.“
4. Die Absätze 5-7 des § 113 des Entwurfs werden in einen gesonderten neuen Paragraphen 114 überführt.

II. Begründung

Zu 1.

Demokratie und Selbstverwaltung

Aus dem Demokratieprinzip ergeben sich die Grundsätze der Selbstverwaltung und der Autonomie¹⁶⁹, spezieller der „Grundgedanke der Beteiligung Betroffener“ bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.¹⁷⁰ Aller Selbstverwaltung inne ist eine „mitgliedschaftlich-partizipatorische Komponente“,¹⁷¹ welche grundsätzlich – dem durchgreifenden Demokratieprinzip folgend – unabhängig von der Rechtsform bei allen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zur Geltung kommen muss.¹⁷² Eine Beteiligung anderer Personen, die nicht unmittelbar betroffen sind, bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Dies ist auch bei der Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Studierendenwerke der Fall.

¹⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 143, juris, BVerfGE 107, 59-103.

¹⁷⁰ BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 159, juris, BVerfGE 107, 59-103.

¹⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 136, juris, BVerfGE 107, 59-103.

¹⁷² Vgl. Hender, Reinhard: Das Prinzip Selbstverwaltung. In: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 3. Aufl. 2008, § 143 Rn. 27.

Nach der aktuellen Regelung gehören den Verwaltungsräten vier Studierende, drei Professor*innen oder akademische Mitarbeiter*innen, eine Person des öffentlichen Lebens und ein*e Kanzler*in der betroffenen Hochschulen, nach dem Änderungsvorschlag noch der*die Personalratsvorsitzende an. Eine im Sinne des Grundgedankens der Beteiligung der Betroffenen bestehende Berechtigung zur Mitbestimmung in den Verwaltungsräten wird hier jedenfalls bei den Studierenden, auch bei der Personalvertretung und dem*der Kanzler*in gesehen, bei den Professor*innen und akademischen Mitarbeiter*innen jedoch lediglich in marginalem Maße, das keine Beteiligung mit Stimmrecht rechtfertigt.

Die Studierendenwerke haben dem Grundsatz nach die Aufgabe, ausschließlich Studierende sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Eine Förderung oder Unterstützung anderer Hochschulangehöriger stellt für die Studierendenwerke keine gesetzliche Pflicht dar und darf auch nur stattfinden, soweit die Aufgabenwahrnehmung für Studierende dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zudem dürfen die Studierendenwerke nur von Studierenden Beiträge erheben. Die Studierenden sind somit die Gruppe, die grundsätzlich die Finanzierung der Studierendenwerke sicherstellt und die grundsätzlich ausschließlich gegenüber den Studierendenwerken Leistungsberechtigt sind. Als unmittelbar Betroffene sind sie daher zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Personalvertretung ist bisher nicht vorgesehen. Der AStA der JGU begrüßt die Beteiligung der Personalvertretung ausdrücklich. Diese ist gerechtfertigt, da die Angestellten der Studierendenwerke zwar nicht unmittelbar für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zugunsten der Studierenden verantwortlich sind, jedoch durch ihr Arbeitsverhältnis mittelbar an der Erfüllung der Aufgaben mitwirken.¹⁷³ Zudem fördert die Beteiligung der Beschäftigten der Studierendenwerke den Betriebsfrieden. Viele Aufgaben des Verwaltungsrates betreffen auch die Mitabreitenden, insbesondere die Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studierendenwerkes (vgl. § 113 Abs. 1 Nr. 1 lit. b des Entwurfs) sowie die Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und die mittelfristige Finanzplanung (vgl. § 113 Abs. 1 Nr. 3 lit. a des Entwurfs). Die Studierenden sind teilweise – insbesondere, wenn sie in einem Wohnheim eines Studierendenwerkes wohnen – in besonderem Maße abhängig von den Beschäftigten des Studierendenwerkes. Eine Störung des Betriebsfriedens könnte für sie gravierende Folgen haben.

¹⁷³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 159, juris, BVerfGE 107, 59-103.

Auch eine Beteiligung der Kanzler*innen im Verwaltungsrat ist aus unserer Sicht gerechtfertigt, da sie effizienzsteigernd wirkt¹⁷⁴. Die Hochschulen sind in einigen Bereichen der Infrastruktur eng mit den Studierendenwerken verknüpft. Insbesondere an der JGU als Campusuniversität wird dies deutlich; das Studierendenwerk Mainz nutzt etwa die Telefonieinfrastruktur der JGU mit und betreibt Mensen in Gebäuden, die hauptsächlich durch die JGU genutzt werden. Andernorts betreiben Studierendenwerke Mensen auf Grundstücken, die im Eigentum der Hochschulen stehen. Zur besseren Abstimmung von Vorhaben, die die Infrastruktur betreffen, sind die Kanzler*innen nicht nur durch ihre Zugehörigkeit zur Hochschulleitung (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs) dazu befähigt, die Interessen der Hochschulen und ihrer Angehörigen zu vertreten, als Leitung der Verwaltung der Hochschulen (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) können sie auch auf Seiten der Hochschule dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit mit den Studierendenwerken effizienter vollzogen wird.

Für eine Beteiligung einer Person des öffentlichen Lebens spricht, dass diese durch ihre gute Vernetzung in regionale Strukturen dazu befähigt sind, die Anliegen von Studierenden dort gewinnbringend einzubringen und sichtbar zu machen. Zudem kann durch die Benennung durch das zuständige Ministerium eine engere Verknüpfung mit der Aufsichtsbehörde bestehen.

Für eine Beteiligung von Professor*innen und akademischen Mitarbeiter*innen mit Stimmrecht gibt es keine überzeugenden Gründe. Zwar können auch Professor*innen und akademische Mitarbeiter*innen Leistungen der Studierendenwerke in begrenztem Umfang in Anspruch nehmen, doch sind sie bei weitem nicht in einer ähnlichen Art von den Aufgaben des Studierendenwerkes erfasst wie die Studierenden. Professor*innen und akademische Mitarbeiter*innen sind nicht berechtigt, Wohnungen der Studierendenwerke zu nutzen und sie können keine Leistungen der Sozialfonds in Anspruch nehmen. Zur angemessenen Vertretung der Interessen der Professor*innen, akademischen und nichtakademischen Mitarbeitenden reicht die Beteiligung der Kanzler*innen aus. Neben der wesentlich geringeren Betroffenheit hinsichtlich der Aufgaben der Studierendenwerke tragen Professor*innen und Mitarbeitende der Hochschulen im Gegensatz zu den

¹⁷⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 161, juris, BVerfGE 107, 59-103.

Studierenden auch nichts zur Finanzierung der Studierendenwerke bei. Gegen das Argument, dass die Professor*innen und akademischen Mitarbeiter*innen durch ihr Fachwissen die Verwaltungsräte bereichern und daher mit Stimmrecht vertreten sein müssten spricht, dass ein besonderes Fachwissen keine Voraussetzung für die Wahl in den Verwaltungsrat ist. Zudem sollen Professor*innen und akademische Mitarbeiter*innen, um vorhandenes Fachwissen einsetzen zu können, nach unserem Vorschlag weiterhin an den Verwaltungsräten beteiligt sein. Für das Einbringen von Fachwissen bedarf es jedoch keines Stimmrechts. Gegen das Argument, die Studierenden würden häufig wechseln und daher bedürfe es der Professor*innen und akademischen Mitarbeiter*innen spricht, dass nach unserem Vorschlag die Amtszeit der studentischen Mitglieder ausgeweitet werden soll (dazu sogleich). Die Beteiligung von Professor*innen und Mitarbeitenden der Hochschulen mit Stimmrecht stellt eine Bevorzugung bestimmter Partikularinteressen zulasten der beitragszahlenden Betroffenengruppe der Studierenden dar. Zusammen mit der Personalvertretung, dem*der Kanzler*in und der Person des öffentlichen Lebens bestünde eine Mehrheit in den Verwaltungsräten, die die legitimen Interessen der beitragszahlenden Studierenden behindern würde. Eine solche Behinderung der angemessenen Interessenwahrnehmung widerspricht dem Demokratiegebot.¹⁷⁵

historische Entwicklung

Betrachtet man die Entwicklung des Hochschulgesetzes, so fällt auf, dass die Studierenden immer mehr Einfluss in den Verwaltungsräten verloren haben. Stellten sie 1971 noch acht von 17 Mitgliedern (47 %),¹⁷⁶ seit 1978 stellen sie nur noch vier von neun Mitgliedern (44,4 %)¹⁷⁷. Nach dem aktuellen Vorschlag sollen sie nur noch vier von zehn Mitgliedern (40 %) stellen.

Der Vorschlag, dass Studierende die Mehrheit in den Verwaltungsräten stellen, wurde erstmals durch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eines Hochschulgesetzes im Jahre 1995 eingebracht.¹⁷⁸ Dieser Änderungsantrag wurde abgelehnt, die Ablehnung

¹⁷⁵ Vgl. Vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.12.2002 – 2 BvL 5/98, Rn. 163, juris, BVerfGE 107, 59-103; Hendler, Reinhard: Das Prinzip Selbstverwaltung. In: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 3. Aufl. 2008, § 143 Rn. 32.

¹⁷⁶ § 78 Abs. 2 Satz 2 HochSchG v. 22.12.1970 (GVBl. 1971, S. 5).

¹⁷⁷ § 111 Abs. 2 HochSchG v. 21.07.1978 (BGBl. S. 507).

¹⁷⁸ Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.1995 – LT-Drs. 12/6557.

wurde mit „gewachsenen Strukturen“ begründet, man könne „irgendwann einmal darüber nachdenken [...], ob man das eine oder andere verändert.“¹⁷⁹ Die Landesregierung wollte damals einen „anderen Weg“ gehen; statt einer höheren Repräsentation sollten die Studierenden ein Gruppenveto im Verwaltungsrat erhalten,¹⁸⁰ welches dann auch so aufgenommen wurde¹⁸¹. Dieses Gruppenveto wurde jedoch bereits 2003 ohne Begründung wieder gestrichen.¹⁸²

Ländervergleich

Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass eine Mehrheit der nichtstudentischen Mitglieder keinesfalls zwingend ist. In Berlin¹⁸³, Bremen¹⁸⁴, Sachsen-Anhalt¹⁸⁵, Schleswig-Holstein¹⁸⁶ und Thüringen¹⁸⁷ machen die studentischen Mitglieder 50 % des Verwaltungsrates aus, ebenso in Mecklenburg-Vorpommern, wo den Aufsichtsräten der Studierendenwerke außerdem außer dem*der Kanzler*in keine Hochschulbediensteten – nicht einmal mit beratender Stimme – angehören¹⁸⁸. In Sachen ist geregelt, dass mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder Studierende sind,¹⁸⁹ es können somit auch mehr sein.

Fazit

¹⁷⁹ Wortbeitrag des Abgeordneten Dr. Schmidt (SPD) in der Beratung des HochSchG am 04.05.1995, Plenarprotokoll 12/108, S. 8360.

¹⁸⁰ Wortbeitrag des Staatsministers Prof. Dr. Zöllner in der Beratung des HochSchG am 04.05.1995, Plenarprotokoll 12/108, S. 8366.

¹⁸¹ § 111 Abs. 3 Satz 2 HochSchG v. 23.05.1995 (GVBl. S. 85).

¹⁸² Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über die Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz – HochSchG) vom 20.03.2003, LT-Drs. 14/2017, S. 110.

¹⁸³ § 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. S. 58).

¹⁸⁴ § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Studierendenwerk Bremen (StWG) vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 2010, 545), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168).

¹⁸⁵ § 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 14).

¹⁸⁶ § 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz – StudWG) vom 22. April 1971 (GVBl. 186), zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 11.01.2016 (GVBl. 2).

¹⁸⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 Thüringer Studierendenwerksgesetz (ThürStudWG) vom 9. März 2006 (GVBl. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226).

¹⁸⁸ Vgl. § 6 Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz – StudWG M-V) vom 09.12.2015 (GVBl. 543).

Vom 9. Dezember 2015

¹⁸⁹ § 111 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 15. Januar 2013 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245).

Die Studierenden müssen, um eine angemessene Interessenwahrnehmung der einzigen beitragszahlenden und der fast ausschließlich von den Aufgaben der Studierendenwerke umfassten Gruppe zu gewährleisten, zumindest selbstständig eine Mehrheit im Verwaltungsrat haben. Mit unserem Vorschlag wäre dies erreicht. Es ist, nachdem es mittlerweile Studierende gibt, die nach dem Änderungsvorschlag von 1995 geboren wurden, längst an der Zeit, „einmal darüber nach[zu]denken [...], ob man das eine oder andere verändert“¹⁹⁰.

zu 2.:

Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade die Studierenden als die einzige beitragspflichtige und zudem fast ausschließlich von den Aufgaben der Studierendenwerke umfasste Gruppe nicht dazu befähigt sein sollen, den Vorsitz in den Verwaltungsräten einnehmen zu können. Insbesondere im Hinblick auf die von uns geforderte Ausweitung der Amtszeit kann die Kontinuität kein Argument mehr sein. Wegen der auch hier angebrachten Argumente der Einbringung von Fachwissen wird auf unsere Ausführungen zu 1. verwiesen. Der Verwaltungsrat selbst hat die größte Kompetenz, aus seinen Mitgliedern eine geeignete Person für den Vorsitz zu wählen; einer Regelung durch den Gesetzgeber bedarf es nicht.

zu 3.:

Die aktuelle Amtszeit der studentischen Mitglieder der Verwaltungsräte ist mit einem Jahr zu kurz bemessen. Für die Arbeit im Verwaltungsrat bedarf es einer gewissen Kontinuität, die unserer Meinung nach zumindest ein komplettes Wirtschaftsjahr von der Aufstellung bis zur Beratung über den Jahresabschluss umfassen sollte. Dies wäre mit zwei Jahren gegeben. Für das Studierendenwerk Mainz hat die Studierendenschaft ohnehin Mitglieder des Verwaltungsrates häufig wiedergewählt; eine Amtszeit von mehr als einem Jahr war also möglich.

zu 4.:

Die §§ 112 und 113 des Entwurfs behandeln mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung zwei unterschiedliche Organe. Aufgrund dieses Unterschiedes und des Umfangs

¹⁹⁰ Wortbeitrag des Abgeordneten Dr. Schmidt (SPD) in der Beratung des HochSchG am 04.05.1995, Plenarprotokoll 12/108, S. 8360.

des Teils über den Verwaltungsrat ist es zur besseren Übersichtlichkeit sinnvoll, die Aufteilung in zwei Paragraphen beizubehalten.

Der AStA der JGU kritisiert die seit Jahren mangelhafte Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Baus von Wohnheimen der Studierendenwerke. Hierzu fordert der AStA der JGU neben der grundsätzlichen Erhöhung der Zuschüsse für die Studierendenwerke im Haushalt auch eine Änderung des Hochschulgesetzes zur Überlassung von Grundstücken für den Wohnungsbau.

zu §§ 114, 115: Studentisches Wohnen

I. Vorgeschlagene Änderungen

In dem Entwurf wird § 114 Abs. 7 Satz 2 gestrichen und ein neuer § 115 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 115 Liegenschaften

(1) Grundstücke, Gebäude und Räume des Landes werden den Studierendenwerken vom Land zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 112 Absatz 5 zur Nutzung überlassen.

(2) Die Überlassung von Grundstücken soll unentgeltlich erfolgen. Sie kann durch Bestellung eines Erbbaurechts erfolgen, soweit dies zulässig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die Bestellung eines Erbbaurechts hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- 1. Das Erbbaurecht ist für mindestens 66 Jahre zu bestellen.*
- 2. Das Studierendenwerk hat sich zu verpflichten, das Erbbaurecht bei nicht zweckentsprechender Nutzung oder sonstigen Zuwiderhandlungen auf das Land zu übertragen.*
- 3. Die Höhe der Entschädigung für die Bauwerke beim Heimfall und bei Beendigung des Erbbaurechts entspricht dem Restbuchwert der vom Studierendenwerk auf dem Erbbaurecht finanzierten Investitionen.*
- 4. Als Erbbauzins sind 50 Euro jährlich je Objekt zu vereinbaren.*
- 5. Die im Zusammenhang mit der Bestellung des Erbbaurechts entstehenden Kosten hat das Studierendenwerk zu tragen.*
- 6. Es können weitere schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.*

II. Begründung

Allgemein

Der AStA der JGU ist der Ansicht, dass die Studierendenwerke unterfinanziert sind. So wurden Neubauten und Sanierungen der Wohnheime des Studierendenwerkes Mainz A.ö.R. zwischen 2006 und 2017 mit 13.295.271 Euro vom Land bezuschusst. Diesen Zuschüssen standen jedoch Kredite in Höhe von 106.584.165 Euro und Eigenmittel aus den Sozialbeiträgen in Höhe von 20.361.304,48 Euro gegenüber. Das Land hat sich somit lediglich zu 9,48 % an den Kosten beteiligt. Ohne das Wohnheim K3, welches 2006 errichtet wurde, läge der Finanzierungsanteil sogar nur bei 1,18 %. Diese Unterfinanzierung wirkt sich sowohl auf die Höhe des Sozialbeitrages als auch auf die Mietpreise aus.

Der Sozialbeitrag des Studierendenwerkes Mainz lag im Wintersemester 2017/18 bei 89 Euro. In ganz Deutschland hatten nur acht der 58 Studierendenwerke einen höheren Sozialbeitrag, der Durchschnitt, gewichtet mit Studierendenzahlen, lag bei 70,40 Euro.¹⁹¹ Auch bei den anderen Studierendenwerken in Rheinland-Pfalz ergab sich ein ähnliches Bild; die Sozialbeiträge aller Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz lagen über dem Bundesdurchschnitt, Trier mit 99 Euro sogar an dritter Stelle.¹⁹²

Bei den Mieten ergibt sich ein noch dramatischeres Bild: Von allen Studierendenwerken in Deutschland (!) hatte das Studierendenwerk Mainz 2017 die höchste durchschnittliche monatliche Miete. Bei einem Bundesdurchschnitt von 246,13 Euro betrug sie in Mainz 338 Euro¹⁹³ und damit 88 Euro über dem damaligen BAföG-Wohnanteil. In Koblenz lag sie mit 256,33 Euro ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt, bei den anderen rheinland-pfälzischen Studierendenwerken knapp darunter.¹⁹⁴ Nicht nur im Durchschnitt liegt das Studierendenwerk Mainz über dem Bundesdurchschnitt, es mangelt insbesondere an günstigen Wohnungen. So kostete 2017 der günstigste Wohnheimsplatz beim Studierendenwerk Mainz monatlich 258 Euro Miete, so viel wie bei keinem anderen Studierendenwerk.¹⁹⁵ An diesem Bild hat sich seit 2017 zumindest in Mainz nichts wesentlich geändert. Obwohl der BAföG-Wohnanteil auf 325 Euro gestiegen ist, sind die Wohnheimsplätze beim Studierendenwerk Mainz davon immer noch nicht zu bezahlen; sie kosten aktuell im Durchschnitt 353 Euro.

¹⁹¹ Vgl. Deutsches Studentenwerk: Studentenwerke im Zahlenspiegel 2017/2018 (DSW-Zahlenspiegel), S. 20 f., abrufbar unter https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/zahlenspiegel_17_18_web.pdf (Stand: 28.09.2019).

¹⁹² Kaiserslautern: 79 Euro; Koblenz: 89 Euro; Vorderpfalz: 85 Euro (siehe DSW-Zahlenspiegel, S. 20 f.)

¹⁹³ DSW-Zahlenspiegel, S. 49.

¹⁹⁴ Kaiserslautern: 235,53 Euro; Trier: 242,00 Euro; Vorderpfalz: 241 Euro (siehe DSW-Zahlenspiegel, S. 48 f.).

¹⁹⁵ DSW-Zahlenspiegel, S. 46 f.

Grundsätzlich fordern wir daher eine generell höhere Bezuschussung von Wohnheimplätzen, etwa wie in Bayern, wo das Land sich mit bis zu 32.000 Euro je Wohnheimplatz beteiligt.¹⁹⁶ Im Rahmen der Hochschulgesetznovelle halten wir eine kostenlose Überlassung von Grundstücken für erforderlich.

Der Änderungsvorschlag orientiert sich an einer entsprechenden Regelung in Thüringen¹⁹⁷. Von dieser unterscheidet sich unser Vorschlag in einigen Punkten.

Zum Änderungsvorschlag

Absatz 1 definiert die vom Land zu überlassenden Liegenschaften als Grundstücke, Gebäude und Räume. Davon umfasst sind somit Grundstücke zum Neubau, bestehende Gebäude und auch Teile von Gebäuden. Mit der Zweckbindung soll verhindert werden, dass die Grundstücke, Gebäude und Räume zu anderen Zwecken als den primären Aufgaben der Studierendenwerke genutzt werden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt grundsätzlich, dass die Überlassung kostenfrei zu erfolgen hat, um den angestrebten Zweck der Entlastung der Studierenden erfüllen zu können. Im Gegensatz zu der Regelung in Thüringen¹⁹⁸ soll die Bestellung eines Erbbaurechts (Satz 2) nicht die Regel, sondern nur eine Möglichkeit neben anderen (Gebrauchsüberlassung ohne dingliche Belastung, komplette Übereignung) darstellen. Eine Gebrauchsüberlassung ohne dingliche Belastung eines Grundstücks wird insbesondere bei einzelnen Räumen sinnvoller sein als ein Erbbaurecht. Eine komplette Übereignung statt nur einer dinglichen Belastung eines Grundstückes kann für die Studierendenwerke eine noch größere Planungssicherheit und für das Land eine Entlastung bei der weiteren Verwaltung des Grundstückes bedeuten.

Absatz 2 Satz 3 regelt die weiteren Voraussetzungen für die Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke und orientiert sich dabei an der Bestimmung in Thüringen (s.o.). Nach Nr. 1 ist das Erbbaurecht für mindestens 66 Jahre zu bestellen. Dies entspricht der thüringischen Regelung und stellt eine in der Praxis übliche Regelung

¹⁹⁶ Vgl. Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 4. Dezember 2015 (AllMBl. S. 546), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 2018 (AllMBl. S. 964).

¹⁹⁷ § 12 1 Thüringer Studierendenwerksgesetz (ThürStudWG) vom 9. März 2006 (GVBl. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226).

¹⁹⁸ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürStudWG.

dar.¹⁹⁹ Abweichend von der thüringischen Regelung²⁰⁰ wird in unserem Vorschlag die Zweckbindung nicht noch einmal in den Maßgaben wiederholt, da der Tatbestand (Zweckbindung) bereits in Abs. 1 und die Rechtsfolge bei Verstoß (Rückübertragung an das Land) bereits in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 unseres Änderungsvorschlages enthalten ist. Ebenfalls nicht in unserem Vorschlag enthalten sind die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Instandhaltung²⁰¹ und zur Tragung der Lasten und Abgaben²⁰², da diese ohnehin nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 unseres Vorschlages vereinbart werden können und eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land und einem Studierendenwerk, in dem sich das Land dazu bereiterklärt, einen Teil dieser Kosten zu tragen, nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollte. Die Bestimmung in Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 unseres Vorschlages entspricht der in Thüringen.²⁰³ Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 unsers Vorschlages entspricht der Bestimmung in Thüringen²⁰⁴ Dieser symbolische²⁰⁵ Betrag erscheint uns als sachdienlich; die Einnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu etwaigem Aufwand des Landes bei der Verwaltung des belasteten Grundstückes. Auch Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 entspricht der Regelung in Thüringen, die dort unter Bezugnahme auf die allgemeine Praxis eingeführt wurde.²⁰⁶

Ländervergleich

Wie bereits dargestellt orientiert sich unser Änderungsvorschlag an den Bestimmungen in § 12 ThürStudWG. Auch andere Länder haben neben einer im Haushalt festgelegten Finanzierung der Studierendenwerke Bestimmungen über die Überlassung von Grundstücken. In Berlin überlässt das Land den Studierendenwerken Grundstück, Grundstücksteil, Gebäude und Gebäudeteile miet- und pachtfrei.²⁰⁷ Diese Bestimmung erscheint uns nicht sachdienlich, da neben einer vorübergehenden Gebrauchsüberlassung auch eine dingliche Überlassung durch Erbpacht oder Eigentumsüberlassung möglich sein sollte. In

¹⁹⁹ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Thüringen vom 07.10.1997, LT-Drs. 2/2303, S. 17.

²⁰⁰ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. a) ThürStudWG.

²⁰¹ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. b) ThürStudWG.

²⁰² Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. c) ThürStudWG.

²⁰³ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürStudWG.

²⁰⁴ Vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 ThürStudWG.

²⁰⁵ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Thüringen vom 07.10.1997, LT-Drs. 2/2303, S. 18.

²⁰⁶ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Thüringen vom 07.10.1997, LT-Drs. 2/2303, S. 18.

²⁰⁷ § 6 Abs. 6 Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. S. 58).

Sachsen-Anhalt ist eine kostenfreie Gebrauchsüberlassung neben einer – nicht notwendigerweise kostenfreier – Eigentumsübertragung gesetzlich bestimmt.²⁰⁸ Diese Bestimmung geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, eine Entlastung der Studierenden hinsichtlich ihrer Mieten auf ein dem BAföG entsprechendes Niveau ist aus unserer Sicht jedoch nur bei einer größeren Mitfinanzierung durch das Land und eine kostenlose Bereitstellung von Grundstücken möglich.

zu § 125: Fortgeltung der Prüfungsordnungen

Der AStA der JGU fordert, dass die Prüfungsordnungen innerhalb einer Frist von einem Jahr geändert werden müssen.

I. Vorgeschlagene Änderung

In § 125 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschulen müssen ihre Prüfungsordnung innerhalb eines Jahres überarbeiten und den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen.“

II. Begründung

Damit die gesetzlichen Änderungen zu § 26 des Entwurfs tatsächlich greifen, sollten die Hochschulen zum Erlass neuer Prüfungsordnungen binnen eines Jahres verpflichtet werden. Dies bietet genug Zeit, sich ausreichend mit neuen Anforderungen auseinanderzusetzen, stellt aber sicher, dass die gesetzlichen Änderungen alsbald greifen.

Artikel [...]: Gebührenfreiheit für Studierendenschaften

Der AStA der JGU nimmt die vorgeschlagene Änderung des Hochschulgesetzes zum Anlass, nach seinem Schreiben vom 18.05.2017 erneut darum zu ersuchen, im JGebBefrG²⁰⁹ eine Gebührenfreiheit für die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes und der Studierendenwerke aufzunehmen.

I. Vorgeschlagene Änderung:

²⁰⁸ Vgl. § 9 Abs. 8 Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 14).

²⁰⁹ Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (Justizgebührenbefreiungsgesetz) vom 05.10.1990 (GVBl. 281), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

In den Entwurf wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel [...]

Änderung des Justizgebührenbefreiungsgesetzes

Das Justizgebührenbefreiungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 34-4, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Worte „Studierendenschaften der Hochschulen des Landes, Studierendenwerke“ eingefügt.

II. Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung stellt die Studierendenschaften und die Studierendenwerke im Rahmen der Gebührenbefreiung den Hochschulen gleich. Dies ist aus unserer Sicht unter Beachtung des historischen Kontextes des JGebBefrG und im Vergleich zu anderen gebührenbefreiten Körperschaften in Rheinland-Pfalz und Gebührenbefreiungsvorschriften anderer Länder geboten.

Entstehung des JGebBefrG

Das JGebBefrG trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Der Erlass des JGebBefrG konnte erst im dritten Anlauf vollzogen werden. Erstmals wurde ein Entwurf für ein JGebBefrG in der 6. Legislaturperiode²¹⁰ eingebracht, welcher nicht verabschiedet und dann in der 7. Legislaturperiode²¹¹ erneut eingebracht wurde.²¹² Das JGebBefrG diente dazu, die in Rheinland-Pfalz uneinheitlichen Regelungen zur Gebührenfreiheit intern zu vereinheitlichen und eine möglichst bundesweit einheitliche Regelung zu treffen.²¹³ Bis dahin galt zur Gebührenbefreiung im ehemals hessischen Teil von Rheinland-Pfalz (Rheinhessen) Art. 100 des hessischen Gebührengesetzes²¹⁴ (HGebG).²¹⁵

²¹⁰ Entwurf eines Landesgesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (JGebBefrG), LT-Drs. VI/2347.

²¹¹ Entwurf eines Landesgesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (JGebBefrG), LT-Drs. 7/9 (JGebBefrG-E-1971).

²¹² Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (Justizgebührenbefreiungsgesetz), LT-Drs. 11/4288, S. 7.

²¹³ Gesetzentwurf der Landesregierung: Landesgesetz über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz (Justizgebührenbefreiungsgesetz), LT-Drs. 11/4288, S. 6 (JGebBefrG-E-1990).

²¹⁴ Gesetz, die Gerichtskosten betreffend vom 30.12.1904 (Großherz. Hess. RegBl. S. 436, 469; neu veröffentlicht in GVBl. 1970, Sondernummer S. 69, BS Anhang II H 34)).

²¹⁵ Vgl. JGebBefrG-E-1971; zur Fortgeltung des PrGKG siehe auch: OLG Koblenz, Beschl. v. 11.08.1981 – 14 W 402/81, juris.

Die im HGebG von der Zahlung der Gebühren befreiten Einrichtungen genießen auch heute im Wesentlichen Gebührenfreiheit. Der Großherzog und sein Vermögen (Art. 100 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Fiskus des Deutschen Reiches und des Großherzogtums Hessen einschließlich die für Rechnung derselben verwalteten Anstalten und Kassen (Nr. 2) entsprechen der Bestimmung des heutigen § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG (Bund und Länder sowie die nach Haushaltsplänen dieser verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen). Die fakultative Befreiung anderer Staaten/Länder nach Art. 100 Abs. 2 HGebG wurde durch die Verlagerung auf Bundesebene obsolet. Die öffentlichen Anstalten für Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecke (Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 HGebG) haben keine aktuelle Entsprechung mehr, jedenfalls die öffentlichen Anstalten für Unterrichtszwecke (öffentliche Schulen) sind jedoch heute im Rahmen ihres öffentlichen Trägers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 JGebBefrG i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 SchulG befreit. Hinsichtlich der genehmigten und als milde oder gemeinnützig anerkannten Stiftungen (Art. 100 Abs. 1 Nr. 4 HGebG) gibt es seit dem Inkrafttreten des JGebBefrG keine entsprechende generelle Gebührenfreiheit mehr; diese erstreckt sich bei Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, nur noch auf Gebühren im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dort auch nur, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft (vgl. § 1 Abs. 2 JGebBefrG). Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 100 Abs. 1 Nr. 5 HGebG) und kommunale Gebietskörperschaften (Nr. 6) sind auch heute noch befreit (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 HGebG). Bei Religionsgemeinschaften ist an Stelle der Einschränkung in Bezug darauf, dass die Religionsgemeinschaft ihre Mittel zumindest teilweise aus Mitgliedsbeiträgen erwirtschaften müssen eine Einschränkung nur für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften getreten. Bei Gemeinden und Kommunalverbänden ist die Einschränkung auf Armen-, Schul-, Kirchen- und Staatsangelegenheiten entfallen.

Die Begründungen des JGebBefrG-E-1971 und JGebBefrG-E-1990, welche in weiten Strecken den gleichen Wortlaut haben, referieren in den einzelnen Begründungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf das HGebG, sondern auf das preußische Gerichtskostengesetz.²¹⁶ Die vier Gruppen gebührenbefreiter Organisationen wurden wie folgt begründet:

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Religionsgemeinschaften)

²¹⁶ Preußisches Gerichtskostengesetz vom 28.10.1922 (GVBl. 1986, Sondernummer S. 60, BS Anhang II P 34) (PrGKG).

Die Gebührenfreiheit der Kirchen war bereits in § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG enthalten. Eine Ausweitung auf alle Religionsgemeinschaften sei im Sinne der Gleichbehandlung geboten.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Gemeinden)

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 PrGKG enthielt nur eine persönliche Gebührenbefreiung für Gemeinden in Armenangelegenheiten, daneben existierte eine sachliche Gebührenfreiheit in bestimmten Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 PrGKG. Diese den Großteil der gemeindlichen Tätigkeit umfassenden Handlungen seien zusammenzufassen.²¹⁷ Für wirtschaftliche Unternehmungen sei jedoch eine Ausnahme zu machen, da in diesen Fällen das Interesse des Gemeinwohls im Allgemeinen nicht im Vordergrund stehe.²¹⁸

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Hochschulen, Akademien und Schulverbände)

Hier sei die bisherige Bestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse und eines geänderten Sprachgebrauchs übernommen worden.²¹⁹

Abs. 2 (gemeinnützige Einrichtungen)

Hierzu spricht die Begründung davon, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 PrGKG übernommen worden sei, dabei jedoch auch gemeinnützige und nicht wie bisher mildtätige Einrichtungen umfasst seien. Dies wurde damit begründet, dass dies auch in anderen Bundesländern der Fall sei.²²⁰ Zudem sei es „im geltenden Recht“ nicht zweckmäßig gewesen, dass nur mildtätige, nicht jedoch sonst gemeinnützige Einrichtungen gebührenbefreit wären.²²¹ Eine Beschränkung auf Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei geboten, da gemeinnützige Einrichtungen im streitigen Verfahren regelmäßig nicht in gleicher Weise Interessen des Gemeinwohls verfolgen wie bei ihrer sonstigen Tätigkeit.²²² Der Maßstab hinsichtlich der Gemeinnützigkeit sei der gleiche wie im Steuerrecht für den Verzicht auf die Erhebung von Körperschaftsteuer.²²³

²¹⁷ JGebBefrG-E-1990, S. 13.

²¹⁸ JGebBefrG-E-1990, S. 14.

²¹⁹ JGebBefrG-E-1990, S. 14.

²²⁰ JGebBefrG-E-1990, S. 15.

²²¹ JGebBefrG-E-1990, S. 15; dabei wurde jedoch verkannt, dass nach dem in Rheinhessen bereits geltenden Recht (HGebG, s.o.) eine Gebührenfreiheit für nicht-mildtätige gemeinnützige Einrichtungen bestand.

²²² JGebBefrG-E-1990, S. 16.

²²³ JGebBefrG-E-1990, S. 16.

Das JGebBefrG wurde seit Inkrafttreten vier Mal geändert. In der ersten Änderung²²⁴ wurde das Klinikum der JGU nach seiner Umwandlung in eine Anstalt aufgenommen, in der zweiten²²⁵ wurden die Worte „Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „Zivil- und Strafsachen (§ 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ ersetzt, in der dritten²²⁶ wurde wiederum die Namensänderung der Universitätsmedizin vollzogen und in der vierten²²⁷ wurden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Historischer Kontext

Die Studierendenschaften sind im JGebBefrG-E-1990 nicht erwähnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Studierendenschaften schlichtweg vergessen wurden. Wesentliche Unterschiede in den Entwürfen und Begründungen zu JGebBefrG-E-1971 und JGebBefrG-E-1990 sind lediglich die im ersteren enthaltenen Bestimmungen über den Fortbestand besonderer Vorschriften (§ 5), die in letzterem zusammengefasst wurden (§ 1 Abs. 3) und die in letzterem enthaltenen Ausführungen über den Beschluss des BVerfG vom 01.03.1978²²⁸. In der ersten Beratung gab es keine Wortmeldungen,²²⁹ in der drei Wochen später stattfindenden zweiten Beratung lediglich die Mitteilung der Berichterstatterin, dass das Recht vereinheitlicht wird und alte Bestimmungen außer Kraft treten, wonach die Beschlussempfehlung und der Gesetzentwurf einstimmig angenommen wurden.²³⁰

Durch die reine Bezugnahme auf das PrGKG und den zu JGebBefrG-E-1971 im Wesentlichen gleichen JGebBefrG-E-1990 konnte die zwischenzeitliche Einrichtung der Studierendenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht nachvollzogen werden. Zudem wurden 1990 lediglich der rheinland-pfälzische Anwaltsverband, der Deutsche Rechtspflegerverband, die Notarkammern, die Kommunalverbände, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und die Liga der Wohlfahrtsverbände angehört. Eine Anhörung der Hochschulen oder der Studierendenschaften und Studierendenwerke fand nicht statt.

²²⁴ Art. 6 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. 169).

²²⁵ Art. 18 des Gesetzes vom 22.12.2009 (GVBl. 413).

²²⁶ Art. 11 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. 167).

²²⁷ Art. 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 21).

²²⁸ BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 – 1 BvR 786/70, BVerfGE 47, 285-327.

²²⁹ Plenarprotokoll 11/82, S. 5999.

²³⁰ Plenarprotokoll 11/84, S. 6153.

Vergleich mit anderen (gebührenbefreiten) Einrichtungen

Insbesondere im Vergleich zu den als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen führt dies zu dem paradoxen Zustand, dass diese als gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG²³¹ von der Körperschaftsteuer Befreite Gebührenfreiheit (zumindest im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit) genießen, die Studierendenschaften jedoch als Körperschaften des öffentlichen Rechts vom KStG zu Recht gar nicht umfasst sind (vgl. § 1 Nr. 6 KStG, nur Betriebe gewerblicher Art sind umfasst) und damit nicht einmal die geringere Gebührenfreiheit der gemeinnützigen Einrichtungen genießen.

Der in der Gesetzesbegründung des JGebBefrG-E-1990 genannte Bezug auf das KStG ist einleuchtend, stellen die Gerichtsgebühren doch nach allgemeiner Ansicht eine Justizsteuer dar.²³² Insoweit sind die Studierendenschaften des Landes mit den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 JGebBefrG befreiten Körperschaften vergleichbar, da auch diese im gleichen Maße wie die Studierendenschaften nicht vom KStG umfasst sind.

Auch im Vergleich der Aufgaben der Studierendenschaften und der Studierendenwerke mit anderen bereits befreiten Einrichtungen ist eine Befreiung wie vorgeschlagen sinnvoll. Die Studierendenschaften und Studierendenwerke nehmen durch die ihnen übertragenen Aufgaben die Interessen der Studierenden wahr und entlasten dadurch die in einigen Bereichen allgemein zuständigen Einrichtungen, insbesondere die Gemeinden. Wo Studierendenwerke Wohnheime Errichten und Betreiben, sparen Kommunen im sozialen Wohnungsbau ein und durch die von den Studierendenschaften oder Studierendenwerken ausgehandelten Semestertickets erhalten die kommunal getragenen Verkehrsverbände eine regelmäßige sichere Einnahmequelle und sparen im Vertrieb.

Eine Aufnahme der Studierendenschaften und Studierendenwerke in den Bereich der Befreiung im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit würde zu kurz greifen. Die Einschränkung der Gebührenfreiheit für von der Körperschaftsteuer Befreite auf Gebühren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde damit begründet, dass sie im streitigen Verfahren nicht in gleichem Maße wie in ihrem Kerngeschäft Interessen des Gemeinwohls verfolgen. Für die Studierendenschaften und Studierendenwerke gilt dies indes nicht; durch die in den Aufgabenbeschreibungen im HochSchG klar abgegrenzten öffentlichen Aufgaben nehmen sie stets ein öffentliches Interesse wahr.

²³¹ Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2019 (BGBl. I S. 357).

²³² Vgl. Hartmann: Kostengesetzes. 46. Aufl. 2016, Einl. II B, Rn. 1; OLG Köln, Beschl. v. 11.10.2005 – 17 W 91/05, Rn. 9, juris; KG Berlin, Beschl. v. 22.05.2012 – 12 W 38/12, Rn. 14, juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.03.2018 – 2 W 44/17, Rn. 20, juris.

Eine Angleichung an die Befreiungstatbestände des § 1 Abs. 1 Satz 1 JGebBefrG ist aus unserer Sicht daher geboten.

Ländervergleich

In Hessen besteht bereits seit 1970 Gebührenfreiheit auch für die Studierendenschaften.²³³ Die Aufnahme der Studierendenschaften in den Katalog der gebührenbefreiten Körperschaften und Anstalten wurde mit der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch die Studierendenschaften begründet.²³⁴ § 99 des hessischen Hochschulgesetzes²³⁵ lautet aktuell wie folgt: „Die Hochschulen des Landes und ihre Studierendenschaften sind von der Zahlung der Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.“

In Thüringen haben die Studierendenschaften und die Studierendenwerke seit Inkrafttreten des Justizkostengesetzes²³⁶ Gebührenfreiheit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 ThürJKostG²³⁷).

In Sachsen-Anhalt besteht Gebührenfreiheit für die Studierendenwerke (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 JKostG LSA²³⁸).

In Bremen können Gerichtskosten erlassen werden, „wenn es zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke angezeigt erscheint“.²³⁹

Die Rechts- und Interessenlage der Studierendenschaften und Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz und den anderen Ländern, in denen Gebührenfreiheit gewährt wird, sind vergleichbar. In Rheinland-Pfalz²⁴⁰, Hessen²⁴¹ und Thüringen²⁴² sind die Aufgaben der

²³³ Damals § 7 Abs. 1 Nr. 3 Justizkostengesetz, durch Gesetz vom 03.11.1998 (GVBl. I S. 431) in das HHG übernommen.

²³⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz), LT-Drs. VI/1999, S. 54.

²³⁵ Hessisches Hochschulgesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) (HHG):

²³⁶ Thüringer Justizkostengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. 334).

²³⁷ Thüringer Justizkostengesetz vom 28.10.2013 (GVBl. 295), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. 2226).

²³⁸ Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1993 (GVBl. 449), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. 512).

²³⁹ § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bremisches Justizkostengesetz vom 04.08.1992 (Brem.GBl. 257), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.09.2017 (Brem.GBl. 395).

²⁴⁰ § 108 Abs. 4 HochSchG.

²⁴¹ § 77 Abs. 2 HHG.

²⁴² § 80 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10.05.2018 (GVBl. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12. 2018 (GVBl. 731).

Studierendenschaften jeweils in einem ähnlichen Katalog geregelt, der sich – mit unterschiedlichen weiteren Aufgaben – an § 41 Abs. 1 HRG²⁴³ orientiert. Die Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz²⁴⁴, Thüringen²⁴⁵ und Sachsen-Anhalt²⁴⁶ haben ebenfalls in allen drei Ländern nahezu identische Aufgaben.

Eine Angleichung ist daher aus unserer Sicht auch im Sinne einer bundeseinheitlich möglichst gleichen Regelung sinnvoll, wenngleich dafür auch die anderen Länder „nachziehen“ müssten.

Zusammenfassung

Die Ergänzung der Studierendenschaften und Studierendenwerke ist wegen der Vergleichbarkeit mit anderen, bereits befreiten Einrichtungen geboten und im Rahmen einer bundeseinheitlichen Angleichung an Länder, in denen entsprechende Regelungen bereits bestehen, sinnvoll.

²⁴³ Hochschulrahmengesetz vom 19.01. 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.05. 2017 (BGBl. I S. 1228).

²⁴⁴ § 112a HochSchG.

²⁴⁵ § 3 Thüringer Studierendenwerksgesetz vom 09.03.2006 (GVBl. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 226).

²⁴⁶ § 2 Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt vom 16.02.2006 (GVBl. 40), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.02.2017 (GVBl. 14).